69 FORUM

# Globale Gerechtigkeit im Kontext entwicklungspolitischer Strategien und Programme

Maria Elßer

Masterarbeit

ÖFSE
Österreichische Forschungsstiftung
für Internationale Entwicklung

69 FORUM

# Globale Gerechtigkeit im Kontext entwicklungspolitischer Strategien und Programme

Maria Elßer

Masterarbeit

Februar 2020

ÖFSE
Österreichische Forschungsstiftung
für Internationale Entwicklung

1. Auflage 2020
© Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung (ÖFSE)
im C3 – Centrum für Internationale Entwicklung
A-1090 Wien, Sensengasse 3, Telefon: (+43 1) 317 40 10, Fax: (+43 1) 317 40 10 – 150
e-mail: office@oefse.at, Internet: http://www.oefse.at, http://www.centrum3.at
Für den Inhalt verantwortlich: Maria Elßer
Druck: druck.at
Südwind-Verlag
ISBN: 978-3-902906-38-0

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

GEFÖRDERT DURCH DIE
ÖSTERREICHISCHE
ENTWICKLUNGS
ZUSAMMENARBEIT

# Vorwort

Gerechtigkeit ist ein entwicklungspolitisches Ziel, das über die langen Jahre der Fokussierung auf Wirtschaftswachstum in der Ära neoliberaler Globalisierung in den Hintergrund getreten war. Erst mit der Verabschiedung der UN-Agenda „Transforming our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development" im Jahr 2015 und der Formulierung der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) erlebt der Begriff eine gewisse Renaissance. Tatsächlich enthält erst die Agenda 2030, anders als viele ihrer Vorläuferinnen, ein explizit auf die Verringerung von Ungleichheit ausgerichtetes Ziel (SDG 10).

Über die Wahrnehmung und Benennung von Ungleichheiten und Asymmetrien auf wirtschaftlicher, sozialer und politischer Ebene kann eine konzeptionelle Brücke zu dem komplexeren Begriff der Gerechtigkeit geschlagen werden. Freilich ist hier die internationale Entwicklungsdiskussion noch stark von nachholenden Strategien zur Lösung globaler Ungleichheitsfragen geprägt, während ein vom Begriff Gerechtigkeit inspirierter Diskurs sehr viel stärker auf polit- und sozioökonomische Ursachen der Asymmetrien und dementsprechend auf neue Gesellschaftsentwürfe eingehen müsste.

Es gibt also noch viel zu tun, um die Frage nach globaler Gerechtigkeit in den Rang zu heben, den sie verdient. Vor diesem Hintergrund widmet sich die hier vorliegende Masterarbeit von Maria Elßer mit dem Titel „Globale Gerechtigkeit im Kontext entwicklungspolitischer Strategien und Programme" einem höchst relevanten und aktuellen Thema. Sie setzt sich mit drei verschiedenen Konzeptionen von Gerechtigkeit und globaler Armut auseinander, nämlich mit dem moralischen Konzept von Peter Singer, mit dem auf (globale) institutionelle Veränderungen abzielenden Ansatz von Thomas Pogge und mit dem Modell der sozialen Verbundenheit von Marion Young. Diese unterschiedlichen Konzeptionen vergleicht die Autorin miteinander und setzt sie in Beziehung zueinander.

Die Autorin stellt sich nun die Frage, inwieweit konkrete entwicklungspolitische Strategien auf globale Gerechtigkeit ausgerichtet sind. Sie analysiert hierzu Grundlagendokumente entwicklungspolitischer Akteure von der globalen (UNO) über die regionale (EU) und nationale (Österreich) bis hin zur lokalen (Land Steiermark) Ebene. Ihr wenig überraschendes Fazit, dass nach wie vor, vor allem in der konkreten Umsetzung, Handlungsbedarf besteht, darf auch als Aufforderung verstanden werden, das wichtige Thema globale Gerechtigkeit stärker in den Fokus der öffentlichen Diskussion um Entwicklung zu rücken. Die Arbeit von Maria Elßer stellt einen wichtigen und willkommenen Beitrag dazu dar.

Dr.in Margarita Langthaler

Senior Researcher

Maria Elßer

**Globale Gerechtigkeit im Kontext entwicklungspolitischer Strategien und Programme**

# MASTERARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades
**„Master of Arts (Global Citizenship Education)“**

Universitätslehrgang „Global Citizenship Education“

**Alpen-Adria-Universität Klagenfurt**
**Fakultät für Kulturwissenschaften**

Zentrum für Friedensforschung und Friedensbildung am Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung

September 2018

# Gender-Erklärung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Masterarbeit die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies ist geschlechtsneutral zu verstehen und impliziert keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts.

# Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere an Eides statt, dass ich

- die eingereichte wissenschaftliche Arbeit selbstständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe;
- die während des Arbeitsvorganges von dritter Seite erfahrene Unterstützung, einschließlich signifikanter Betreuungshinweise, vollständig offengelegt habe;
- die Inhalte, die ich aus Werken Dritter oder eigenen Werken wortwörtlich oder sinngemäß übernommen habe, in geeigneter Form gekennzeichnet und den Ursprung der Information durch möglichst exakte Quellenangaben (z. B. in Fußnoten) ersichtlich gemacht habe;
- die Arbeit bisher weder im Inland noch im Ausland einer Prüfungsbehörde vorgelegt habe und dass
- die zur Plagiatskontrolle eingereichte digitale Version der Arbeit mit der gedruckten Version übereinstimmt.

Ich bin mir bewusst, dass eine tatsachenwidrige Erklärung rechtliche Folgen haben wird.

Maria Elßer e.h. — Kirchbach, am 14. September 2018

*(Unterschrift)* — *(Ort, Datum)*

# Vorwort und Danksagung

Es war ein Zufall, dass ich durch ein Inserat im Südwind-Magazin auf den Universitätslehrgang „Global Citizenship Education“ aufmerksam geworden bin und mein Interesse an diesem mir bis dahin unbekannten Modell des Weltbürgertums geweckt wurde. Die Freude war groß, als ich die Zusage erhielt, Teil der „Global Citizen-Community“ zu werden. Bestärkt durch meine beiden bereits erwachsenen Kinder, die mir zu Studienbeginn zur Motivation eine Schultüte schenkten, trat ich mit großer Neugier und Enthusiasmus in diesen Lehrgang ein.

Diese Begeisterung wurde durch die exzellente Arbeit des Lehrgangsleitungsteams Heidi Grobbauer, Gertraud Diendorfer und Werner Wintersteiner sowie durch Hans Karl Peterlini und den beiden Betreuerinnen Eva Rieger und Kristina Langeder verstärkt. Ihnen allen danke ich sehr herzlich für die profunde Wissensvermittlung und die einfühlsame Lehrgangsleitung. Besonders danke ich Heidi Grobbauer für die Betreuung beim Verfassen dieser Masterarbeit.

Dem Land Steiermark als meinem Dienstgeber danke ich für die finanzielle Unterstützung und die Möglichkeit, diesen Universitätslehrgang im Rahmen meiner Dienstzeit zu absolvieren.

Während dieses Studiums lernte ich viele interessante Menschen kennen. Mit einigen hat sich sogar eine Freundschaft entwickelt. Lieben Dank an dieser Stelle an Petra, Wilma und Margot.

Ein großes Dankeschön an meine Kinder Florian und Lena, an meine langjährige Freundin Margarita und meinen Lebenspartner Karl für die Unterstützung und die Geduld während meines Studiums. Ihr ward für mich eine wichtige Stütze.

# Inhaltsverzeichnis

Gender-Erklärung ..... II
Eidesstattliche Erklärung ..... III
Vorwort und Danksagung ..... IV
Inhaltsverzeichnis ..... V
Abbildungsverzeichnis ..... VII
Abkürzungsverzeichnis ..... VIII
1. Einleitung ..... 1
2. Zielsetzung, Aufbau und Methode ..... 2
3. Globale Armut ..... 4
3.1 Armut ..... 5
3.1.1 Begriffsdefinition – Was versteht man unter Armut? ..... 5
3.1.2 Methoden der Armutsmessung ..... 6
3.2 Entwicklungsländer ..... 8
3.2.1 Begriffsdefinition – Was versteht man unter einem Entwicklungsland? ..... 8
3.2.2 Klassifizierung von Entwicklungsländern ..... 10
3.3 Globale Armut und ihr Erscheinungsbild ..... 10
4. Globale Gerechtigkeit ..... 11
4.1 Definition von globaler Gerechtigkeit ..... 11
4.2 Gerechtigkeitspflichten ..... 12
4.2.1 Universelle Gerechtigkeitspflichten ..... 12
4.2.2 Assoziative Gerechtigkeitspflichten ..... 13
4.3 Gerechtigkeitskonzeptionen ..... 13
4.3.1 Moralische Gerechtigkeitskonzeption ..... 14
4.3.2 Politische Gerechtigkeitskonzeption ..... 15
4.4 Konzeptionen und Pflichten im Kontext globaler Gerechtigkeit ..... 16
5. Philosophische Ansätze in Bezug auf Globale Armut und Gerechtigkeit ..... 18
5.1 Peter Singer ..... 18
5.2 Thomas Pogge und die Thesen von Albert O. Hirschman ..... 21
5.3 Iris Marion Young: Modell der sozialen Verbundenheit ..... 29
5.4 Konzepte für globale Gerechtigkeit aus philosophischer Sicht ..... 37

6. Entwicklungspolitische Grundsätze, Strategien und Ziele von global bis lokal ..... 39
6.1 Entwicklungspolitik der Vereinten Nationen ..... 39
6.2 Entwicklungspolitik der Europäischen Union ..... 44
6.3 Entwicklungspolitik der Republik Österreich ..... 46
6.4 Entwicklungspolitik des Landes Steiermark ..... 50
6.5 Gemeinsame Zielsetzungen ..... 54
7. Globale Gerechtigkeit in entwicklungspolitischen Strategien und Programmen ... 54
7.1 Moralische Verpflichtung ..... 55
7.1.1 Moralische Verpflichtung zu handeln oder zu helfen ..... 55
7.1.2 Akteurinnen und Akteure ..... 60
7.1.3 Blickwinkel der Distanz ..... 62
7.2 Handlungsvorschläge und deren Umsetzung ..... 63
7.2.1 Sozial-ökologische Transformation ..... 63
7.2.2 Strukturelle Veränderungen ..... 69
7.3 Entwicklungspolitische Bewusstseinsbildung ..... 74
7.4 Finanzierung ..... 76
7.4.1 Öffentliche Entwicklungsfinanzierung - Official Development Assistance ..... 76
7.4.2 Private Entwicklungsfinanzierung ..... 82
7.4.3 Remittances ..... 83
7.5 Fallbeispiele für die konkrete Umsetzung der Entwicklungspolitiken ..... 85
7.5.1 UNHCR: Nothilfeeinsatz im Südsudan ..... 85
7.5.2 EU: Ernährungssicherung in Malawi ..... 86
7.5.3 Österreich: Integrierte Entwicklung in Äthiopien ..... 88
7.5.4 Steiermark: MIRIAM – Bildungsprojekte für Frauen in Guatemala ..... 89
8. Fazit ..... 91
**Literaturverzeichnis** ..... 98

# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung ..... 41

Abb.2 OEZA -Aktuelle geografische Schwerpunkte 2016 – 2018 ..... 49

Abb. 3 OEZA -Wirtschafspartnerschaften nach Themen ..... 67

Abb. 4 ODA der DAC-Mitgliedstaaten 2017 in Prozenten des BNE ..... 77

Abb. 5 ODA der DAC-Mitgliedstaaten in Milliarden USD ..... 77

Abb. 6 Finanzierungsquellen der österreichischen ODA 2016 ..... 78

Abb. 7: Entwicklungszusammenarbeit des Landes Steiermark 2017 ..... 79

Abb. 8: Top Remittance Receivers in 2016 ..... 84

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| ADA | Austrian Development Agency |
| AEMR | Allgemeine Erklärung der Menschenrechte |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| AKP | Afrika, Karibik, Pazifik |
| BMeiA | Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BMF | Bundesministerium für Finanzen |
| BNE | Bruttonationaleinkommen |
| BNP | Bruttonationalprodukt |
| CARIFORUM | Zusammenschluss der karibischen Staaten |
| CRRF | Comprehensive Refugee Response Framework |
| DAC | Development Assistance Committee |
| DCI | Development Co-operation Instrument |
| DG DEVCO | Directorate-General for International Co-operation and Development |
| EAC | East African Community |
| EEF | Europäischer Entwicklungsfonds |
| EIDHR | European Instrument for Democracy and Human Rights |
| EU | Europäische Union |
| EDF | European Development Fund |
| EuGH | Gerichtshof der Europäischen Union |
| EPA | Economic Partnership Agreement |
| ESA | Eastern and Southern Africa |
| EUV | Vertrag über die Europäische Union |
| EZA | Entwicklungszusammenarbeit |
| EZA-G | Entwicklungszusammenarbeitsgesetz |
| FAO | Food and Agriculture Organization of the United Nations |
| FVA | Fundraising Verband Austria |
| GC | Global Citizenship |
| GCED | Global Citizenship Education |
| GRD | Globale Rohstoffdividende |
| HIF | Health Impact Fund |

| | |
|---|---|
| HDI | Human Development Index |
| IBRD | International Bank for Reconstruction and Development |
| ICS | InternationalisierungsCenter Steiermark GmbH |
| IDA | International Development Association |
| IFIs | Internationale Finanzinstitutionen |
| ILO | International Labour Organization |
| LDC | Least Developed Countries |
| MDGs | Millennium Development Goals |
| MFR | Mehrjähriger Finanzrahmen |
| MHDS | Malawi Demographic and Health Survey |
| MPI | Multidimensional Poverty Index |
| NGOs | Non-Governmental Organizations |
| NSA LA | Non- State-Actors and Local Authorities |
| ODA | Official Development Assistance |
| OECD | Organisation for Economic Co-operation and Development |
| OeEB | Österreichische Entwicklungsbank |
| OPHI | Oxford Poverty & Human Development Initiative |
| PPP | Purchasing Power Parities |
| TRIPS | Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights |
| SADC | Southafrican Development Community |
| SDGs | Sustainable Development Goals |
| SFG | Steirische Wirtschafsförderungsgesellschaft mbH |
| SGBV | Sexual and Gender-based Violence |
| SUN | Scaling up Nutrition Initiative |
| UN | United Nations |
| UNCTAD | United Nations Conference on Trade and Development |
| UNO | United Nations Organization |
| UNDP | United Nations Development Programme |
| UNICEF | United Nations Children’s Fund |
| UNHCR | United Nations High Commissioner for Refugees - The UN-Refugee Agency |
| UNRIC | Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa |
| USD | US-Dollar |
| WDI | World Development Indicator |
| WFP | World Food Programme |
| WHO | World Health Organization |
| WTO | World Trade Organization |

# 1. Einleitung

Die Verflechtungen in wirtschaftlicher, politischer und sozialer Hinsicht nehmen weltweit immer mehr zu. Mit der Globalisierung bleiben Probleme, die in anderen Erdteilen auftreten, nicht national beschränkt. Ob es um Armut oder Ausbeutungsverhältnisse in Entwicklungsländern oder um den durch Umweltverstöße verursachten Klimawandel geht, alle Menschen sind unabhängig von ihrem Wohnort in irgendeiner Weise davon betroffen. Nur zu deutlich haben uns die Fluchtbewegungen im Jahr 2015 gezeigt, dass ein massives globales Ungleichgewicht in sozialer, wirtschaftlicher und menschenrechtlicher Hinsicht besteht und wir eine gemeinsame Lebenswelt teilen (Hahn 2009, S. 11).

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 gilt als große Errungenschaft des zwanzigsten Jahrhunderts. Dieser gemeinsame Beschluss der Generalversammlung setzte einen weltweiten theoretischen Diskurs in Bezug auf Gleichheit, Universalisierung und Globalisierung in Gang. Dennoch war es laut dem Berner Philosophieprofessor Thomas Kesselring bisher nicht möglich, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des Artikels 25 der AEMR eine merkbare Verbesserung des bestehenden weltweiten Ungleichgewichts herbeizuführen. In diesem Artikel ist unter anderem das Recht eines jeden auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung, festgelegt (Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948). Vielmehr hat im letzten Jahrzehnt die Schieflage in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sowie in Fragen der Entwicklungschancen und der Verteilung der Macht stetig zugenommen (Kesselring 2003, S. 11).

Zahlreiche Philosophen wie John Rawls, Peter Singer, Thomas Pogge, Albert O. Hirschman und Iris Marion Young haben sich mit der Thematik der Ungleichheit und Ungerechtigkeit auf der Welt auseinandergesetzt und aufbauend auf die Theorien von John Rawls Gerechtigkeitskonzeptionen entwickelt, die die globale Dimension dieser Thematik aufzeigen und konkrete Handlungsvorschläge auf institutioneller und individueller Basis beinhalten.

Genau hier gibt es eine enge Verbindung mit dem Global Citizenship-Ansatz, der sich sowohl im Sinne des strukturellen Kosmopolitismus mit den persönlichen als auch den gesellschaftlichen Voraussetzungen für ein Weltbürgertum, also einem Status, der allen Menschen durch ihre Identität als solche zukommt, beschäftigt. Durch eine sogenannte Weltinnenpolitik sollen nationalstaatliches politisches Handeln und nationalstaatliche Standards auf eine internationale Ebene gehoben werden, sodass Demokratie, Menschenrechte, Gewaltfreiheit und transnationale Bürgerschaft für alle gelten. Darüber hinaus sollen politische Maßnahmen zur Verminderung der ökonomischen Ungleichheit im Sinne globaler Gerechtigkeitskonzepte gesetzt werden (Wintersteiner et al. 2014, S. 12).

# 2. Zielsetzung, Aufbau und Methode

Das Ziel dieser Arbeit ist die Auseinandersetzung mit ausgewählten Gerechtigkeitskonzeptionen und deren Einbeziehung und Umsetzung im Anwendungsfeld der Entwicklungspolitik. Dabei soll erforscht werden, inwieweit die Gerechtigkeitskonzeptionen der Philosophen Peter Singer, Thomas Pogge und der Philosophin Iris Marion Young in den Grundlagendokumenten und Strategien der Entwicklungspolitiken der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Republik Österreich und des Landes Steiermark thematisiert werden und sich in der Praxis widerspiegeln.

Zu Beginn der Arbeit wird im Kapitel 3 eine kurze Einführung in die aktuellen globalen sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten in der Welt gegeben. Diese Darstellung des IST-Zustandes wird durch die begriffliche Erklärung von Armut und den Methoden zur Messung derselben sowie durch die von der Weltbank festgelegte Klassifizierung von Entwicklungsländern ergänzt. Dies soll einem besseren Verständnis für den Themenbereich der weltweiten Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten und der damit verbundenen Verantwortung dienen.

Das Kapitel 4 widmet sich der Definition von globaler Gerechtigkeit sowie der daraus entwickelten moralischen und politischen Gerechtigkeitskonzeptionen und universellen und assoziativen Gerechtigkeitspflichten. Darauf aufbauend werden im Kapitel 5 die philosophischen Ansätze von Peter Singer, Thomas Pogge und Iris Marion Young in Bezug auf globale Armut und Gerechtigkeit beleuchtet. Dabei wird untersucht, inwieweit persönliche und/oder institutionelle Verantwortung eingefordert werden muss, um

globale Gerechtigkeit zu befördern. Das Kapitel 6 widmet sich in der Folge der Frage nach der institutionellen Verantwortung in Bezug auf globale Gerechtigkeit im Anwendungsfeld der Entwicklungspolitik auf der Ebene der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Republik Österreich und des Bundeslandes Steiermark.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage erfolgt sodann im Kapitel 7 eine Analyse der Grundsätze, Strategien und Zielsetzungen der im Kapitel 6 dargestellten Entwicklungspolitiken im Kontext mit den im Kapitel 5 erläuterten philosophischen Gerechtigkeitskonzeptionen in Bezug auf globale Armut und Gerechtigkeit. Dabei wird anhand von vier Parametern – der moralischen Verpflichtung zu handeln, der Handlungsvorschläge für eine sozial-ökologische und strukturelle Transformation, der Bewusstseinsbildung sowie der vorgeschlagenen Entwicklungsfinanzierung – untersucht, inwieweit sich die philosophischen Gerechtigkeitskonzeptionen von Singer, Pogge und Young in der internationalen, europäischen, nationalen und regionalen Entwicklungspolitik wiederfinden. Die genannten vier Parameter wurden ausgewählt, da sich sowohl die beiden Philosophen Singer und Pogge als auch die Philosophin Young in ihren Gerechtigkeitskonzeptionen einerseits mit der Frage nach einer moralischen Verpflichtung zu handeln auseinandersetzen und andererseits auch konkrete Handlungs- und Finanzierungsvorschläge für eine Verbesserung der ungleichen Verhältnisse in der Welt erstatten. Diese theoretischen und praktischen Denkansätze und Vorschläge erscheinen mir wesentliche Elemente in der Entwicklungspolitik zu sein.

Im Kapitel 7.4 werden ergänzend zur Analyse der öffentlichen Entwicklungsfinanzierung auch private Spenden und Remittances beleuchtet und als Abschluss des Kapitels 7 werden im Abschnitt 7.5 einige Fallbeispiele für die praktische Umsetzung der Entwicklungspolitiken vorgestellt. Im Kapitel 8 erfolgt im Fazit eine Zusammenfassung der Forschungsergebnisse. Abschließend werden diese mit dem Global Citizenship-Ansatz verglichen und auf inhaltliche Übereinstimmungen überprüft. Eigene Schlussfolgerungen schließen die Arbeit ab.

Der vorliegenden Arbeit liegt eine umfassende Literaturrecherche zugrunde. Auf der Basis einer hermeneutischen Textanalyse von Primär- und Sekundärliteratur sowie Beschlüssen internationaler, nationaler und regionaler Gremien zum Teil aus Internetquellen erfolgte eine qualitative Analyse zur Beantwortung der Forschungsfrage.

# 3. Globale Armut

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung der aktuellen globalen sozialen und wirtschaftlichen Situation der Menschen in der Welt. Dies dient dem besseren Verständnis für die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit der Frage der globalen Gerechtigkeit und Verringerung der weltweiten Ungleichheiten.

Nach Angaben der Weltbank lebten im Jahr 2013 noch immer weltweit 767 Millionen Menschen unter der Armutsgrenze, obwohl in Bezug auf die Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen hinsichtlich der Reduzierung der Anzahl der Menschen, die in absoluter Armut leben – also weniger als 1,90 US-$ für das tägliche Leben zur Verfügung haben – einige Erfolge erzielt werden konnten. Zum Vergleich lebten im Jahr 2002 noch 1,588 Milliarden Menschen in absoluter Armut (The World Bank 2016a, S. 35 f). Die von den Vereinten Nationen gemeinsam mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und dem Entwicklungsausschuss der OECD erarbeiteten acht Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) hatten zum Ziel, bis zum Jahr 2015 die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen basierend auf den Zahlen von 1990 zu halbieren. Dies ist laut MDG-Abschlussbericht der Vereinten Nationen nicht gelungen (Vereinte Nationen 2015). Die MDGs fanden in den Sustainable Development Goals (SDGs) eine Fortsetzung und Erweiterung, welche von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 verabschiedet wurden (vgl. Kapitel 6.1).

Laut Faktenblatt des Deutschen Komitees für UNICEF 2015 (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen) sterben weltweit jährlich 5,9 Millionen Kinder unter fünf Jahren an einfach behandelbaren Krankheiten, das sind täglich rund 16.000 Kinder bzw. 700 Kinder pro Stunde, elf Kinder pro Minute oder alle fünfeinhalb Sekunden ein Kind (Deutsches Komitee für UNICEF 2015, S. 1). In Bezug auf die Ernährungssicherheit sank der Anteil der unterernährten Menschen von 2000 bis 2016 zwar weltweit um vier Prozent auf elf Prozent, dennoch leiden laut Bericht der Vereinten Nationen noch immer 793 Millionen Menschen an Unterernährung (Vereinte Nationen 2017, S. 4). Diese Beispiele zeigen die signifikanten weltweiten Unterschiede in Bezug auf die Lebens- und Entwicklungschancen.

## 3.1 Armut

Das Bild der Armut kann sehr unterschiedlich sein und hängt davon ab, auf welchen Teil der Welt man blickt: Lebt ein Mensch in einem Industrieland kann Armut bedeuten, dass ein Kind nicht am Schulskikurs teilnehmen kann, da sich die Eltern weder die Skiausrüstung noch die Teilnahmegebühr leisten können. Armut in einem afrikanischen Land kann bedeuten, dass das Kind keinen Zugang zu Bildung hat und nicht einmal eine Primärschule besuchen kann, da es entweder keine Schule in erreichbarer Entfernung gibt oder die Eltern das Schulgeld nicht bezahlen können.

Wie diese Beispiele aus der Praxis zeigen, hat Armut viele Gesichter. Um eine objektive Auseinandersetzung mit diesem Thema im Sinne der globalen Gerechtigkeit zu ermöglichen, wird in den folgenden Unterabschnitten erläutert, was man aus wissenschaftlicher Sicht unter Armut versteht und welche objektiven Methoden zur Messung entwickelt wurden.

### 3.1.1 Begriffsdefinition – Was versteht man unter Armut?

Es gibt verschiedene Definitionen für Armut, die von den jeweils zugrunde liegenden Parametern bestimmt werden.

Laut Gabler Wirtschaftslexikon besteht Armut dann, wenn eine Notlage nicht zeitlich begrenzt ist, sondern diese insgesamt die Lebenslage bestimmt. Dabei unterscheidet man zwischen absoluter und relativer Armut. Von absoluter Armut spricht man, wenn das physische Existenzminimum für Menschen nicht vorhanden ist, d.h. überlebensnotwendige Mittel wie Nahrung, Kleidung, Wohnraum und medizinische Versorgung nicht zur Verfügung stehen (Springer Gabler Verlag 2018a: Stichwort: Armut).

Bei relativer Armut ist der bestimmende Faktor das Fehlen eines soziokulturellen Existenzminimums. Darunter versteht man das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (Springer Gabler Verlag 2018b: Stichwort: Existenzminimum). Relative Armut findet man in sogenannten Schwellenländern, die auch als Newly Industrializing Countries bezeichnet werden. Grundsätzlich handelt es sich bei Schwellenländern um Länder mit einem hohen Wirtschaftswachstum und großen Fortschritten in Bezug auf die Industrialisierung, wobei die soziale Entwicklung etwa

hinsichtlich der Lebenserwartung oder der Säuglingssterblichkeit bzw. der Alphabetisierung nicht in gleichem Maße voranschreitet. Es gibt allerdings keine exakte Definition davon, ab wann ein Entwicklungsland in der Bewertung zu einem Schwellenland aufsteigt (Springer Gabler Verlag 2018c: Stichwort: Schwellenländer).

Der Entwicklungsausschuss der OECD (DAC) versteht unter Armut

> *Verschiedene Arten von Entbehrungen im Zusammenhang mit der Unfähigkeit, menschliche Grundbedürfnisse zu befriedigen. Zu diesen Bedürfnissen gehören vor allem der Konsum und die Sicherheit von Nahrungsmitteln, Gesundheitsversorgung, Bildung, Ausübung von Rechten, Mitsprache, Sicherheit und Würde sowie menschenwürdige Arbeit.*
>
> (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 2010 – 2018: Armut)

Dabei wird ebenso zwischen absoluter und relativer Armut unterschieden, wobei allerdings Armut nicht als ein Attribut, sondern als ein Prozess betrachtet wird, der von verschiedenen Lebensereignissen im privaten Bereich oder durch Krisen wie Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc. beeinflusst wird (ebd.).

Die Überlegungen des indischen Philosophen Amartya Sen zur Definition von Armut gehen weit über die Frage der wirtschaftlichen Situation der Menschen – also der Verfügbarkeit von Verbrauchsgütern oder Einkommen – hinaus. Er stellt in seinem Capability-Ansatz (Befähigungsansatz) anstelle des Lebensunterhalts die Lebenschancen ins Zentrum. Hierbei geht es um die Verwirklichungschancen, die ein Mensch hat (Sen 2010, S. 261).

Wie aus den angeführten Definitionen von Armut zu erkennen ist, hängt die Begriffsbestimmung von der jeweiligen Perspektive ab. Von absoluter Armut spricht man, wenn ein Mensch seine Grundbedürfnisse nicht befriedigen kann. Hingegen wird in die Bewertung von relativer Armut das Verhältnis der Lebensumstände einzelner Menschen zum jeweiligen Umfeld einbezogen und im Befähigungsansatz von Amartya Sen stehen die Verwirklichungschancen der Menschen im Zentrum der Definition von Armut.

### 3.1.2 Methoden der Armutsmessung

Es gibt unterschiedliche Parameter, um Armut zu messen und festzulegen. Die Frage, wie viele Menschen weltweit in absoluter Armut leben, hängt daher maßgeblich davon ab, welche Indikatoren der Messmethode zugrunde gelegt werden.

Die Weltbank zieht etwa zur Feststellung der Anzahl der Menschen, die in absoluter Armut leben, die Kaufkraftparität – also die Wirtschaftsleistung eines Landes – heran. Lag der Wert für die absolute Armutsgrenze laut Weltbank lange Zeit bei einem Betrag von 1,25 USD (US-Dollar) pro Person und Tag zur Bestreitung des Lebens, so wurde dieser Wert aufgrund neuer Daten über die Purchasing Power Parities – PPP (Kaufkraftparitäten) im Herbst 2015 auf 1,90 USD angehoben (The World Bank 2016b, S. 30). Diese Messmethode ist durch die alleinige Heranziehung der Wirtschaftsdaten sehr eindimensional und berücksichtigt nicht die tatsächlichen Lebenslagen der Menschen. Eine Aussage über den tatsächlichen Lebensstandard der Menschen in agrarischen oder urbanen Gebieten eines Landes ist dadurch kaum möglich.

Diesem Umstand Rechnung tragend erweiterten die Vereinten Nationen die Methode zur Armutsmessung durch weitere Indikatoren und entwickelten den Human Development Index (HDI). Aufbauend auf die Erkenntnis, dass nicht nur die wirtschaftliche Situation maßgebend für ein gutes Leben ist, werden im HDI neben dem wirtschaftlichen Lebensstandard noch zwei weitere Dimensionen berücksichtigt, nämlich ein Leben in Gesundheit und der Zugang zu Bildung (UNDP 2016, Data). Bei dieser Messmethode wird berücksichtigt, inwieweit institutionelle Maßnahmen auf nationaler Ebene geschaffen wurden, die den Menschen über das reine Überleben hinausgehend eine Zukunftsperspektive bieten. Der indische Philosoph Amartya Sen wirkte maßgeblich an der Entwicklung des HDI und des darin verankerten Capability-Ansatzes mit, der sich auf die Lebenschancen von Menschen konzentriert und sich nicht auf die Bemessung von Einkommen und verfügbarer Güter bezieht (Sen 2010, S. 261).

Eine abermalige Weiterentwicklung erlangte der HDI durch die Oxford Poverty & Human Development Initiative der Universität Oxford (OPHI) gemeinsam mit dem United Nations Development Programme (UNDP). Im sogenannten Multidimensional Poverty Index (MPI) wird Armut nicht nur auf nationaler, sondern auch auf individueller Ebene bewertet. Konkret werden die im HDI vorkommenden drei Dimensionen von Armut, nämlich fehlender Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung sowie ein mangelhafter Lebensstandard, durch weitere Indikatoren wie Ernährung, Kindersterblichkeit, sauberes Trinkwasser, Basishygiene, Wohnsituation etc. ergänzt. Dadurch kann ein umfassendes Bild über die Lebenssituation von Menschen generiert werden. Ein weltweiter Vergleich

zwischen Ländern und Regionen, aber auch innerhalb eines Landes zwischen verschiedenen Ethnien, ländlichen oder urbanen Gebieten wird möglich (OPHI o.J.).

## 3.2 Entwicklungsländer

Aufbauend auf das Kapitel 3.1, indem Armut und deren Messbarkeit thematisiert wird, erfolgt im Kapitel 3.2 die Auseinandersetzung mit der Frage, was man unter einem Entwicklungsland versteht und wie Entwicklungsländer laut Weltbank klassifiziert werden.

### 3.2.1 Begriffsdefinition – Was versteht man unter einem Entwicklungsland?

Laut Gabler Wirtschaftslexikon zählen zu den Entwicklungsländern jene Staaten, die „im Vergleich zu Industrieländern einen Entwicklungsrückstand aufweisen“ (Springer Gabler Verlag 2018d, Stichwort: Entwicklungsländer). Indikatoren für diesen Entwicklungsrückstand sind ein niedriges Wohlfahrtsniveau, ein mangelhaftes Wirtschaftssystem sowie schlechte Infrastruktur. Verdeutlicht wird dies durch ein niedriges Pro-Kopf-Einkommen und einer breiten Bevölkerungsschicht, die unter dem Existenzminimum lebt sowie durch geringe Arbeitsproduktivität, hohe Arbeitslosigkeit und einen niedrigen Bildungsstand. Die Wirtschaftsleistung erfolgt vorwiegend im Primärsektor und ist exportorientiert (ebd.).

Diese Definition spiegelt eine sehr eurozentristische Sichtweise wider, indem eine Zweiteilung in die entwickelten Länder und in weniger entwickelte Länder, also solchen, die einen Entwicklungsrückstand aufweisen, erfolgt. Ausgehend von dieser willkürlichen Unterscheidung, die vom sozial-ökologischen Standard des Nordens als Norm ausgeht, wurde in den 1980er-Jahren ein internationaler Diskurs zum Begriff Entwicklung gestartet, der bis heute anhält. Wie die beiden Wissenschaftler der Universität Kassel Daniel Bendix und Aram Ziai mit den Forschungsschwerpunkten Entwicklungspolitik und Postkoloniale Studien in einem gemeinsamen Artikel in der Online-Zeitschrift Netzwerk Friedenskooperative ausführen, stammt das Konzept der Entwicklung aus der Zeit des europäischen Kolonialismus, als man darunter eine Höherentwicklung im fortschrittlichen Sinn verstand und glaubte, Europa hätte die Pflicht, *„den Rest der Welt zu humanisieren“* und […] *„dass Weiße die Aufgabe hätten, andere Menschen und Gesellschaften zu ‚verbessern‘“* (Bendix, Ziai 2015). Bei dieser Sichtweise wird davon ausgegangen, dass es

nicht verschiedene Entwicklungswege gibt, sondern die Andersheit als Mangel und Rückständigkeit betrachtet wird, die beseitigt werden muss. Vielfältigkeit hat dabei keinen Stellenwert. Mit dieser Zweiteilung erfolgt auch eine klare Zuordnung, wo die Probleme liegen – nämlich im unterentwickelten globalen Süden (Entwicklungsländer) und die Lösung dafür ist im globalen Norden (Industrieländer) zu finden. Der Begriff Entwicklungshilfe spiegelt diese Sichtweise wider und wird im entwicklungspolitischen Diskurs nicht mehr verwendet. Völlig ausgeklammert wird bei dieser Nord-Süd-Differenzierung auch, dass durch internationale Verflechtungen Problemstellungen nicht isoliert bleiben, sondern globale Bedeutung erlangen, wie dies Bendix und Ziai anhand des Beispiels des enormen Ressourcenverbrauchs des Nordens zu Lasten der Menschen im globalen Süden erläutern (ebd.).

Diese Sichtweise, dass die Problemlösungskompetenz im Norden liegt, wird zur Rechtfertigung der Herangehensweise in der Entwicklungspolitik herangezogen, um Maßnahmen zu setzen und Projekte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den sogenannten Entwicklungsländern zu etablieren. Oftmals nehmen diese in guter Absicht durchgeführten Interventionen allerdings keine Rücksicht auf die Lebensweise und die Kultur der betroffenen Menschen (ebd.).

Für die Definition eines neuen Entwicklungsbegriffs ist laut Bendix und Ziai die Änderung der Perspektive notwendig. Es geht nicht um die Entwicklung der unterentwickelten Länder und die Angleichung des globalen Südens an die Normen des Nordens, sondern um globale Gerechtigkeit und Solidarität. Dabei könnten wir uns an

> *Gastfreundschaft und Friedfertigkeit statt Produktivität und Effizienz, ein Leben in Würde anstatt eines mit Privilegien auf Kosten anderer und der Natur, internationale und innergesellschaftliche Solidarität statt Paternalismus* (ebd.)

orientieren.

Auch die Weltbank brachte sich in die weltweite Diskussion um den Entwicklungsbegriff ein und beschloss 2016, sukzessive den Begriff Entwicklungsland aus der Terminologie zu eliminieren. So erfolgte als erster Schritt bereits im Weltbank-Bericht 2016 eine Zuordnung der Indikatoren für den World Development Index (WDI) auf der Ebene von geographischen Regionen und nicht nach Ländern (z.B. Ostasien, Europa, Zentralasien etc.). Zusätzlich zu den ökonomischen Indikatoren werden zukünftig auch jene in Bezug auf die Erreichung der

Zielsetzungen der Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen (vgl. Kapitel 6.1) einbezogen (The World Bank, The Data Blog 2018).

### 3.2.2 Klassifizierung von Entwicklungsländern

Die Klassifizierung von Staaten durch die Weltbank erfolgt aber nach wie vor nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, also nach dem erarbeiteten Bruttonationaleinkommen (Gross National Income - GNI). Dabei kommt der *Atlas conversion factor* zur Anwendung. Bei dieser Berechnungsform wird der durchschnittliche Wechselkurs des aktuellen Jahres und jener der vorangegangenen zwei Jahre herangezogen, der durch die Differenz zwischen der nationalen und internationalen Inflationsrate angepasst wird (The World Bank Data, 2018a).

Im Budgetjahr 2019 werden laut Weltbank folgende GNI-Sätze für die Klassifizierung der Staaten gelten:

| Klassifizierung: | GNI per capita (USD) |
|---|---|
| Low-income countries | weniger als 995 |
| Lower-middle-income countries | zwischen 996 und 3.895 |
| Upper-middle-income countries | zwischen 3.896 und 12.055 |
| High-income countries | ab 12.056 |

(The World Bank Data, 2018b)

Diese Berechnungsmethode ist die Basis für die World Bank List of Economies von Juni 2018, welche insgesamt 218 Länder, bestehend aus den 189 Mitgliedern der Weltbank und 29 Volkswirtschaften mit mehr als 30.000 Einwohnern, umfasst. Laut der World Bank List of Economies sind davon 34 Staaten mit Low-income, 47 mit Lower-middle-income, 56 Staaten mit Upper-middle-income und 81 Staaten mit High-income (The World Bank Data, 2018c).

## 3.3 Globale Armut und ihr Erscheinungsbild

Aus subjektiver Sicht ist die Definition von Armut sehr unterschiedlich und vom jeweiligen Ort der Analyse abhängig, sie kann daher niemals allgemeingültig sein. Für eine objektive

Beurteilung eines Lebens in absoluter Armut, gibt es aus wissenschaftlicher Sicht klar definierte Messmethoden, die je nach Art der für die Messung herangezogenen Indikatoren und Parameter sehr unterschiedliche Ergebnisse bringen. So lebten nach der Berechnungsmethode der Weltbank im Jahr 2013 weltweit 767 Millionen Menschen unter der absoluten Armutsgrenze von 1,90 USD pro Tag (The World Bank 2016a, S. 35f).

Nach der Klassifizierung der Weltbank gibt es noch immer 34 Staaten mit einem GNI per capita von weniger als 995 USD, 47 Länder mit einem GNI zwischen 996 und 3.895 USD und 56 Staaten mit einem GNI von 3.896 bis 12.055 USD (The World Bank Data 2018c).

Geht man jedoch vom Multidimensional Poverty Index (MPI) aus, leben nach den Bemessungen des Jahres 2017 noch immer 1,46 Milliarden Menschen in absoluter Armut (OPHI 2017, S. 1).

# 4. Globale Gerechtigkeit

Die im Kapitel 3.3 dargestellten Zahlen und Daten veranschaulichen sehr deutlich die großen Ungleichheiten auf der Welt, die auf ungerechte Strukturen und ungleiche Lebenschancen basieren. Diese Ungerechtigkeiten vor Augen, haben sich zahlreiche Philosophen umfassende Gedanken gemacht, welche Konzeptionen und Modelle zu mehr Gerechtigkeit in der Welt führen könnten. Bevor eine Auseinandersetzung mit den philosophischen Überlegungen für mehr Gerechtigkeit im Kapitel 5 erfolgt, wird im folgenden Abschnitt beschrieben, was man unter globaler Gerechtigkeit versteht und wodurch sie sich von Gerechtigkeit im nationalstaatlichen Sinn unterscheidet. Nach der Definition von globaler Gerechtigkeit im Kapitel 4.1, werden im Kapitel 4.2 globale Gerechtigkeitspflichten beleuchtet, um dann im Kapitel 4.3 der Frage nach Modellen für mehr Gerechtigkeit nachzugehen. Das Kapitel 4.4 stellt eine Kurzzusammenfassung der Kapitel 4.1 bis 4.3 dar.

## 4.1 Definition von globaler Gerechtigkeit

Geht man der Frage nach, was Gerechtigkeit im theoretischen und praktischen Sinn bedeutet, wie sie sich zeigt und woran man sie erkennt, so stößt man auf unzählige Konzeptionen, die hinsichtlich ihrer Tragweite und erforderlichen Akteure für deren

Umsetzung sehr unterschiedlich sind. Laut der These des deutschen Philosophen Henning Hahn erlangt die Frage der Gerechtigkeit durch die voranschreitende Globalisierung eine völlig neue Dimension, da Probleme nicht regional oder national beschränkt bleiben, sondern die gesamte Welt betreffen. Die Armut in Afrika, Klimaveränderungen, der Raubbau an Bodenschätzen, ausbeuterische Arbeitsverhältnisse, Agrarsubventionen in Europa usw. betreffen uns alle aufgrund der immer enger werdenden gesellschaftlichen Verflechtungen. Es geht daher nicht mehr um nationale Gerechtigkeit, sondern um globale Gerechtigkeit. Es erfolgt damit ein großer Paradigmenwechsel: Vom Primat der Nationalstaatlichkeit und internationaler Beziehungen, die wiederum auf diesen Nationalstaaten beruhen, hin zu supranationalen Verbänden, die durch die Globalisierung begünstigt werden. Beispiele für Institutionen, die sich mit der Entgrenzung von Gerechtigkeitsproblemen befassen, sind die Europäische Union (EU) oder übergeordnete sicherheits- und wirtschaftspolitische Vereinigungen wie die Vereinten Nationen (UNO), die Weltbank und die Welthandelsorganisation (WTO). Es kommt somit zu einer Verschiebung von internationaler zu globaler Gerechtigkeit (Hahn 2009, S. 11 - 13).

## 4.2 Gerechtigkeitspflichten

Laut Henning Hahn versteht man unter Gerechtigkeitspflichten moralische Pflichten, die sowohl Institutionen als auch Individuen zugeschrieben werden und die in ihrem Inhalt so bedeutend sind, dass sie bei Nichterfüllung Sanktionen Dritter nach sich ziehen können. Aus der Zuordnung von Pflichten in die Kategorien gerecht oder ungerecht erwächst ein normativer Anspruch. Es ist demnach keine private Entscheidung, ob jemand seinen Pflichten nachkommt, sondern diese sind öffentlich einforderbar. Gerechtigkeitspflichten sind eine Aufgabe der Gesellschaft, auch wenn diese nicht auf Gesetzen oder Verordnungen basieren. Hahn unterscheidet dabei zwischen universellen und assoziativen Gerechtigkeitspflichten (Hahn 2009, S. 20 – 22).

### 4.2.1 Universelle Gerechtigkeitspflichten

Universellen Gerechtigkeitspflichten liegt eine globale Gerechtigkeitsordnung zugrunde, die von einer kosmopolitischen Sichtweise ausgeht. Es handelt sich dabei um Pflichten jedes Individuums, aber auch von Institutionen, sich aktiv dafür einzusetzen, moralisch

nicht vertretbare Zustände aufzuzeigen und an deren Verbesserung oder Abschaffung zu arbeiten. Im Falle von universellen Gerechtigkeitspflichten auf politischer Ebene, wie etwa den im Völkerrecht verankerten Gerechtigkeitsprinzipien, zeigen sich allerdings Grenzen, da diese nicht über zwingende Maßnahmen durchgesetzt werden können. Hier kann der Handlungsansatz einer globalen Gerechtigkeit als Bindeglied zwischen Moral und Recht positiv wirken, indem Forderungen nach Rechtsverhältnissen zur Umsetzung der universellen Gerechtigkeitspflichten gestellt werden (Hahn 2009, S. 19-22).

### 4.2.2 Assoziative Gerechtigkeitspflichten

Assoziative Gerechtigkeitspflichten beziehen sich laut Hahn auf besondere Pflichten von Mitgliedern einer Vereinigung mit dem Ziel, ungerechtfertigte Ungleichheiten innerhalb dieser Vereinigung zu verhindern. Dieser Gerechtigkeitsansatz bringt eine Verbindlichkeit mit sich, aktiv an einer Umverteilung mitzuwirken. Hahn nennt hier als Beispiel die Pflicht, jeden Menschen gleichermaßen am gesellschaftlichen Wohlstand teilhaben zu lassen. Diese Umverteilungspflicht trifft soziale Institutionen, ist in der politischen Öffentlichkeit zu diskutieren und idealerweise im geltenden Recht zu verankern (Hahn 2009, S. 22).

Nach der Theorie der Gerechtigkeit als Fairness von John Rawls legt eine Gemeinschaft dazu im Vorhinein diese assoziativen Gerechtigkeitsgrundsätze fest, wonach die Zuordnung von Rechten und Pflichten sowie die Verteilung von gesellschaftlichen Gütern erfolgt. Diese Grundsätze basieren auf dem Naturzustand der Menschen, nämlich, dass

> *[…] niemand seine Stellung in der Gesellschaft kennt, seine Klasse oder seinen Status, ebenso wenig sein Los bei der Verteilung natürlicher Gaben wie Intelligenz oder Körperschaft. […] Die Grundsätze der Gerechtigkeit werden hinter einem Schleier des Nichtwissens festgelegt.* (Rawls 1975, S. 28f)

## 4.3 Gerechtigkeitskonzeptionen

Dieses Kapitel beschäftigt sich basierend auf die im Kapitel 4.2 erläuterten universellen und assoziativen Gerechtigkeitspflichten mit Modellen für mehr Gerechtigkeit in der Welt. Dabei werden mit der moralischen und der politischen Gerechtigkeitskonzeption zwei der markantesten Entwürfe beleuchtet, zumal diese beiden Konzeptionen von einem sehr kontroversen Gerechtigkeitsverständnis ausgehen.

### 4.3.1 Moralische Gerechtigkeitskonzeption

Henning Hahn erläutert in seiner philosophischen Einführung zur Gerechtigkeit, dass die moralische Gerechtigkeitskonzeption grundsätzlich davon ausgeht, dass alles vermeidbare menschliche Leid ungerecht ist. Dabei spielt die Art und Weise oder die Form, in der dieses Leid entstanden ist oder sich zeigt, keine Rolle. Weiters führt er aus, dass Ungleichheit, die nicht aufgrund von Umverteilungsfragen entstanden ist, sondern etwa durch Naturkatastrophen, ebenso als ungerecht zu bewerten ist. Dies schließt auch von Einzelpersonen verursachte Ungleichbehandlungen und Zustände ein, die grundsätzlich als moralisch untragbar bewertet werden und nicht primär auf einer Ungleichverteilung beruhen, wie etwa absolute Armut (Hahn 2009, S. 14 - 17). Die moralische Gerechtigkeitskonzeption findet sich im gerechtigkeitstheoretischen Kosmopolitismus wieder. Kosmopoliten sind Menschen, die sich als Teil einer globalen Weltordnung sehen und die kulturellen Sitten und Gebräuche ihres Heimatstaates lediglich als einen Baustein davon empfinden. Sie fühlen sich über Grenzen hinweg als moralische, politische oder kulturelle Erdenbürger (ebd. S. 95).

Dem deutschen Philosophen Thomas Pogge zufolge liegen der kosmopolitischen Moral folgende drei Kriterien zugrunde:

a) Individualismus: Im Zentrum der moralischen Bedeutung stehen einzelne Personen, nicht Familien, Stämme, Nationen oder ethnische, kulturelle oder religiöse Gemeinschaften.

b) Universalismus: Allen Menschen kommt die gleiche moralische Bedeutung zu, unabhängig von deren Hautfarbe, Religion oder gesellschaftlichem Status.

c) Allgemeinheit der Verpflichtung: Dabei geht es um die globale Dimension der moralischen Wichtigkeit, jeder ist für jeden Menschen weltweit moralisch betrachtet von gleicher Bedeutung.

Der moralische Kosmopolitismus besagt somit, dass alle Menschen in bestimmten moralischen Beziehungen zueinanderstehen und dadurch verpflichtet sind, sich gegenseitig „*unhintergehbare moralische Wichtigkeit*“ (Pogge 2011, S. 212) zuzuerkennen. Im Kosmopolitismus spiegeln sich daher die universellen Gerechtigkeitspflichten wider (vgl. Kap. 4.2.1).

### 4.3.2 Politische Gerechtigkeitskonzeption

Bei der politischen Gerechtigkeitskonzeption geht man davon aus, dass Ungerechtigkeit durch politische Institutionen oder Beziehungen hervorgebracht wird. Die daraus resultierenden zwischenmenschlichen Handlungen und Entscheidungen sind einzig und allein für die Beurteilung relevant, ob etwas gerecht oder ungerecht ist. Über das politische Handlungsfeld hinausgehende moralisch verwerfliche Zustände spielen bei dieser Beurteilung keine Rolle, wie etwa durch Naturereignisse ausgelöstes Leid (Broszies/Hahn 2010, S. 27).

Ein wichtiger Vertreter der politischen Gerechtigkeitskonzeption ist John Rawls, der bis 2002 Philosophieprofessor an der Harvard University war. Laut Rawls ist „*die Gerechtigkeit die erste Tugend sozialer Institutionen, so wie die Wahrheit bei Gedankensystemen*“ (Rawls 1975, S. 19). Demnach müssen bestehende Gesetze und Institutionen adaptiert oder abgeschafft werden, wenn sie ungerecht sind. Rechte, die auf Gerechtigkeit beruhen und für alle Menschen gleich gelten, können daher nicht Gegenstand politischer Verhandlungen oder sozialer Interessen sein (ebd. S. 19 f). Für Rawls ist die Grundstruktur der Gesellschaft maßgeblich für die Umsetzung der Gerechtigkeit. Damit meint er die Verfassung und auch die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, also etwa die gesetzliche Verankerung der Gedankenfreiheit, die Sicherung von Märkten etc. (ebd. S. 23).

> *Die Gerechtigkeit eines Gesellschaftsmodells hängt wesentlich davon ab, wie die Grundrechte und -pflichten und die wirtschaftlichen Möglichkeiten und sozialen Verhältnisse in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft bestimmt werden.* (ebd. S. 24)

Die politische Gerechtigkeitskonzeption findet sich unter anderem im gerechtigkeitstheoretischen Partikularismus wieder, bei dem die Mitglieder konkreter Gemeinschaften (communities) im Fokus der Gerechtigkeit stehen und eigene Gerechtigkeitsvorstellungen aufgrund assoziativer Gerechtigkeitspflichten kreieren (vgl. Kap. 4.2.2). Demgemäß beziehen sich die Gerechtigkeitsansprüche – anders als beim Kosmopolitismus – nur auf jene Menschen, die in einer konstitutiven Beziehungsform zusammenleben. Aus diesem theoretischen Ansatz heraus ergibt sich zwischen den Vertretern des Partikularismus und jenen des Kosmopolitismus auch die Diskussion nach der moralischen Bedeutung von Grenzen. Dabei geht es um die Frage, ob mit den Grenzen gleichermaßen auch der Anspruch auf soziale Gerechtigkeit endet (Hahn 2009, S. 159). Auch wenn die

Kommunitaristen als Vertreter des Partikularismus den Standpunkt vertreten, dass Gerechtigkeit an die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft gebunden ist, so gibt es dennoch liberale Ansätze, die sich *„ausdrücklich an einer universalistischen Moral wechselseitiger Achtung"* (ebd. S. 160) orientieren. Dieser liberale Kommunitarismus vertritt somit eine kosmopolitische Moralvorstellung, ohne diese jedoch gleichzeitig an globale Gerechtigkeitspflichten zu binden. Henning Hahn erläutert in seiner philosophischen Einführung zur Gerechtigkeit: *„Dass alle Menschen Subjekte der Gerechtigkeit sind, bedeutet nicht, dass es alle Menschen überall sind. Sie sind es nur auf lokal begrenzter Ebene"* (ebd. S. 161).

Eine weitere Ausprägung der politischen Gerechtigkeitskonzeption ist der Kontraktualismus. Darunter versteht man die Lehre vom Gesellschaftsvertrag, der staatliche Rechtsordnungen moralisch und institutionell begründet. Laut Henning Hahn ist *„Der Vertrag* […] *eine rechtsverbindliche Übereinkunft, in der sich unterschiedliche, auf ihren Vorteil bedachte Parteien auf ihr zukünftiges Verhalten festlegen"* (Hahn 2009, S. 65). Politische Herrschaft ist demnach dann legitimiert, wenn alle Vertragsteilnehmer einwilligen ohne dabei ein persönliches Unrecht zu erfahren. Die Idee, globale Gerechtigkeit durch einen Gesellschaftsvertrag auf globaler Ebene zu befördern, stellt jedoch eine besondere Herausforderung dar. Da es keine Weltregierung gibt, gibt es auch keine Autorität zur Durchsetzung globaler Rechtsverhältnisse und Gerechtigkeit (Hahn 2009, S. 65 - 67). Der Kontraktualismus macht nach Meinung der amerikanischen Philosophin Martha Nußbaum allerdings dann Sinn, wenn es um die Frage nach der Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Attribute wie z.B. der ethnischen Herkunft, Behinderung etc. geht (Nußbaum 2010, S. 133).

## 4.4 Konzeptionen und Pflichten im Kontext globaler Gerechtigkeit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Thema der globalen Gerechtigkeit ein sehr vielfältiges und vieldiskutiertes Feld ist. In unterschiedlichen Konzeptionen wird nach Lösungen und Modellen zur Verringerung der weltweiten Ungleichheit und für die Schaffung von mehr Gerechtigkeit gesucht. Bei der Frage nach globaler Gerechtigkeit ist ein Paradigmenwechsel von einer nationalstaatlichen Haltung hin zu einer über alle Grenzen hinweg stattfindenden Sicht notwendig, da Probleme nicht regional beschränkt bleiben. Beispiele für Institutionen und Vereinigungen, die durch eine transnationale

Zusammenarbeit zur Entgrenzung von Gerechtigkeitsproblemen beitragen, sind etwa die UNO, die Weltbank oder die Europäische Union.

Wie bereits in den Kapiteln 4.3.1 und 4.3.2 beschrieben, gibt es in der Gerechtigkeitsdiskussion zwei hervorstechende Konzeptionen:

Die moralische Gerechtigkeitskonzeption geht davon aus, dass grundsätzlich alles menschliche Leid unrecht ist. Dies ist unabhängig von der Form der Entstehung. Es spielt keine Rolle, ob das Leid durch eine ungerechte Umverteilung, durch eine von Einzelpersonen verursachte Ungleichbehandlung oder aufgrund einer Naturkatastrophe entstanden ist. Die moralische Gerechtigkeitskonzeption findet sich im Kosmopolitismus wieder. Im Kosmopolitismus wird die moralische Wichtigkeit auf jeden einzelnen Menschen bezogen, also nicht z.B. auf ethnische Gruppen, Staaten, Religionen etc. (Individualismus). Es sind alle Menschen weltweit gleich viel wert, unabhängig von ihrem Wohnort, ihrer Hautfarbe, Kultur, Religion etc. (Universalismus). Der Kosmopolitismus beruht auf universelle Gerechtigkeitspflichten und bezieht sich auf die globale Dimension der moralischen Wichtigkeit, jeder ist für jeden Menschen weltweit moralisch betrachtet von gleicher Bedeutung (Allgemeinheit).

Hingegen gehen politische Gerechtigkeitskonzeptionen grundsätzlich davon aus, dass Ungerechtigkeit durch politische Institutionen oder institutionelle Beziehungen hervorgebracht wird. Daher müssten laut John Rawls bestehende Gesetze und Institutionen, die ungerecht sind, adaptiert oder abgeschafft werden. Der Kontraktualismus versucht diesem Anspruch gerecht zu werden, indem sich in Verträgen die Vertragspartner gemeinsam auf ein Verhalten festlegen, das keinem der Partner ein Unrecht verschafft.

Der Partikularismus als eine weitere politische Gerechtigkeitskonzeption stützt sich auf assoziative Gerechtigkeitspflichten, die auf Mitglieder von Gruppen, Vereinigungen oder Gesellschaften beschränkt sind, wodurch sich de facto eine Begrenzung des Wirkungsbereiches ergibt.

# 5. Philosophische Ansätze in Bezug auf Globale Armut und Gerechtigkeit

In Anbetracht der globalen Schieflage in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht haben sich unter anderem die Philosophen Peter Singer, Thomas Pogge und die Philosophin Iris Marion Young intensiv mit dem Thema der globalen Armut auseinandergesetzt und Theorien und Modelle entwickelt, die zu einer Verminderung der Ungleichheit und Ungerechtigkeit auf der Welt beitragen sollen. In den folgenden Abschnitten werden deren unterschiedlichen philosophischen Gerechtigkeitsmodelle vorgestellt und erläutert.

## 5.1 Peter Singer

Der australische Bioethiker und Philosoph Peter Singer ist ein Verfechter des Präferenzutilitarismus. In dieser philosophischen Richtung geht es darum, Handlungen unter Berücksichtigung der Präferenzen, also der Lebensinteressen aller Betroffenen zu setzen.

Peter Singer behandelt in seinem Buch *„Hunger, Wohlstand und Moral“* ausgehend vom Altruismus – also der Selbstlosigkeit – die Frage, inwieweit einzelne Menschen oder Institutionen eine Verpflichtung haben, sich für andere Menschen einzusetzen, um deren Leid zu lindern. Seine Überlegungen dazu baut er auf den im November 1971 in Ostbengalen, dem heutigen Bangladesch, stattgefundenen Bürgerkrieg und dessen Folgen wie Hunger, Armut und Flucht auf. Neun Millionen Menschen wurden damals zu Flüchtlingen. Die internationale Hilfe fand auf Regierungsebene nur in unzureichendem Ausmaß statt. Spenden von Privatpersonen an Hilfsorganisationen waren ebenso begrenzt, auch fanden keine politischen Aktionen statt, um auf dieses Leid aufmerksam zu machen. Welch geringe Beachtung diese humanitäre Tragödie weltweit fand, zeigt sich daran, dass etwa Großbritannien rund dreißig Mal mehr finanzielle Mittel für das Überschallflugzeug-Projekt Concorde ausgegeben hat, als für die Hungerhilfe in Bangladesch. Die von Australien bereitgestellten Hilfsmittel waren gemessen an der Einwohnerzahl zwar relativ gesehen hoch, dennoch betrugen diese nicht einmal ein Zwölftel der Kosten für die Errichtung des neuen Opernhauses in Sydney (Singer 2017, S. 31 – 33).

Obwohl die katastrophale Lage in Bangladesch sowohl einzelnen Personen als auch den Regierungen bekannt war, erfolgten Hilfeleistungen nur in sehr geringem Ausmaß. Basierend auf dieser drastischen Situation stellt Singer die These auf, dass es in wohlhabenden Staaten zu einem neuen moralischen Verständnis kommen muss, welches sich in der tatsächlichen Lebensweise widerspiegelt (ebd. S. 34).

Singer geht davon aus, dass Tod durch Hunger, Unterernährung, Obdachlosigkeit und mangelnde medizinische Versorgung grundsätzlich etwas Schlechtes ist. Dieser Feststellung folgend, betrachtet er es als moralische Verpflichtung, etwas dagegen zu tun. Dabei präzisiert er, dass diesem Tun allerdings nichts zum Opfer fallen darf, das moralisch von vergleichbarer Bedeutung ist. Es darf somit nicht vergleichbar Schlechtes verursacht werden. Dieses Prinzip verlangt, dass wir grundsätzlich Schlechtes verhindern sollen, allerdings fordert Singer nicht dezidiert, dass wir Gutes befördern müssen (ebd. S. 35f).

Dieses Prinzip berücksichtigt jedoch nicht die Frage, in welcher Distanz sich die zu verhindernde Situation befindet. Es hat keine moralische Relevanz, ob eine Katastrophe in der Nachbarschaft oder auf einem anderen Kontinent eintritt, ob ich ein Kind in der Nachbarschaft vor dem Ertrinkungstod retten kann oder ein Kind im viele Tausend Kilometer entfernten Bengalen vor dem Hungertod bewahre. Singer stellt dazu fest, dass es im Sinne von Gleichheit, Unparteilichkeit und Universalisierung keinen Unterschied machen darf, in welcher Entfernung sich der Hilfsbedürftige befindet. Gerade durch die digitale Globalisierung spielt dies keine Rolle mehr. Hilfsprojekte können in der Nachbarschaft oder in einem entfernten Land in gleichem Maße wirksam umgesetzt werden. Es gibt also keine Rechtfertigung für eine Diskriminierung von Menschen aus geographischen Gründen (ebd. S. 37).

In Singers Prinzip für ein neues moralisches Konzept wird auch der Frage nachgegangen, ob es für die Handlungspflicht einen Unterschied macht, ob ich der Einzige bin, der helfen kann oder es weltweit viele Menschen gibt, die das Gleiche tun könnten. In Anbetracht der Tatsache, dass es weltweit unermessliches Leid gibt, ist jede Hilfe und Unterstützung notwendig. Die große Anzahl der Menschen in wohlhabenden Ländern, die nach diesem moralischen Prinzip zur Hilfe verpflichtet sind, mindert nicht die Verpflichtung des Einzelnen zu handeln, zumal alle in die weltweiten Entwicklungen involviert sind (ebd. S. 40f).

Singer stellt somit fest: Weder die Distanz zu den Notleidenden noch die Anzahl der potenziellen Helfer hat eine Auswirkung auf die Verpflichtung, Not zu lindern oder zu verhindern. Die Verpflichtung besteht somit immer. Singers Prinzip besagt: *„Wenn es in unserer Macht steht, etwas Schlechtes zu verhindern, ohne dabei etwas Anderes von moralischer Bedeutung zu opfern, so sollten wir dies, moralisch gesehen, tun"* (ebd. S. 43). Folgt man diesem Prinzip in Bezug auf Pflicht und Wohltätigkeit, bedeutet dies, dass eine Unterscheidung im traditionellen Sinn nicht möglich ist. Die Grenzen sind verschwimmend. Spendet jemand an eine Hilfsorganisation, wird dies allgemein als Wohltätigkeit angesehen, ohne zu hinterfragen, ob diese Handlung aus dem Bewusstsein der moralischen Pflicht oder einfach aus Hilfsbereitschaft erfolgt, zu der man nicht verpflichtet ist. Laut Singers These sind allerdings alle Menschen, die in einer Wohlstandsgesellschaft leben, dazu verpflichtet (ebd. S. 43 - 45).

Für Singer ist es aus moralischer Sicht zwingend, über die Interessen der eigenen Gesellschaft hinauszuschauen. Der Hungertod von Menschen in anderen Erdteilen muss moralisch gesehen die gleiche Bedeutung haben, wie der Schutz der Eigentumsrechte im eigenen Land (ebd. S. 48).

Peter Singer leitet von seinen philosophischen Überlegungen im Werk *„Hunger, Wohlstand und Moral"* auch praktische Schlussfolgerungen ab. Im Kontext dieser Masterarbeit sind besonders die Thesen hinsichtlich der Aufbringung finanzieller Beiträge für eine Verminderung der Ungleichheit auf der Welt interessant, zumal sie einen direkten Bezug zur Entwicklungsfinanzierung darstellen.

Singer setzt sich mit der Frage auseinander, ob das Spenden großer Geldmengen das beste Mittel ist, um Hunger in der Welt zu verhindern. Singer gibt an, dass oftmals in der Öffentlichkeit die Meinung bestehe, dass durch das Engagement privater Organisationen und Spenden die Verpflichtung auf Regierungsebene sinke und die Verantwortung auf die Zivilgesellschaft abgewälzt werde. Die staatlichen Leistungen würden dadurch zurückgehen. Bei geringen privaten Leistungen wäre der Staat zu mehr Engagement angehalten. Singer stellt dem jedoch entgegen, dass genau das Gegenteil der Fall ist: Wenn Hilfe auf privater Ebene nur gering vorhanden ist, kann der Staat annehmen, dass das Interesse der Menschen an Hilfsmaßnahmen kaum vorhanden ist und dadurch auch die eigenen Leistungen vermindern. Da es weder einen Beweis für die eine noch für die andere These gibt, kommt Singer zur Erkenntnis, dass ein maximales finanzielles Engagement

sowohl von privater Seite als auch von staatlicher Seite erbracht werden muss. Wohlhabende Staaten müssten, um ihrer moralischen Verpflichtung nachzukommen, ihr Budget für Leistungen der Entwicklungszusammenarbeit basierend auf dem Status quo um ein Vielfaches erhöhen. Private Spenden seien dafür nicht ausreichend (ebd. S. 52f).

In der Frage, wie weit die Verpflichtung jedes Einzelnen geht, finanzielle Beiträge für eine Verminderung der Not zu leisten, vertritt Singer eine sehr radikale Ansicht. Seinen Überlegungen zufolge muss jeder seinen Lebensstandard bis zur Schwelle des Grenznutzens reduzieren und die eingesparten Kosten für Projekte und Maßnahmen spenden (ebd. S. 56). Singer führt weiter aus, dass die Menschen dazu ihren Konsum reduzieren sollten, um letztendlich allmählich die Konsumgesellschaft abzuschaffen. Das Wirtschaftswachstum soll sowohl aus ökonomischer als auch aus ökologischer Sicht auf ein vernünftiges Maß reduziert werden, um die Ausbeutung in Entwicklungsländern abzuschaffen. Trotzdem soll aber ein angemessener Anteil des Bruttonationaleinkommens (BNE) für Hilfsmaßnahmen und Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stehen. Diesen Punkt betreffend, ist sich Singer allerdings nicht sicher, wo die Grenze dafür liegt. Er verdeutlicht dies durch folgendes, jedoch hypothetisches Beispiel: Bei einer massiven Bremsung des BNE und gleichzeitiger Anhebung der Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit (EZA) im Ausmaß von 40 Prozent des BNE könnte womöglich absolut gesehen der Gesamtbetrag geringer ausfallen, als bei einer 25 Prozent-Rate für EZA eines höher erwirtschafteten BNE (ebd. S. 57f).

Singers Thesen für die Verringerung der Ungleichheit auf der Welt gehen von einem hohen moralischen Anspruch aus. Seine Umsetzungsvorschläge beziehen sich allerdings überwiegend auf die Erbringung finanzieller Leistungen zur Verminderung der Armut.

## 5.2 Thomas Pogge und die Thesen von Albert O. Hirschman

Thomas Pogge gehört zu den bedeutendsten Philosophen der Gegenwart. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Bereich der Ethik und der politischen Philosophie. Er verknüpft in seinen Konzeptionen die philosophische Analyse mit konkreten Reformvorschlägen.

Pogge setzt sich in seinem Buch *„Weltarmut und Menschenrechte“*, das zu den Standardwerken in Bezug auf globale Gerechtigkeit zählt, auch mit der These der

reaktionären Rhetorik von Albert O. Hirschman auseinander. Albert O. Hirschman ist ein im Jahr 2012 verstorbener US-amerikanischer Wirtschaftstheoretiker deutscher Herkunft, der sein ganzes wissenschaftliches Wirken der Suche nach Möglichkeiten insbesondere im Bereich der Entwicklungsökonomie widmete und dabei seine eigenen Theorien immer wieder in Frage stellte.

Zunächst geht Pogge aber von der Frage aus, warum es trotz großer technischer, wirtschaftlicher und moralischer Fortschritte weltweit noch immer ein massives soziales und wirtschaftliches Gefälle gibt. Dabei stellt er fest, dass die weltweite Ungleichheit nicht verändert wird, solange es die Menschen nicht für moralisch zwingend halten. Dies trifft laut Pogge dann zu, wenn die Problematik der globalen Ungerechtigkeit und Ungleichheit von Experten, Wissenschaftlern und Journalisten – obwohl diese über ausreichend Sachkenntnis darüber verfügen – nicht als bedeutend genug eingestuft wird, um sie ins öffentliche Bewusstsein zu bringen und zu diskutieren. Weltarmut und Ungleichheit stellen demnach aus deren Sicht keine wichtigen moralischen Probleme dar (Pogge 2011, S. 4).

Pogge führt weiter aus, dass im historischen Materialismus die Meinung vertreten wird, dass die Auffassung von Gerechtigkeit von den gemeinsamen Interessen der herrschenden Klasse bestimmt wird, die über die wirtschaftlichen Faktoren wie Kapital, Wissen, Arbeitskraft, Landbesitz und über die natürlichen Ressourcen verfügt. Veränderungen in der Moralauffassung spiegeln somit die veränderten Interessen wieder. Demzufolge hatten die Dekolonialisierung und die Abschaffung der Sklaverei sowie Maßnahmen gegen die Unterdrückung der Frauen nicht ursächlich mit moralischer Aufklärung zu tun, sondern vielmehr mit wirtschaftlichen Interessen. Daraus erwachsende moralische Normen, die die Armen und Schwachen schützten, entstanden rein zufällig und wurden nicht aktiv angestrebt (ebd. S. 5).

Auch wenn diese Theorie nicht ausreicht, um die Veränderungen in den moralischen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen zu erklären, so ist doch festzuhalten, dass das persönliche Umfeld in dem jemand lebt, maßgeblich zur Prägung und zum Ausleben von Moralvorstellungen beiträgt. Die Rationalisierungstendenz des Menschen ist so groß, sodass das Verhalten einer Gruppe, das auf wechselseitige Akzeptanz der jeweiligen Interessen beruht, zur moralischen Legitimation der eigenen Interessen führt. Nur durch regelmäßigen Kontakt nach außen, könnte basierend auf eine umfassendere Sichtweise der Welt und ihrer Zusammenhänge eine Veränderung der eigenen moralischen

Wertvorstellungen entstehen. Die moralischen Vorurteile, dass wir der massiven Armut in anderen Ländern moralisch keine Aufmerksamkeit schenken müssen und dass unserem Verhalten, unserer Politik nichts Schwerwiegendes vorzuwerfen ist, könnten dadurch erschüttert werden (ebd. S. 6).

Um der Frage nachzugehen, warum Menschen in den entwickelten westlichen Ländern sich keine Gedanken über die Weltarmut und deren Ursachen machen, um nach möglichen Lösungen zu suchen, analysiert Pogge die von Albert O. Hirschman erarbeitete These der reaktionären Rhetorik. Hirschman identifizierte drei Gründe, warum globale Ungleichheit für moralisch unbedenklich gehalten wird: Vergeblichkeit, Gefährdung, Widersinn.

- **Vergeblichkeit**

Laut Hirschman sind alle Bemühungen vergeblich, das Armutsproblem mit Geld zu lösen, wie man an der fehlgeschlagenen Entwicklungszusammenarbeit der Vergangenheit ablesen könne. Weltarmut sei eine Herkulesaufgabe und weder durch Einzelpersonen noch durch Institutionen zu beseitigen. Einzig sinnvoll seien Hilfsmaßnahmen nach Katastrophen, die eine sofortige Verbesserung der Situation bewirken. Beiträge zur Armutsbekämpfung hingegen würden nur punktuell helfen, aber weltweit gesehen nichts an der unvorstellbaren Armut ändern (Hirschman 1992, zit. nach Pogge 2011, S.9).

Pogge bringt dazu eine Reihe von Gegenargumenten: Geht man von der konventionellen Denkweise ab, die die Armen als eine homogene Masse sieht, so erkennt man, dass die Rettung von zehn Kindern vor dem Hungertod durchaus einen Unterschied macht, also unsere Hilfe für genau diese Menschen das Überleben bedeutet. Auch wenn die weltweiten ODA-Leistungen (Official Development Assistance) laut OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) zurückgegangen sind und Hilfsgelder nicht nur zur Entwicklung in den Empfängerländern eingesetzt werden, sondern z.B. für Exportkredite an Unternehmen in den Geberländern zur Lieferung an Empfängerländer verwendet werden, wird mit staatlicher Entwicklungszusammenarbeit ein signifikanter Beitrag zur Armutsreduzierung auf der Welt geleistet. Pogge sieht dennoch auch große Fehlentwicklungen in der Entwicklungszusammenarbeit, etwa wenn durch ausländische Lebensmittelhilfe der Anreiz zur eigenen Produktion in den Empfängerländern vermindert und damit verbunden die Einkommensmöglichkeit für die Menschen verringert wird. Durch direkte Transferleistungen an arme Haushalte kommt es zur Schaffung von Abhängigkeiten.

Vielmehr muss Hindernissen wie Korruption und unfairen Wirtschaftsbeziehungen mit konkreten Maßnahmen entgegengewirkt werden, um Entwicklungs- und Einkommenschancen anstelle von wirtschaftlichen oder sozialen Abhängigkeiten vor Ort zu schaffen. Beispiele für geeignete Maßnahmen dafür sind Gesundheitsprogramme, Schulbildung, Basishygiene- und Infrastrukturmaßnahmen, sauberes Trinkwasser, Mikrokredite etc.. Weitere Vorschläge von Pogge zur Armutsbekämpfung sind die Verringerung der finanziellen Last der Entwicklungsländer durch Entschuldungsmaßnahmen oder die Reduktion der Monopolgewinne aus dem geistigen Eigentum an Saatgut und Medikamenten. Darüber hinaus ist es laut Pogge wichtig, ineffiziente Formen von Entwicklungszusammenarbeit zu identifizieren, ernsthaft zu diskutieren und sodann einer Veränderung zuzuführen (Pogge 2011, S. 10 - 12).

- **Gefährdung**

Die zweite These Hirschmans zur Weltarmut bezieht sich auf deren großes Ausmaß, sodass eine Beseitigung mit unermesslichen Kosten für die reichen Gesellschaften verbunden wäre und für die Wohlhabenden eine massive Gefährdung darstellen würde. Eine derartige Umverteilung würde untragbare Auswirkungen für die Industrieländer mit sich bringen und der soziale Friede in den Geberländern sei dadurch gefährdet (Hirschman 1992, zit. nach Pogge 2011, S. 12).

Pogge widerspricht dieser These und weist darauf hin, dass dabei die enorme globale Ungleichheit nicht einbezogen wird. Denn das Einkommensdefizit der ärmsten Länder beträgt jährlich rund 500 Milliarden Dollar, das ist nur ein Prozent des BNE der einkommensstarken Länder. Mit einer Senkung des Lebensstandards von nur einem Prozent zugunsten der armen Bevölkerung kann diese Ungleichheit beseitigt werden. Die wohlhabenden Staaten müssen die Weltwirtschaftsordnung so umgestalten, dass durch gezielte Maßnahmen armutsbedingte Todesfälle verhindert werden bzw. weniger Armut erzeugt wird (Pogge 2011, S. 12f). Ein konkreter Lösungsvorschlag dafür ist die Einführung der sogenannten Tobin-Steuer, einer Umsatzsteuer auf alle Devisengeschäfte (Finanztransaktionssteuer). Diese Steuereinnahmen sollen für Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt werden. Weitere Möglichkeiten zur Armutsbekämpfung auf institutionalisierter Ebene sieht Pogge in der Einführung einer Globalen Rohstoffdividende und des Health Impact Funds (ebd. S. 37).

- **Widersinn**

Die dritte These Hirschmans besagt, dass es widersinnig sei, durch Armut bedingte Todesfälle zu verhindern, da dies zu einer Überbevölkerung und in der Folge zu weiterer Armut und Todesfällen führen würde (Hirschmann 1992, zit. nach Pogge 2011, S. 13).

Pogge widerlegt diese These, da nachweislich in Ländern mit besseren Lebenschancen für Frauen durch Bildung, wirtschaftlicher Teilhabe und sexueller Aufklärung die Geburtenzahlen zurückgehen. Demnach wird durch die Armutsbekämpfung und die Unterstützung von Frauen ein wichtiger Beitrag gegen die Überbevölkerung geleistet, sodass sich die Weltbevölkerung bei einer verstärkten Förderung dieser Komponenten bei zehn Milliarden Menschen einpendeln könnte. (Pogge 2011, S. 13).

Pogge ergänzt die Analyse der drei Thesen Hirschmans in Bezug auf die Armutsbekämpfung durch die vierte Annahme, dass durch die gemeinsamen Anstrengungen der Industrie- und Entwicklungsländer die Armut ohnehin reduziert wird, sodass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Diese sehr optimistische Annahme widerspricht allerdings gänzlich den realen Gegebenheiten. Pogge führt als Beispiel an, dass beim UN-Welternährungsgipfel 1996 in Rom Ernährungssicherungsmaßnahmen beschlossen wurden, wonach bis zum Jahr 2015 die Anzahl der Menschen, die an Hunger leiden, halbiert werden sollte. In Zahlen bedeutete dies, dass selbst bei Erreichen dieses Ziels nach wie vor 828 Millionen Menschen in extremer Armut leben und jährlich neun Millionen Menschen armutsbedingt sterben. Mit diesem Beispiel widerlegt Pogge die These des Optimismus, dass keine weiteren Anstrengungen erforderlich sind (ebd. S. 13 f). Thomas Pogge stellt in seinen philosophischen Betrachtungen weiters fest, dass – selbst wenn es keine moralisch zwingenden Gründe für die Beseitigung der Ungleichheiten auf der Welt gibt – allein durch die Größenordnung der Weltarmut die Verpflichtung erwachse, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Dabei unterscheidet Pogge zwischen aktiver Verursachung von Armut und Nicht-Verhinderung von Armut. Selbst wenn auf institutioneller und zivilgesellschaftlicher Ebene zahlreiche Maßnahmen zur Linderung der Armut gesetzt werden, ist darin kein wirkliches Bekenntnis enthalten, dass die Menschen in den wohlhabenden Staaten Mitverantwortung oder Schuld für diese Ungleichheit tragen. Pogge vertritt die Ansicht, dass es moralisch relevant ist, eine Unterscheidung zwischen der aktiven Verursachung von Armut und der Nicht-Verhinderung von Armut zu machen. Er bezieht sich dabei auf die negativen Pflichten von Menschen, indem Mindeststandards für

Verhaltensweisen festgelegt werden, um anderen Menschen keinen Schaden zuzufügen (ebd. S. 17 - 18).

Eine weitere Ursache, warum unser Weltwirtschaftssystem die Armen massiv benachteiligt, sieht Pogge darin, dass Entwicklungsländer bei internationalen Verhandlungen, in denen Weltordnungssysteme festgelegt werden, in einer schlechteren Position hinsichtlich Verhandlungsmacht und Expertise sind. Seitens der Industrieländer wird in diesen Verhandlungen keine Partei für die Armen ergriffen, sondern werden nur die Interessen des eigenen Landes und der eigenen Unternehmen vertreten. Wohlhabende Staaten machen sich wechselseitig Zugeständnisse zu Lasten der armen Länder und sichern sich dadurch Wohlstand (ebd. S. 33 f).

Die Verantwortung für nationale und soziale Faktoren – wie etwa Korruption und schlechte Regierungsführung – die die Verringerung der Armut in Entwicklungsländern verhindern, liegt laut Pogge auch in der derzeitigen Weltordnung, die solche Entwicklungen begünstigt. Korrupte Regime werden beispielsweise durch Abkommen über Eigentumsrechte an Rohstoffen befördert, die diesen Regimen Einkommensquellen eröffnen, welche dem eigenen Volk jedoch vorenthalten bleiben. Die Etablierung autoritärer Regime zum Machterhalt ist die Folge. Reiche Länder und die Eliten der armen Länder müssen sich gemeinsam die Frage stellen, welche Auswirkungen ihr Handeln auf die Menschen in den armen Ländern hat und ihre Abkommen und Maßnahmen zum Wohle der Menschen treffen (ebd. S. 36f).

Somit geht es nicht allein darum, den Armen zu helfen, sondern institutionelle Bedingungen und Weltordnungsrahmen zu schaffen, die Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten verhindern und den Menschen in Entwicklungsländern eigene Entwicklungschancen in ihren Ländern ermöglichen, sodass keine Kompensationszahlungen reicher Länder mehr notwendig sind (ebd. S. 37).

Basierend auf seine philosophischen Überlegungen unterstützt Thomas Pogge ganz konkrete Ideen und Instrumente für die Verringerung der Ungerechtigkeit und der Ungleichheit auf der Welt. Er sieht große Chancen in der Einführung einer Globalen Rohstoffdividende sowie in der Umsetzung eines Health Impact Funds.

- **Globale Rohstoffdividende (GRD)**

Der Verbrauch der Rohstoffe erfolgt zu einem überproportional großen Anteil durch die Wohlhabenden, ohne die Armen dafür zu entschädigen. Auch wenn die Wohlhabenden für die Rohstoffe bezahlen, so kommen die Erlöse wieder anderen Wohlhabenden zugute, die Armen profitieren nicht davon. So teilen sich die globalen Eliten die natürlichen Rohstoffe dieser Welt unter sich auf (Pogge 2011, S. 252).

Eine Möglichkeit zur Reduktion dieser systembedingten Armut sieht Pogge in der Einführung einer Globalen Rohstoffdividende (GRD). Konkret sollen Staaten und Regierungen, wenn sie Gewinne aus der Nutzung oder dem Verkauf natürlicher Rohstoffe lukrieren, einen bestimmen Anteil (Dividende) an die Armen der Welt zurückgeben müssen, denn diesen steht ein unveräußerlicher Anteil an allen begrenzten Rohstoffen zu. Mit den Einnahmen aus der GRD sollen die Grundbedürfnisse dieser Menschen in Bezug auf Ernährung, Gesundheit, Bildung, aber auch hinsichtlich des Zugangs zu Recht und demokratischer Teilhabe sichergestellt werden (ebd. S. 245f). Dazu muss ein transparentes System zur Verteilung der Dividendeneinnahmen entwickelt werden, das politische Vorteilsnahme verhindert. Die Höhe der GRD-Zahlungen an die Entwicklungsländer soll sich nach den Bemühungen der jeweiligen Regierungen, in ihrem Land die Armut zu beseitigen, richten (ebd. S. 257).

Die Verpflichtung zur Zahlung einer GRD ist auch auf andere begrenzte Ressourcen ausweitbar, die durch die Nutzung zwar nicht zerstört, aber belastet werden. Als Beispiele dafür nennt Pogge Luft und Wasser, aber auch Landflächen, die durch landwirtschaftliche Nutzung und Viehzucht belastet oder durch Bebauung verringert werden (ebd. S. 245).

- **Health Impact Fund (HIF)**

Eine weitere Chance zur Verminderung der Armut auf der Welt sieht Pogge in der Nutzung und Erweiterung der Möglichkeiten des TRIPS-Abkommens (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights). Dieses von der GATT (General Agreement on Tarifs and Trade) im Jahr 1994 abgeschlossene Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen regelt im Gesundheitsbereich etwa die Entwicklung und den Verkauf von Medikamenten, wodurch dieses Thema von der nationalen auf die internationale Ebene gehoben wurde. Konkret bedeutet dies, dass einzelne Staaten für bestimmte Innovationen wie etwa bei pharmazeutischen Entwicklungen, also Arzneimitteln oder Impfstoffen, einen

zwanzigjährigen Patentschutz gewähren müssen. Wenngleich durch die Patentregelung und dem damit verbundenen Verbot zur Produktion von Generika eine Preisreduktion bei Medikamenten verhindert wird, so sieht Pogge doch darin den Vorteil, dass Pharmaunternehmen durch diese Form des Schutzes einen Anreiz bekommen, weitere Gelder in die Forschung zu investieren. Die Forschungsergebnisse kommen wiederum Arm und Reich zugute (ebd. S. 269f).

Allerdings sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass vor dem Inkrafttreten des TRIPS-Abkommens in den meisten Entwicklungsländern nur ein schwacher oder gar kein Patentschutz bestand, wodurch billige Generika neu entwickelter Medikamente produziert oder importiert werden konnten. Durch den Patentschutz aufgrund des TRIPS-Abkommens sind jedoch neu entwickelte Medikamente für die Dauer des bestehenden Patentschutzes mehrheitlich nur für die wohlhabende Bevölkerung leistbar – drei Viertel der Menschheit sind somit davon ausgeschlossen. Dennoch glaubt Pogge, dass auf lange Sicht die Einführung dieses starken Patentschutzes den Entwicklungsländern geholfen hat, indem die Forschung für die Bekämpfung von sogenannten Typ III-Krankheiten – also jenen Krankheiten, die überwiegend in Entwicklungsländern vorkommen – forciert wurde (ebd. S. 272).

Diesem Für und Wider in Bezug auf das bestehende TRIPS-Abkommen setzt Pogge als mögliche Lösung die Einführung eines Health Impact Fund (HIF) entgegen. Dabei handelt es sich um einen Fonds, der aus Steuergeldern jener Staaten dotiert werden soll, die insgesamt ein Drittel des weltweiten Einkommens erwirtschaften. Der Vorschlag sieht vor, dass diese Staaten 0,03 Prozent ihrer Bruttonationaleinkommen in den HIF einzahlen, sodass jährlich sechs Milliarden USD zur Verfügung stünden (ebd. S. 276).

Aus dem HIF sollen an jene Pharmaunternehmen jährliche Prämien ausbezahlt werden, die bereit sind, neu entwickelte Medikamente während der ersten zehn Jahre nach deren Markteinführung überall dort wo sie benötigt werden, zu einem Preis zugänglich machen, der den geringst möglichen Produktions- und Vertriebskosten entspricht. Außerdem verpflichtet sich das jeweilige Pharmaunternehmen, nach Ablauf dieser zehn Jahre, eine generische Herstellung kostenlos zu erlauben. Die Höhe dieser jährlichen Prämie orientiert sich an der globalen Gesundheitsauswirkung des gemeldeten Medikaments – also je größer die Gesundheitsauswirkung ist, desto höher ist die einzelne Prämie. Je mehr Pharmaunternehmen sich am HIF beteiligen, umso höher sollen die jährlichen

Ausschüttungen dotiert werden. Damit soll ein weiterer Anreiz geschaffen werden, noch mehr Medikamente beim HIF anzumelden. Pogge sieht im HIF die große Chance, dass durch dieses Prämiensystem die Entwicklung neuer Medikamente insbesondere für jene Krankheiten, die vorwiegend arme Menschen betreffen, wie Tuberkulose, Malaria und andere Tropenkrankheiten vorangetrieben wird. Durch den HIF würden Menschen in Entwicklungsländern für die Pharmaindustrie zu einer gewinnbringenden Zielgruppe werden und bisher vernachlässigte Forschungsgebiete attraktiv machen. Der HIF ist laut Pogge ein weltweiter Forschungswettbewerb, der alle Krankheiten betrifft und enorme Innovationsanreize bietet (ebd. S. 275f).

Pogge hält es aus moralischer Sicht für nicht zulässig, trotz der Erkenntnisse der weltweiten positiven Auswirkungen eines HIF als Ergänzung zum bestehenden Patentrecht auf dessen Einführung zu verzichten und sieht darin eine massive Menschenrechtsverletzung. Seiner Meinung nach ist es ungerecht, an Gesetzen und Regeln festzuhalten, die Menschenrechtsverletzungen verursachen, wenn diese durch gezielte Maßnahmen beseitigt werden könnten (ebd. S. 303).

Die Überlegungen von Pogge greifen tief in die wirtschaftlichen Interessen von Staaten und internationalen Konzernen ein, denn die Umsetzung einer Globalen Rohstoffdividende würde konkret die rohstoffexportierenden Länder, welche die Profiteure des vorherrschenden Wirtschaftssystems sind, in die Pflicht nehmen. Auch der von Pogge vorgeschlagene Health Impact Fund soll von wohlhabenden Staaten zugunsten der Armen finanziert werden.

## 5.3 Iris Marion Young: Modell der sozialen Verbundenheit

Die New Yorker Philosophin Iris Marion Young hatte bis zu ihrem Tod im Jahr 2006 eine Professur für Politikwissenschaft an der University of Chicago inne. Sie setzte sich mit der Frage der Entstehung, des Umfangs und der Ausformung von Gerechtigkeitspflichten auseinander. Dabei stellte sie den gängigen philosophischen Gerechtigkeitskonzeptionen das Modell der sozialen Verbundenheit entgegen.

> *Das Modell einer Verantwortung aus sozialer Verbundenheit besagt, dass alle Akteure, die durch ihre Handlungen zu den strukturellen Prozessen beitragen, die Ungerechtigkeit hervorbringen, in der Verantwortung stehen, diese Ungerechtigkeiten zu beseitigen.* (Young 2010, S. 330).

Dieser Gerechtigkeitsansatz bezieht somit alle Akteure mit ein, die durch ihr Handeln zu strukturellen Ungleichheiten beitragen: Individuen, Institutionen, politische Einrichtungen, zivilgesellschaftliche Vereinigungen etc.. Sie alle stehen in der Verantwortung, zu einer Verminderung der Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten beizutragen. Diese sozialen Prozesse bleiben jedoch nicht regional oder national beschränkt, zumal durch die Globalisierung eine weltweite Vernetzung auf unterschiedlichen Ebenen besteht (ebd.).

Aus kosmopolitisch-utilitaristischer Sicht ist die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft, einem Nationalstaat etc. für die Beurteilung der Art, des Umfangs und der Reichweite von Gerechtigkeitspflichten nicht maßgeblich. Vielmehr geht es dabei um den moralischen Grundsatz, dass allen Menschen gegenüber die gleiche Verpflichtung besteht, Leid zu minimieren und zwar bis zu dem Punkt, an dem man selbst zu leiden beginnt. Eine partikularistische Mitgliedschaft bringt lediglich den Vorteil, Instrumente für die Umsetzung der Gerechtigkeitspflichten zur Verfügung zu haben. Die dadurch begründeten geteilten Institutionen sind somit nur ein Mittel zum Zweck. Demnach gehen soziale Beziehungen politischen Institutionen voraus, können aber auch ohne diese bestehen, wie etwa in Form einer Bürgergesellschaft (ebd. S. 332f).

Das Modell der Verantwortung aus sozialer Verbundenheit kann auf alle Ausformungen struktureller Ungerechtigkeit angewandt werden, unabhängig von ihrer geographischen Lokalisation oder Ausdehnung (ebd. S. 336). Als konkretes Beispiel führt Young die Ausbeutungsbetriebe in der Bekleidungs- und Sportartikelindustrie an, in denen Menschen zu unwürdigen sozialen und gesundheitlichen Bedingungen entgegen jeglicher Menschenrechte Waren für die westliche Welt produzieren müssen. Hier handelt es sich um ein anschauliches Beispiel für strukturelle Ungerechtigkeit mit einer Vielzahl von Beteiligten, die in komplexen Produktions- und Verteilungsketten zu finden sind: Die Auftraggeber in Nordamerika und Europa, in deren Namen produziert wird, die Betriebe zumeist in Entwicklungsländern, die unter massivem finanziellen und zeitlichen Druck produzieren müssen, die Exporteure, die Zwischenhändler, die Lieferanten, der Einzelhandel und letztendlich die Konsumenten. Der Anteil an der strukturellen Ungerechtigkeit der einzelnen Individuen, Organisationen, Firmen ist schwer feststellbar, dennoch tragen im Sinne der sozialen Verbundenheit alle Beteiligten Verantwortung (ebd. S. 336 - 342).

Nach Young *„kennzeichnen Strukturen das Zusammenspiel zwischen internationalen Regeln und aufeinander einwirkenden Gewohnheitsabläufen“* (Young 2010, S 343). Diese Abläufe beziehen sich auf die Nutzung der Ressourcen und die Gestaltung unserer Umwelt. Durch soziale Strukturen werden Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten für Individuen geschaffen sowie soziale Positionen und deren Verbindung untereinander festgelegt. Daraus entstehen Prozesse, die von den verschiedenen sozialen Akteuren getragen werden (ebd.).

Strukturelle Ungerechtigkeit besteht laut Young, wenn durch soziale Prozesse eine große Anzahl von Menschen ihrer Chancen beraubt wird, ihre eigenen Fähigkeiten zu entwickeln und zeitgleich aber anderen Menschen diese Möglichkeit gegeben wird. Strukturelle Ungerechtigkeit ist die Summe der Handlungen vieler Individuen und Institutionen, die innerhalb institutioneller Regeln und Vereinbarungen ihre Ziele verfolgen. Insofern sind alle Beteiligten an der Entstehung von struktureller Ungerechtigkeit beteiligt, auch wenn sie selbst den Prozess weder gelenkt, noch die Folgen beabsichtigt haben. Es ist jedoch in den meisten Fällen nicht rückverfolgbar, welcher Anteil an Verantwortung welchem Element in der Prozesskette zukommt (ebd. S. 346 - 348).

Bei der Frage nach der Verantwortung für Ungerechtigkeiten unterscheidet Young zwischen dem Haftbarkeitsmodell und dem Verantwortungsmodell. Das Haftbarkeitsmodell sieht vor, dass ein Schuldiger identifiziert wird, der mit dem Vergehen oder dem Schaden nachweislich kausal im Zusammenhang steht. Dies kann ein Individuum, aber auch eine Organisation oder eine Institution sein, die kollektiv verantwortlich ist. Dabei ist wesentlich, dass die Handlung freiwillig und in Kenntnis der Situation begangen wurde. Als Beispiel nennt Young hier wieder die Ausbeutungsbetriebe in der Textilproduktion. Wenn jemand aus Unwissenheit – also unfreiwillig – eine Schuld verursacht hat, kommt das Haftbarkeitsmodell nicht oder nur zum Teil zum Tragen. Das Haftbarkeitsmodell bezieht sich auf eine Wechselwirkung zwischen einem Schädiger und einem Geschädigten. Allerdings ist es bei einem komplexen Beziehungsgeflecht innerhalb struktureller Prozesse kaum möglich, den oder die einzelnen Schädiger ausfindig zu machen und deren Schuld eindeutig nachzuweisen (ebd. S. 349 - 352).

Young sieht in ihrem Modell der sozialen Verbundenheit eine Alternative zum Haftbarkeitsmodell, das die Verantwortung für das Handeln und dessen Folgen nicht aus Sicht der Schuldzuweisung beurteilt, sondern davon ausgeht, dass Menschen grundsätzlich

mit moralisch angemessenen Mitteln ein Ziel verfolgen. Nicht einzelne Institutionen oder Individuen tragen Verantwortung, sondern alle am Prozess Beteiligten. Innerhalb dieser sozialen Kooperationssysteme erwarten die Teilnehmer selbst Gerechtigkeit bzw. wird diese von anderen Teilnehmern eingefordert. Verantwortung entsteht daher nicht wie beim Haftbarkeitsmodell aus der Identifikation von Schuld, sondern aufgrund der Mitwirkung an der Entstehung und Umsetzung struktureller Ungerechtigkeiten (ebd. S. 353f und S. 357).

Anhand von fünf Unterscheidungsmerkmalen erläutert Young die unterschiedlichen Ansätze des Haftbarkeitsmodells im Vergleich zum Modell der sozialen Verbundenheit:

**1. Nicht-isolierende Betrachtung**

Im Haftbarkeitsmodell geht es darum, eindeutig Schuldige für Unrechtsverhältnisse zu finden und haftbar zu machen, sodass aus rechtlicher Sicht eine Verurteilung erfolgen kann. Durch diese sogenannte Isolation von konkreten Personen und die Zuweisung des Attributs eines Schuldigen wird öffentlich sichtbar gemacht, dass aus moralischer und rechtlicher Sicht ein schuldhaftes Handeln klare Konsequenzen nach sich zieht. Dieses Modell der isolierenden Zuweisung von Verantwortung und Schuld funktioniert allerdings nicht im Falle von struktureller Ungerechtigkeit, bei der unzählige Menschen an diesem Prozess beteiligt sind, wodurch eine eindeutige Zuweisung von Schuld oder die Festlegung des Grades der Schuld nicht möglich ist. Im Modell der sozialen Verbundenheit liegt die Verantwortung bei allen am Prozess Beteiligten. An einer Änderung der sozialen Ungerechtigkeit müssen daher alle Prozesselemente mitwirken (ebd. S. 354f).

**2. Beurteilung der Hintergrundbedingungen**

Im Haftbarkeitsmodell geht man bei der Suche nach einem Schuldigen davon aus, dass sein Handeln von einer als moralisch und rechtlich akzeptablen Norm abweicht und dadurch inakzeptabel wird. Eine strafbare Handlung ist somit eine Abweichung von der Hintergrundstruktur. Bestrafung und Wiedergutmachung zielen auf die Wiederherstellung dieser Grundlinie ab. Der Prozess, der dem Entstehen dieser strafbaren Handlung vorangeht, wird dabei nicht berücksichtigt. Im Modell der sozialen Verantwortung wird hingegen der Prozess, der zu strukturellen Ungerechtigkeiten führt, in den Ausgangspunkt der Betrachtungen gerückt. Davon ausgehend, dass alle am Prozess Beteiligten

Verantwortung für das Geschehene übernehmen, wird nicht die Zuschreibung von Schuld in den Mittelpunkt der Beurteilung gestellt, sondern werden die als Norm geltenden Hintergrundbedingungen als Basis für die Bewertung einer Handlung herangezogen. Gelten einige der als normal akzeptierten Hintergrundbedingungen unserer Handlungen bei näherer Beurteilung als moralisch inakzeptabel, spricht man von struktureller Ungerechtigkeit. Young führt an, dass Menschen zur Produktion oder Reproduktion von struktureller Ungerechtigkeit beitragen, indem sie sich an die allgemein akzeptierten Regeln und Normen einer Gesellschaft halten. Als Beispiel führt sie auch hier die Hintergrundbedingungen von Ausbeutungsbetrieben in Entwicklungsländern an (ebd. S. 355f).

### 3. Eher in die Zukunft als in die Vergangenheit blickend

Auch wenn bei beiden Modellen – beim Haftbarkeitsansatz und beim Modell der sozialen Verbundenheit – der Blick sowohl in die Vergangenheit als auch in die Zukunft führt, so gibt es doch einen Unterschied in der zeitlichen Dimension. Im Haftbarkeitsmodell wird vorwiegend rückblickend agiert: Es werden Handlungen aus der Vergangenheit, die moralisch inakzeptabel sind, beurteilt, der oder die Schädiger isoliert und einer Bestrafung oder Wiedergutmachung etc. zugeführt. Gleichzeitig wirkt diese Vorgehensweise aber auch als Abschreckung für die Zukunft, um weitere gleichartige Vergehen zu verhindern und möglicherweise strukturelle Veränderungen zu begünstigen. Im Modell der sozialen Verbundenheit werden strukturelle Ungerechtigkeiten als ein Prozess gesehen, an dem viele Akteure beteiligt sind. Es handelt sich um ein vorwiegend in die Zukunft blickendes Modell, zumal es rückblickend kaum möglich ist, die Verantwortung für Unrechtsverhältnisse den unzähligen Beteiligten zuzuordnen und dies auch zu keiner Veränderung oder Verbesserung der Zustände führen würde. Eine Abmilderung der strukturellen Ungerechtigkeiten ist laut Young daher nur möglich, wenn in den laufenden Prozess eingegriffen wird (ebd. S. 357).

### 4. Geteilte Verantwortung

Im Unterschied zum Haftbarkeitsmodell, das einzelne Schuldige isoliert und einer Bestrafung zuführt, sieht das Modell der sozialen Verbundenheit die Übernahme von Verantwortung für strukturelle Ungerechtigkeiten durch alle am Prozess beteiligten

Menschen oder Institutionen vor. Hier wird zwischen Teilnahmeverantwortung, die sich auf einzelne Personen bezieht, und kollektiver Verantwortung etwa durch Unternehmen unterschieden (ebd. S. 358).

### 5. Nur durch kollektive Handlung umzusetzen

Das Modell der sozialen Verbundenheit beinhaltet die Übernahme einer vorausschauenden Verantwortung durch die am Prozess beteiligten Menschen und Institutionen. Durch kollektives Handeln, das aus der Teilnahmeverantwortung einzelner Personen entsteht, kann eine Reform der Institutionen und Prozesse verwirklicht werden und so zu einer Reduktion oder Vermeidung struktureller Ungerechtigkeit beitragen. Für Young ist Verantwortung aus sozialer Verbundenheit daher auch politische Verantwortung (ebd. S. 359).

Im Gegensatz zum Haftbarkeitsmodell werden im Modell der sozialen Verbundenheit nicht nur die Verursacher, also die Schuldigen, sondern auch die Betroffenen, also die Opfer in die Bemühungen für eine strukturelle Veränderung einbezogen. So etwa im Fall der Ausbeutungsbetriebe, in denen auch die in der Produktion Tätigen, und dadurch am meisten von den Folgen struktureller Ungerechtigkeiten betroffenen Menschen, etwas zu den Reformen beitragen können und sollen, denn sie sind es, die die größte Kenntnis über die Ausbeutungsstrukturen haben. Young vertritt die Ansicht, dass diese Opfer auch politische Verantwortung übernehmen können, in dem sie sich etwa mit Hilfe von zivilgesellschaftlichen Einrichtungen gewerkschaftlich oder einfach in einer internen Versammlung organisieren, um auf Ungerechtigkeiten aufmerksam zu machen und für ihre Rechte einzutreten (ebd. S. 360).

Das Modell der sozialen Verbundenheit sucht gemeinsame Lösungen aller Beteiligten an strukturellen Ungerechtigkeiten: Unternehmen, Institutionen, Betroffene. Beim Haftungsmodell hingegen werden Schuldige gesucht, angegriffen und haftbar gemacht. Diese suchen wiederum andere Schuldige, um diese Schuld von ihnen abzuwenden. Diese Vorgehensweise ist durchwegs kontraproduktiv, da es bei strukturellen Ungerechtigkeiten viele Beteiligte gibt. Durch die wechselseitigen Schuldzuweisungen kommt es zu keinen Lösungen oder Veränderungen, im Gegenteil, es führt zur einer effektiven Verweigerung (ebd. S. 361).

Laut Young haben alle Beteiligten in einem Prozess von struktureller Ungerechtigkeit nicht nur Mitschuld zu tragen, sondern auch die Verantwortung, Maßnahmen zur Linderung der Folgen zu setzen. Insofern ist auch eine globale Verantwortung zu begründen, die durch die weltweite wirtschaftliche und soziale Vernetzung entsteht (ebd. S. 363).

Die möglichen Handlungsweisen einzelner Menschen oder Institutionen lassen sich anhand folgender Parameter ablesen:

- **Macht**

Das Maß und der Grad der Verantwortung der Beteiligten hängt von der jeweiligen Position im Prozess struktureller Ungerechtigkeit ab. Dadurch sind auch die jeweiligen Möglichkeiten und Ressourcen, den Reformprozess zu beeinflussen oder voranzutreiben, begründet. Allerdings ist oftmals das Problem, dass etwa multinationale Konzerne aus Eigeninteresse und Sorge um wirtschaftliche Nachteile jegliche Änderungen oder Verbesserungen von strukturellen Ungerechtigkeiten ablehnen. Durch die öffentliche Sichtbarmachung von ungerechten Strukturen kann allerdings Druck auf diese Konzerne ausgeübt werden, ernsthafte soziale Veränderungen und Verbesserungen vorzunehmen. Werden Verbesserungsmaßnahmen ebenfalls öffentlich gemacht, können Unternehmen von einem damit verbundenen positiven Image profitieren (ebd. S. 365).

- **Privileg**

Aus strukturellen Ungerechtigkeiten erwachsen nicht nur Opfer, sondern auch Privilegierte: Menschen, die aufgrund ihrer Machtposition im Prozess der strukturellen Ungerechtigkeit von dieser finanziell profitieren. Aber auch Menschen, die institutionell kaum über Macht verfügen und dennoch Privilegien aus diesen ungerechten Strukturen genießen. Dies sind beispielsweise Konsumenten in den Industriestaaten, die aus einer Riesenauswahl an Bekleidung zu günstigsten Preisen wählen können (ebd. S. 366).

- **Interesse**

Das Interesse an der Erhaltung ungerechter Strukturen ist bei den verschiedenen Akteuren unterschiedlich groß und bei denen, die am meisten Macht besitzen, in der Regel am größten. Umgekehrt haben die Opfer von Missständen etwa in der Bekleidungsindustrie massives Interesse an Veränderungen. Sie sind es, die einen tiefen Einblick in die Situation

haben und durch ihre Erfahrung und ihr Wissen aktiv zu Veränderungen beitragen können und deren soziale Auswirkungen auch abschätzen können. NGOs (Non-Governmental Organizations) leisten durch die aktive Unterstützung von Gewerkschaftsgründungen eine wichtige Arbeit und erzeugen somit Druck auf die jeweiligen Regierungen, sich für die Einhaltung der Arbeits- und Menschenrechte einzusetzen (ebd. S. 366f).

- **Kollektive Fähigkeiten**

Für Young sind Interessen, Macht und Organisationen die Basis, um Menschen in die Lage zu versetzen, kollektiv gegen Unrechtsstrukturen anzukämpfen. Auch wenn die Einflussnahme vordergründig gering sein möge, kommt diesen Bemühungen in Anbetracht der massiven weltweiten Ungerechtigkeiten große Bedeutung zu. Durch die Konzentration auf einzelne Themen kann sehr effektiv Bewusstseinsbildung geleistet werden. Wie das Beispiel von Campus-Kampagnen an Universitäten über ungerechte Strukturen in sogenannten Sweatshops – das sind Ausbeutungsbetriebe in der Textilindustrie – zeigt, kann durch Aufklärungsarbeit zu einem Umdenken im Kaufverhalten beigetragen werden. Dabei wird der Aktivismus auf die Rolle der Universitäten als großer Kleidungskonsument etwa für Sportteams oder im Uni-Shop gelenkt, zumal deren Einkaufsentscheidungen auch Einfluss auf die Studierenden haben. Campus-Kampagnen sind eine Chance, Themen der globalen Gerechtigkeit zu politisieren und in die öffentliche Diskussion zu bringen (ebd. S. 368f).

Zusammengefasst bedeutet das Modell der sozialen Verbundenheit von Young, dass Individuen und Institutionen durch globale soziale und ökonomische Prozesse in eine dauernde strukturelle Verbindung gebracht werden. Diese Prozesse sind nicht national beschränkt, sondern gehen über Grenzen und Rechtsräume hinaus. Im Modell der sozialen Verbundenheit sollen daher Menschen und Institutionen ihre Verantwortung entsprechend den Prozessen der strukturellen Ungerechtigkeit wahrnehmen und gemeinsam zu Reformen beitragen. Diese Verantwortung aus sozialer Verbundenheit ist ein wichtiger Schritt in Richtung globaler Gerechtigkeit.

## 5.4 Konzepte für globale Gerechtigkeit aus philosophischer Sicht

Wie in den Kapiteln 5.1, 5.2 und 5.3 dargelegt wird, behandeln die beiden Philosophen Peter Singer und Thomas Pogge und die Philosophin Iris Marion Young die Frage nach globaler Armut und Gerechtigkeit aus sehr unterschiedlichen Perspektiven. Ausgehend von der globalen Dimension von Ungerechtigkeit entwickeln sie ganz konkrete Handlungsvorschläge auf institutioneller und individueller Basis, die an dieser Stelle noch einmal zusammenfassend dargestellt werden.

Für Peter Singer gibt es keinen Zweifel, dass eine moralische Verpflichtung zu handeln besteht (Singer 2017, S. 48). Diese Verpflichtung wird weder durch die Distanz zu den Notleidenden noch durch die Anzahl der potenziellen Helfer gemindert (ebd. S. 43). Hinsichtlich der Höhe der zu erbringenden finanziellen Leistung sieht er das Limit an der Schwelle zum eigenen Grenznutzen. Durch eine Reduzierung des Wirtschaftswachstums auf ein vernünftiges ökonomisches und ökologisches Maß, das den Entwicklungsländern nicht schadet, könnten laut Singer im Gegenzug mehr Gelder für Hilfsmaßnahmen freigemacht werden (ebd. S. 56 - 58). Singer ist somit ein Verfechter der universellen Gerechtigkeitspflichten und der moralischen Gerechtigkeitskonzeption.

Thomas Pogge bekennt sich einerseits zur kosmopolitischen Moral, tritt andererseits aber auch für eine politische Gerechtigkeitskonzeption ein, bei der insbesondere Institutionen Bedeutung zukommt. Er stellt fest, dass die weltweite Ungleichheit nicht verändert wird, solange die Menschen dies nicht für moralisch zwingend halten und solange Experten, Wissenschaftler und Journalisten, die zwar über die Sachkenntnis hinsichtlich der massiven globalen sozialen und wirtschaftlichen Schieflage verfügen, das Thema der globalen Armut und Ungleichheit nicht aufgreifen und dadurch als moralisch bedeutend einstufen (Pogge 2011, S. 4). Den Thesen von Albert O. Hirschman widersprechend, ist für Pogge die Leistung von Entwicklungszusammenarbeit nicht vergeblich. Vielmehr mache es durchaus einen Unterschied, ob zehn Kinder vor dem Hungertod gerettet werden oder qualvoll sterben. Auch wenn die weltweiten ODA-Leistungen zurückgegangen sind, ist deren positive Wirkung grundsätzlich anzuerkennen, wenngleich Pogge einräumt, dass die inhaltliche Ausrichtung und die institutionelle Umsetzung der Entwicklungszusammenarbeit durchaus kritisch zu betrachten sind. So sollte beispielsweise Korruption und unfairen Wirtschaftsbeziehungen durch konkrete Maßnahmen entgegengewirkt und die

Schuldenlast der Entwicklungsländer verringert werden (ebd. S. 10 – 12). Langfristig sollte das Ziel sein, institutionelle Rahmenbedingungen und eine Weltordnung zu schaffen, die den Menschen in Entwicklungsländern eigene Entwicklungschancen ermöglichen, sodass keine Kompensationszahlungen mehr notwendig sind (ebd. S. 37).

Konkret schlägt Pogge als eine Möglichkeit zur Veränderung der institutionellen Rahmenbedingungen die Einführung einer Globalen Rohstoffdividende (GRD) vor, wonach Staaten dazu verpflichtet werden, Gewinnanteile aus der Nutzung natürlicher Rohstoffe an die Armen der Welt auszuzahlen, da diesen ein unveräußerlicher Anteil an allen begrenzten Rohstoffen zustünde (ebd. S. 245).

Eine weitere Chance zur Verminderung der Armut auf der Welt sieht Pogge in der Nutzung und Erweiterung der Möglichkeiten des TRIPS-Abkommens (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights), indem durch die Einführung des Health Impact Funds (HIF) ein leichterer und vor allem leistbarer Zugang zu lebenswichtigen Medikamenten ermöglicht werden soll (ebd. 275f).

Iris Marion Young nähert sich dem Thema der globalen Armut und Ungerechtigkeit aus dem Blickwinkel der universellen Gerechtigkeitspflichten. Dabei vertritt sie die Ansicht, dass Gerechtigkeitspflichten nicht nur zwischen Mitgliedern einzelner politischer Gemeinschaften entstehen, sondern sich durch soziale Prozesse zwischen Menschen strukturell widerspiegeln. Manche Probleme sind daher Folgen struktureller Ungerechtigkeit (Young 2010, S. 329 - 334).

Young vertritt das Modell der sozialen Verbundenheit. Dieses Gerechtigkeitskonzept bezieht alle globalen Akteure mit ein, die durch ihr Handeln zu strukturellen Ungleichheiten beitragen. Dies sind Individuen, Institutionen, politische und zivilgesellschaftliche Einrichtungen u.a.m., denen Gerechtigkeitspflichten zukommen. Im Gegensatz zum Haftbarkeitsmodell, bei dem aus Sicht der Schuldzuweisung ein Schädiger gesucht wird, der dann zur Rechenschaft gezogen werden kann, geht es beim Modell der sozialen Verbundenheit darum, dass die Verantwortung für strukturelle Ungerechtigkeiten von allen im Prozess verbundenen Individuen oder Institutionen gemeinsam getragen wird. D.h., alle an diesem Prozess Beteiligten haben die Verantwortung, Maßnahmen zur Linderung der Folgen zu leisten (ebd. S. 330). Dabei wird niemand persönlich für die ungerechten Strukturen verantwortlich gemacht. Auch wird nicht zwingend davon

ausgegangen, dass alle am Prozess Beteiligten die gleiche Verantwortung tragen, da der Grad der Verantwortung von verschiedenen Faktoren wie etwa der Macht, Prozesse zu steuern, abhängt (ebd. S. 363).

# 6. Entwicklungspolitische Grundsätze, Strategien und Ziele von global bis lokal

Im Folgenden werden Grundlagen und Strategien der internationalen Entwicklungspolitik im Rahmen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, Österreichs und der Steiermark in Bezug auf die Armutsbekämpfung und die Verbesserung der Entwicklungschancen in Entwicklungsländern vorgestellt. Darauf aufbauend erfolgt im Kapitel 7 eine inhaltliche Analyse im Kontext mit den Gerechtigkeitskonzeptionen der Philosophen Singer, Pogge und der Philosophin Young.

## 6.1 Entwicklungspolitik der Vereinten Nationen

In der Charta der Vereinten Nationen (Gründungsvertrag der UNO) vom 26. Juni 1945 sind im Kapitel I, Abs. 1 als Ziele und Grundsätze festgelegt, den Weltfrieden zu wahren, freundschaftliche und auf gegenseitige Achtung der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung beruhende Beziehungen zwischen den Nationen aufzubauen und durch internationale Zusammenarbeit wirtschaftliche, soziale, kulturelle und humanitäre Probleme zu lösen und dabei immer die Rechte und Grundfreiheiten aller Menschen ungeachtet ihrer Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu wahren (UNRIC 2017a). Mittlerweile bekennen sich weltweit 193 Staaten zu diesen Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen.

Aufbauend auf die Grundsätze dieser Charta bekräftigten die Mitglieder der Vereinten Nationen ihm Rahmen eines Gipfels am 8. September 2000 in ihrer Millenniums-Erklärung, „*im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen*“ (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2000, S. 5). Wesentliche Elemente dafür sind die Beseitigung der extremen Armut, aber auch der Schutz der Umwelt und die Wahrung der Menschrechte und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie (ebd. S. 10 – 17). Zur inhaltlichen Umsetzung dieser Erklärung erarbeitete eine gemeinsame Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der

Vereinten Nationen, der Weltbank, des IWF und des Entwicklungsausschusses der OECD folgende acht Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs), deren Umsetzung im Zeitraum von 2000 bis 2015 geplant war:

> *Ziel 1: Extreme Armut und Hunger beseitigen*
> *Ziel 2: Grundschulausbildung für alle Kinder gewährleisten*
> *Ziel 3: Gleichstellung und größeren Einfluss der Frauen fördern*
> *Ziel 4: Die Kindersterblichkeit senken*
> *Ziel 5: Gesundheit der Mütter verbessern*
> *Ziel 6: HIV/Aids, Malaria und andere Krankheiten bekämpfen*
> *Ziel 7: Eine nachhaltige Umwelt gewährleisten*
> *Ziel 8: Eine globale Partnerschaft im Dienst der Entwicklung schaffen*
> (UNRIC 2017c)

Wie dem abschließenden Bericht der Vereinten Nationen über die Ergebnisse der Umsetzung der MDGs zu entnehmen sind, konnten nicht alle gesteckten Ziele vollständig erreicht werden. Auch wenn in einzelnen Teilbereichen und in einzelnen Regionen der Welt große Fortschritte erzielt werden konnten, so zeigte sich nach Auslaufen der MDGs im Jahr 2015 dennoch ein ernüchterndes Bild: Nach wie vor lebten rund 800 Millionen Menschen in extremer Armut, mehr als 160 Millionen Kinder litten an Unterernährung oder Mangelernährung, 57 Millionen Kinder im Grundschulalter besuchten keine Schule, täglich starben 16.000 Kinder unter fünf Jahren an vermeidbaren Ursachen. Die Müttersterblichkeit in Entwicklungsländern war vierzehn Mal so hoch wie in Industriestaaten und nur rund 36 Prozent der HIV-infizierten Menschen konnten medizinisch versorgt werden (Vereinte Nationen 2015).

Aufbauend auf die Zielsetzungen der Millenniums-Entwicklungsziele verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 die Post-2015-Entwickungsagenda. Unter dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung“ bekennen sich die Vereinten Nationen zu einem Aktionsplan für die Menschen, den Planeten, den Wohlstand, den Frieden und die Partnerschaft (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015a).

Bis zum Jahr 2030 soll es zu einer umfassenden Transformation der Welt kommen, sodass Armut und Hunger ausgerottet werden und die Erde durch Maßnahmen für eine nachhaltige Ressourcennutzung, Bewirtschaftung sowie nachhaltigen Konsum und durch Maßnahmen gegen den Klimawandel geschützt wird. Ein weiteres Ziel ist, dass der wirtschaftliche, soziale und technische Fortschritt im Einklang mit der Natur erfolgt und alle

Menschen in Wohlstand leben können, frei von Gewalt und Angst. Dieser Weltzukunftsvertrag soll von allen Ländern, also den Industrie- und Entwicklungsländern gemeinsam umgesetzt werden. Zur Erreichung der Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen und 169 Zielvorgaben für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) soll eine Globale Partnerschaft basierend auf globaler Solidarität beitragen (ebd.).

Die SDGs stellen eine umfangreiche Weiterentwicklung der Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) dar. Darüber hinaus sind in den SDGs auch wirtschaftliche, soziale und ökologische Ziele festgelegt, die zu einer friedlichen und inklusiven Gesellschaft beitragen sollen.

*Abb. 1: 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Quelle: Land Steiermark 2018k)*

Bereits im Vorfeld der Resolution zu den nachhaltigen Entwicklungszielen verabschiedeten die Vereinten Nationen am 27. Juli 2015 im Rahmen der dritten internationalen Konferenz für Entwicklungsfinanzierung in der „Aktionsagenda von Addis Abeba“ einen globalen Rahmen für die Entwicklungsfinanzierung nach 2015, also für die Umsetzung der SDGs. In dieser Aktionsagenda erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage der Finanzierung, um Armut und Hunger zu beenden und eine nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen, nämlich im Bereich der Ökologie, der Ökonomie und im Sozialbereich zu verwirklichen (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015b).

Die zahlreichen UN-Programme und Fonds, Fachkommissionen und Sonderorganisationen tragen zur Erreichung der Zielsetzungen der Vereinten Nationen und deren Resolutionen bei.

Nachstehende UN-Einrichtungen leisten wichtige Beiträge zur Erreichung der SDGs in den Bereichen der Armutsreduktion, der Steigerung der Entwicklungschancen und der Partizipation in Entwicklungsländern (UNRIC 2017b).

- **FAO**

Die Hauptziele der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO 2017a) sind die Beseitigung von Hunger und Mangelernährung und die Schaffung von Ernährungssicherheit durch einen regelmäßigen Zugang zu qualitativ hochwertiger Nahrung. Weitere Zielsetzungen sind die Beseitigung von Armut sowie Maßnahmen für eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch eine nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen wie Land und Wasser. Der FAO steht für die Jahre 2018 - 2019 ein Budget von 2,6 Milliarden USD zur Verfügung (FAO 2017b).

- **Weltbank**

Die Weltbankgruppe bietet Entwicklungsländern finanzielle Mittel und technische Unterstützung an. Ziel der aktuellen Strategie ist, verstärkt Partnerschaften mit dem Privatsektor zu forcieren, um den Herausforderungen einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung besser begegnen zu können. Wichtige Faktoren dafür sind der Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, Wasser und Energie (The World Bank IBRD – IDA 2018).

- **IDA**

Die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) ist Teil der Weltbankgruppe und wurde im Jahr 1960 zur Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern mittels zinsenfreier Darlehen und Zuschüsse gegründet. Dadurch soll das Wirtschaftswachstum gefördert und die Lebens- und Entwicklungschancen der Menschen verbessert werden. So werden beispielsweise Maßnahmen für eine an den Klimawandel angepasste Entwicklung gefördert oder fragile und konfliktbetroffene Länder beim Aufbau von Resilienz unterstützt (The World Bank's Fund for the Poorest, IDA 2018).

- **UNDP**

Durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) sollen die Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Reduzierung von Armut und Marginalisierung bei den am meisten

betroffenen Gesellschaftsgruppen im Sinne einer ökonomischen, sozialen und ökologischen Entwicklung entsprechend den Zielsetzungen der Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden (UNDP 2018a).

Ein weiterer Schwerpunkt der UNDP ist Demokratieentwicklung und Friedensbildung beispielsweise durch die Unterstützung von Verfassungsreformen, Wahlbeobachtung, Stärkung von Parlamenten etc.. Die Schaffung eines kooperativen Klimas zwischen den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft soll zu einer gemeinsamen nationalen Entwicklung beitragen. Durch die Stärkung der lokalen Regierungen und die Etablierung rechtlicher Rahmenbedingungen soll insbesondere armen bzw. indigenen Gemeinschaften Rechtssicherheit gegeben und zur Demokratieentwicklung beigetragen werden (UNDP 2018b).

Weiters setzt sich UNDP für Maßnahmen zum Klimaschutz und für Katastrophenhilfe ein. Dabei geht es etwa um Aktivitäten zur Reduktion des CO2-Ausstoßes und um die Förderung von Alternativenergie-Projekten. Darüber hinaus soll durch gezielte Maßnahmen die Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels und Naturkatastrophen betroffener Gebiete gestärkt werden (UNDP 2018c).

- **UNHCR**

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) hat die Aufgabe, die Einhaltung der sogenannten „Genfer Flüchtlingskonvention“ sicherzustellen. Darunter sind das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 zu verstehen, welche von 145 Staaten unterzeichnet wurden (UNHCR 2001 – 2018a).

Konkret geht es dabei um die Einhaltung der Menschenrechte von Flüchtlingen, insbesondere, dass deren Recht auf Asyl in anderen Staaten sichergestellt und Schutz vor Verfolgung gewährt wird, indem niemand zur Rückkehr in sein Heimatland gezwungen werden kann. Der UNHCR ist auch als Beobachter und Berater zur Einhaltung der Flüchtlingskonvention tätig. Davon sind weltweit 65,6 Millionen Menschen – Binnen-vertriebene, Staatenlose, Asylsuchende und Menschen, die in ihre Heimatländer zurückkehren, betroffen. Für all diese Menschen sucht der UNHCR Lösungen, um ein Leben in Würde und Frieden führen zu können (UNHCR 2001 – 20018b).

- **UNICEF**

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) setzt sich für die Rechte der Kinder in rund 190 Ländern und Gebieten der Erde ein. Dabei geht es sowohl um Inklusion, als auch um Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsprogramme (UNICEF 2017).

- **WFP**

Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) ist die weltweit führende Organisation zur Bekämpfung von Hunger und zur Durchführung von Ernährungsprogrammen. Jedes Jahr profitieren 80 Millionen Menschen in rund 80 Ländern weltweit von den Maßnahmen des WFP. Das Welternährungsprogramm trägt somit wesentlich zur Erreichung des Ziels 2 der UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung bei, nämlich der Beseitigung des Hungers und der Schaffung von Ernährungssicherung. Das WFP wird ausschließlich aus Spenden von Regierungen, Unternehmen oder Einzelpersonen finanziert - im Jahr 2016 waren dies 5,9 Milliarden USD. Das WFP arbeitet eng mit der FAO zusammen (WFP 2018).

- **WHO**

Die im Jahr 1948 gegründete Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO) hat zum Ziel, gemeinsam mit Regierungen und Organisationen Gesundheitsprogramme in mehr als 150 Ländern umzusetzen. Diese umfassen beispielsweise Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten, Impfprogramme, aber auch die Behandlung von Krebs- und Herzerkrankungen. Andererseits werden auch Maßnahmen gegen Luftverschmutzung, für sauberes Trinkwasser und gesunde Ernährung durchgeführt (WHO 2018).

## 6.2 Entwicklungspolitik der Europäischen Union

Die Entwicklungspolitik der Europäischen Union (EU) beruht rechtlich auf:

- *Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV): allgemeines Mandat und Leitlinien im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit der EU;*
- *Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 208 bis 211 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);*

- *Artikel 312 bis 316 AEUV: Haushaltsangelegenheiten;*
- *Cotonou-Abkommen (in Bezug auf die Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten)*
- *bilaterale Assoziierungsabkommen (gemäß Artikel 217 AEUV)*

(Europäisches Parlament 2018, S. 1)

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind weltweit der größte Geber von Beiträgen für Entwicklungszusammenarbeit. Es bestehen insgesamt mit rund 160 Ländern Entwicklungskooperationen (ebd.). An dieser Stelle wird angemerkt, dass die EU nach wie vor den Terminus Entwicklungshilfe verwendet, obwohl dieser im entwicklungspolitischen Diskurs nicht mehr angewendet wird (vgl. Kap. 3.2.1).

Den aktuellen politischen Handlungsrahmen für die EU-Entwicklungspolitik bilden die 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung – die Sustainable Development Goals (SDGs) - der Vereinten Nationen (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015a) und in Ergänzung dazu die Aktionsagenda zur Entwicklungsfinanzierung von Addis Abeba (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015b) sowie der neue Europäische Konsens für Entwicklungspolitik. Der neue Europäische Konsens für Entwicklungspolitik ist ein wichtiges Instrument für eine effektive und effiziente Entwicklungspolitik zur Beseitigung der Armut, der von der EU – respektive der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat – gemeinsam mit den Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten am 7. Juni 2017 geschlossen wurde (Europäischer Rat 2017 und European Commission 2017a).

Diesem politischen Handlungsrahmen folgend sind daher die Hauptziele der EU im Bereich der Entwicklungspolitik und der sektoralen Politik laut Mission Statement der Generaldirektion für Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (DG DEVCO) die Reduktion der Armut auf der Welt, die Sicherstellung einer nachhaltigen ökonomischen, sozialen und ökologischen Entwicklung sowie die Stärkung von Demokratie und guter Regierungsführung und die Wahrung der Menschenrechte. Die DG DEVCO ist sowohl für die Erarbeitung der inhaltlichen Ausrichtung der europäischen Entwicklungspolitik als auch für deren Umsetzung verantwortlich (European Commission 2016).

Die Umsetzung der EU-Entwicklungspolitik erfolgt über die DG DEVCO mittels Kooperationen auf verschiedenen Ebenen: Partner sind zivilgesellschaftliche Organisationen in Europa, aber auch in Entwicklungsländern. Sie leisten einen wichtigen

Beitrag zu einer effizienten und effektiven Umsetzung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und tragen zu einer verstärkten Partizipation der Bevölkerung und insofern auch zu Good Governance bei. Die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor erlangt mehr und mehr an Bedeutung für die Schaffung von Arbeitsplätzen, für die Einkommenssicherung und für die Ausweitung des Angebots an Waren und Dienstleistungen und daraus resultierenden Steuereinnahmen für eine positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung. Die wichtigsten Kooperationspartner für die EU sind internationale Organisationen, die ihrerseits ein weites Netz an Partnerorganisationen in Entwicklungsländern haben, das für die Umsetzung der Entwicklungszusammenarbeit genutzt werden kann. Die Hauptakteure sind die Vereinten Nationen (UNO), die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Weltbank (European Commission 2017b).

Die wichtigsten Finanzinstrumente zur Umsetzung der EU-Entwicklungspolitik sind das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI) sowie der Europäische Entwicklungsfonds (EEF). Im mehrjährigen Finanzrahmen 2014 – 2020 (MFR) stehen für das DCI Mittel in der Höhe von 19,7 Milliarden Euro zur Verfügung. Der EEF fällt nicht in den EU-Haushaltsplan, da er auf das Cotonou-Abkommen über die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten und mit überseeischen Ländern und Gebieten zurückgeht. Er ist zusätzlich mit 29,1 Milliarden Euro dotiert (Europäisches Parlament 2018, S. 3 - 4).

Die zwanzig EU-Mitgliedstaaten des Development Assistance Committee (DAC) der OECD erbrachten im Jahr 2016 von den insgesamt 142,6 Milliarden USD an Official Development Assistance (ODA) mehr als die Hälfte, nämlich 81,3 Milliarden USD an ODA-Leistungen (OECD 2017, S. 1f). Im Jahr 2017 gab es nach vorläufigen Zahlen einen Anstieg der DAC-ODA-Leistungen auf 146,6 Milliarden Euro. Die EU und ihre Mitgliedstaaten ist mit 82,7 Milliarden USD nach wie vor der weltweit größte Geber von finanziellen Beiträgen für Entwicklungszusammenarbeit (OECD 2018a, S. 1f).

## 6.3 Entwicklungspolitik der Republik Österreich

Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit beruht auf einem Bundesgesetz aus dem Jahr 2002 (EZA-G 2002 i.d.F. 2003). Im BGBl. I Nr. 49/2002, i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2003 ist im

§ 1 Abs. 1 festgelegt, dass der Bund Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen seiner internationalen Entwicklungspolitik zu leisten hat. Die Ziele sind im § 1 Absatz 3 festgelegt:

> 1. *die Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem, institutionellem und sozialem Wandel führen soll,*
> 2. *die Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, insbesondere durch die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und guter Regierungsführung, sowie*
> 3. *die Erhaltung der Umwelt und den Schutz natürlicher Ressourcen als Basis für eine nachhaltige Entwicklung.*
>
> (Bundesgesetz für Entwicklungszusammenarbeit 2002 i.d.F. 2003)

In den Prinzipien der Österreichischen Entwicklungspolitik ist festgelegt, dass die betroffene Bevölkerung in den Entwicklungsprozess eingebunden wird und die Geschwindigkeit und die Form mitbestimmen kann. Dazu gehört, dass Rücksicht auf die kulturellen Gegebenheiten genommen wird und eingesetzte Technologien dem Entwicklungsland angepasst sein müssen. Ebenso müssen die Bedürfnisse von Kindern und Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und Männer und Frauen gleichgestellt werden (ebd. § 1, Abs. 4).

Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) wird in Dreijahresprogrammen strategisch und programmatisch festgelegt (ebd. §23). Zur Umsetzung und Erarbeitung von geeigneten Maßnahmen wurde die Austrian Development Agency (ADA) eingerichtet (ebd. § 6).

Die Basis für eine wirksame gemeinsame österreichische Entwicklungspolitik im Sinne der Kohärenz aller Politikbereiche bilden folgende Dokumente und Strategien:

- *das Dreijahresprogramm,*
- *die Klimafinanzierungsstrategie der Bundesregierung*
- *die Strategie des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs)*
- *die Strategie der Österreichischen Entwicklungsbank (OeEB)*
- *die Österreichische Sicherheitsstrategie 2013: Sicherheit in einer neuen Dekade –Sicherheit gestalten*

- *die Nachhaltigkeitsstrategie bzw. der Umsetzungsmechanismus der nachhaltigen Entwicklungsziele.*

(BMeiA 2016a, S. 21)

Im aktuellen Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik für die Jahre 2016 bis 2018 sind die Prinzipien für das Engagement wie folgt festgelegt:

- *Selbstbestimmung – alle Menschenrechte für alle Menschen*
- *Eigenverantwortung – Partnerschaft auf Augenhöhe*
- *Entwicklungszusammenarbeit in die Mitte der Gesellschaft holen*
- *Politikkohärenz für Entwicklung – alle AkteurInnen ziehen an einem Strang*
- *Nachhaltige Entwicklung*
- *Ergebnisorientierung*
- *Internationalität – globale Partnerschaft für Entwicklung*

(ebd. S. 14f)

Inhaltliche Schwerpunkte des Dreijahresprogramms:

- *Bildung*
- *Sicherung des Friedens und menschlicher Sicherheit, Menschenrechte und Migration*
- *Wasser, Energie, Ernährungssicherheit*
- *Wirtschaft & Entwicklung*
- *Querschnittsthemen: Umwelt und Klimaschutz, Geschlechtergleichstellung*
- *Internationale humanitäre Hilfe*
- *Entwicklungspolitische Bildung*
- *Gesundheit*
- *Beschäftigung und Sozialschutz*

(ebd. S. 16f)

Geographische Schwerpunkte des Dreijahresprogramms:

Die OEZA legt im Sinne der Effizienz den Schwerpunkt der Zusammenarbeit auf ausgewählte Regionen und Länder. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die am wenigsten entwickelten Staaten (Least Developed Countries) außerhalb und innerhalb

Europas gelegt. In der Schwerpunktregion Donauraum/Westbalkan sind dies die Länder Kosovo und Albanien, in der Schwarzmeerregion und im Südkaukasus sind dies die Staaten Georgien, Armenien und Moldau. Ebenso erfolgt eine Zusammenarbeit mit den besetzten Palästinensischen Gebieten.

Schwerpunkte der OEZA in Afrika sind die Regionen Westafrika und Sahel mit Burkina Faso, Ostafrika und das Horn von Afrika mit Uganda und Äthiopien sowie das Südliche Afrika mit Mosambik. In der Schwerpunktregion Himalaya-Hindukusch wird mit Bhutan kooperiert. Die einzige Schwerpunktregion der OEZA in Mittelamerika ist die Karibik (ebd. S. 18 - 21). Die Zusammenarbeit mit diesen Staaten und Regionen erfolgt auf Basis von erarbeiteten Landes-, Regional- und thematischen Strategien (BMeiA 2016a, S. 22).

*Abb. 2: OEZA - Aktuelle geografische Schwerpunkte 2016-2018 (Quelle: BMeiA 2016a, S. 19)*

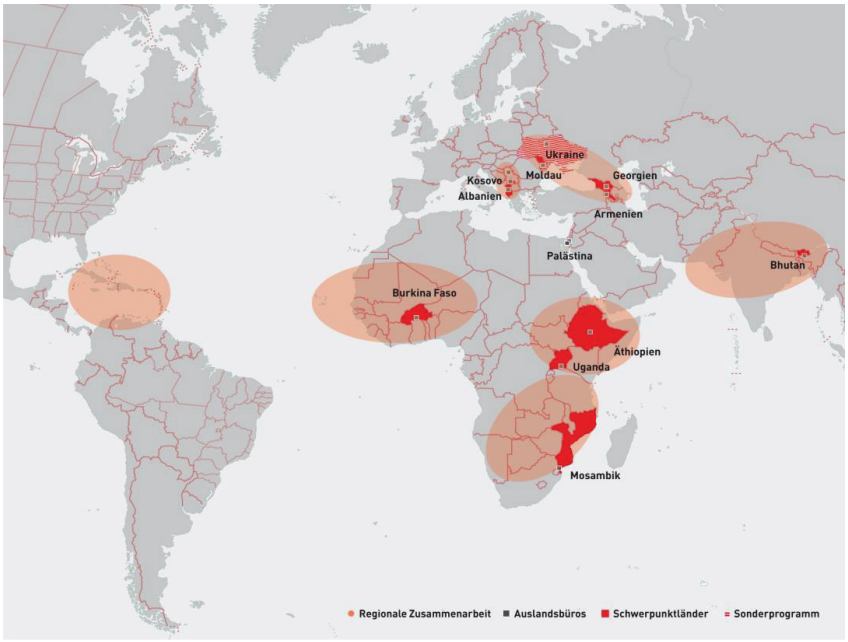


Im Jahr 2016 umfasste die Entwicklungszusammenarbeit der Republik Österreich inklusive jener der Bundesländer und Gemeinden einen Gesamtbetrag von 1,432 Milliarden Euro. Dies entspricht 0,41 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE). Nach den vorläufigen Zahlen für das Jahr 2017 liegt die ODA-Leistung Österreichs bei 1,09 Milliarden Euro, das sind 0,3 Prozent des BNE (ADA 2018a).

## 6.4 Entwicklungspolitik des Landes Steiermark

Mit Beschluss des Steiermärkischen Landtages vom 20. Jänner 1981 wurde *„die Aufnahme ständiger Budgetposten für konkrete Projekte in der Dritten Welt im Budget des Steiermärkischen Landtages*“ (Steiermärkischer Landtag 1981, o.S.) festgelegt. So wurde in den Landesvoranschlag für das Jahr 1981 ein Ansatz mit der Bezeichnung *„Förderung der Entwicklungshilfe*“ (Steiermärkische Landesregierung 1981, o.S.) mit einem Betrag von einer Million Schilling aufgenommen, um *„partnerschaftliche Projekte zwischen steirischen Regionen und solchen der Dritten Welt*“ (ebd.) zu fördern. Außerdem sollte ein jährlicher Journalistenpreis für entwicklungspolitische Berichterstattung vergeben werden. Die Landesregierung installierte daraufhin als beratendes Fachgremium für die Erarbeitung von Kriterien für Schwerpunktländer und förderungswürdige Projekte sowie für die Vergabe des Journalistenpreises einen Beirat für Probleme der Dritten Welt (ebd.).

Der aktuelle Fachbeirat für Entwicklungszusammenarbeit wurde mit Regierungsbeschluss vom 2. Juni 2016 als beratendes Organ der Steiermärkischen Landesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode eingesetzt. Er besteht aus fünf Mitgliedern und jeweils einem persönlichen Ersatzmitglied. Grundvoraussetzung für die Nominierung war, dass die vorgeschlagene Person kein politisches Mandat innehat und auch selbst nicht Förderungsnehmer im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) ist. Den Vorsitz führt das ressortverantwortliche Regierungsmitglied (Steiermärkische Landesregierung 2016, o.S.).

Das Land Steiermark bekennt sich zur Förderung des Fairen Handels. Dazu forderte der Landtag Steiermark am 11. Juni 2002 (Landtag Steiermark 2002a, Pkt. 1) die Steiermärkische Landesregierung auf, das öffentliche Beschaffungswesen am Prinzip des Fairen Handels zu orientieren, sodass langfristig 25 Prozent der eingekauften Produkte aus fairer Produktion bezogen werden. Am 28. Oktober 2003 forderte der Steiermärkische Landtag die Steiermärkische Landesregierung ein weiteres Mal auf, sich für das Thema des fairen Handels einzusetzen, regelmäßige Informationen dazu innerhalb der Landesbediensteten durchzuführen und einen jährlichen Fair Trade-Tag abzuhalten (Steiermärkischer Landtag 2003, o.S.). Dieser Aufforderung ist die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluss vom 10. Juli 2006 (Steiermärkische Landesregierung 2006a,

o.S.) nachgekommen, indem festgelegt wurde, dass der erstmals im Jahr 2005 stattgefundene Fair Trade-Tag jährlich durchgeführt wird.

Die Entwicklungszusammenarbeit des Landes Steiermark orientiert sich auch an den Zielsetzungen des Global Marshall-Plans für eine ökosoziale Marktwirtschaft. Bekenntnisse dazu gibt es sowohl seitens der Steiermärkischen Landesregierung (Steiermärkische Landesregierung 2006b, o.S.) als auch des Steiermärkischen Landtages (Steiermärkischer Landtag 2006, o.S.). Zur Umsetzung des Global Marshall-Plans hat das Land Steiermark auf operativer Ebene als Dachmarke die Initiative „FairStyria" ins Leben gerufen. Einen Regierungsbeschluss gibt es dazu allerdings nicht (Das Land Steiermark 2017).

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 15. Dezember 2008 einstimmig die Umsetzung einer Fairtrade-Gemeinde-Initiative im Rahmen von FairStyria beschlossen (Steiermärkische Landesregierung 2008, o.S.). Gemeinden, die ein besonderes Engagement für globale und regionale Fairness zeigen und die von FAIRTRADE Österreich herausgegebenen fünf Kriterien erfüllen, erhalten vom Land Steiermark gemeinsam mit FAIRTRADE Österreich die Auszeichnung „Fairtrade-Gemeinde" verliehen.

Der Landtag Steiermark setzte sich in der Vergangenheit auch immer wieder für eine Erhöhung der Leistungen für Entwicklungszusammenarbeit auf Bundesebene ein. So wurde die Bundesregierung dreimal aufgefordert, das in den UN-Millenniums-Entwicklungszielen festgelegte Ziel, 0,7 % des BNE für Entwicklungszusammenarbeit auszugeben, einzuhalten (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2000) und die Ausgaben demgemäß zu erhöhen (Steiermärkischer Landtag 2002b, Pkt. 3; Landtag Steiermark 2009, o.S., Landtag Steiermark 2015, o.S.).

Erstmals wurde im Jahr 2016 die Entwicklungszusammenarbeit als ein wichtiger thematischer Bereich in die „Europavision 2025" des Landes Steiermark aufgenommen. Darin wird ausgeführt, dass die Entwicklungszusammenarbeit des Landes Steiermark grundsätzlich der Schaffung von menschenwürdigen Lebensbedingungen dient. Erreicht soll dies durch den Zugang zu Bildung, Gesundheit und Wirtschaft werden. Als weitere wichtige Themenbereiche werden Ernährungssicherheit und Ernährungssouveränität genannt, aber auch Maßnahmen der entwicklungspolitischen Bildung, um die Kritikfähigkeit der Menschen zu erhöhen und dadurch Verhaltensänderungen zu fördern. All diese Maßnahmen sollen zur Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der

Vereinten Nationen (SDGs) beitragen, die den Leitfaden für die steirische Entwicklungszusammenarbeit bilden (Das Land Steiermark 2016, S. 45 - 49).

Diese Europastrategie wurde am 20. September 2016 im Landtag Steiermark beschlossen und stellt somit ein Grundlagendokument für die Ausrichtung der steirischen Entwicklungszusammenarbeit dar (Landtag Steiermark 2016, o.S.).

**Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit des Landes Steiermark:**

- **Projekte in Entwicklungsländern**

Das Land Steiermark fördert Projekte steirischer Vereine, Gruppen und gemeinnütziger Organisationen in Ländern Afrikas, Asiens, Ozeaniens und Lateinamerikas laut DAC-Liste der OECD. Aktuell müssen die Projekte zur Erreichung der Zielsetzungen der 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen und auf Grundlage des Partnerschaftsprinzips durchgeführt werden. Ein weiteres wichtiges Prinzip der steirischen EZA ist die Einbindung der betroffenen Bevölkerung vor Ort, also der partizipative Ansatz, um darüber hinaus Ownership und Empowerment zu fördern. Alle Projekte müssen im Einklang mit der Natur, der kulturellen Identität und Tradition durchgeführt werden und den Aufbau nachhaltiger Strukturen zum Ziel haben.

Inhaltliche Schwerpunkte von Projekten in Entwicklungsländern:

- *Bekämpfung der ländlichen und städtischen Armut durch Unterstützung der am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und andere besonders verletzliche Gruppen*
- *Unterstützung von Frauengruppen und andere benachteiligte Gruppen, die für ihre soziale, wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit arbeiten*
- *Nutzung der im Entwicklungsland vorhandenen menschlichen und materiellen Ressourcen*
- *Rechtliche Absicherung von Grundbesitz und dessen landwirtschaftlicher Nutzung*
- *Umwelterhaltung und ökologischer Landbau*
- *Anwendung ökologisch und sozial angepasster Technologien*
- *Alphabetisierung, weiterführende Bildung, Berufsausbildung/Handwerk*
- *Projekte, die Grundlagen schaffen, Kinderarbeit überflüssig zu machen*
- *Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit*

- *Herstellung von Ernährungssouveränität durch lokale Produktion*
- *Schaffung von dezentralen, nachhaltigen Erwerbsmöglichkeiten zur Aufwertung des ländlichen Wirtschaftsraumes und Minderung der Landflucht*

(Das Land Steiermark 2018a)

- **Entwicklungspolitische Bildung in der Steiermark**

Das Land Steiermark unterstützt entwicklungspolitische Bildungsarbeit in der Steiermark, die folgende Ziele zum Inhalt haben:

- *Vermittlung von authentischen Informationen und Kenntnissen über die Situation in Entwicklungsländern*
- *Aufzeigen der Hintergründe von Armut und Verelendung sowie Erkennen der internationalen Zusammenhänge, die ungerechte Strukturen schaffen*
- *Bewusstmachen der Probleme in Entwicklungsländern und Hinführung zu konkreten Handlungsmöglichkeiten*
- *Abbau von Vorurteilen durch persönliche Begegnungen mit Menschen aus Entwicklungsländern*
- *Stärkung der Kritikfähigkeit der Zielgruppen*
- *Motivation zur Mithilfe bei steirischen entwicklungspolitischen Projekten*
- *Erzielen von Synergieeffekten von Projekt- und Bildungsarbeit*

(Das Land Steiermark 2018b)

- **Freiwilligeneinsätze in Entwicklungsländern**

Seit dem Jahr 2016 unterstützt das Land Steiermark Einsätze von jungen Menschen zwischen achtzehn und dreißig Jahren, die in einem Projekt der steirischen Entwicklungszusammenarbeit ein Volontariat machen. Die Mindesteinsatzdauer beträgt zwei Monate, die Höhe der Unterstützung hängt von der Einsatzdauer ab (Das Land Steiermark, 2018c).

Die Gesamtausgaben für Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit des Landes Steiermark betrugen im Jahr 2016 für Projekte in Entwicklungsländern, entwicklungspolitische Bildung und Freiwilligeneinsätze insgesamt rund 345.000 Euro (Landtag Steiermark 2017, S. 6 - 9).

Das Land Steiermark führt im Rahmen der Initiative FairStyria auch selbst Projekte zur entwicklungspolitischen Bildung durch (vgl. Kap. 7.3).

## 6.5 Gemeinsame Zielsetzungen der Entwicklungspolitiken

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Entwicklungspolitiken der Vereinten Nationen, der EU, Österreichs und des Landes Steiermark alle die gleichen Zielsetzungen haben. Es geht um die Abschaffung von Armut und Hunger, die Verringerung der weltweiten Ungleichheiten, die Wahrung der Menschenrechte sowie um die Sicherstellung des Zugangs zu Bildung, Gesundheits- und Energieversorgung, um damit eine Verbesserung der Lebenschancen aller Menschen auf der Basis von Würde, Freiheit und Frieden zu erreichen. Grundlage der aktuellen Entwicklungspolitiken auf allen Ebenen – von der internationalen bis zur regionalen und lokalen Ebene – sind die 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die auf gemeinsame Bemühungen der Industrie- und Entwicklungsländer aufbauen.

# 7. Globale Gerechtigkeit in entwicklungspolitischen Strategien und Programmen

Im Folgenden wird anhand von vier Parametern analysiert, inwieweit sich die Gerechtigkeitskonzeptionen der Philosophen Peter Singer und Thomas Pogge sowie der Philosophin Iris Marion Young in den Grundsatzdokumenten der Entwicklungspolitiken der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Republik Österreich und des Bundeslandes Steiermark wiederfinden. Die Auswahl der Parameter erfolgte aufgrund einer Gegenüberstellung der Gerechtigkeitskonzeptionen von Singer, Pogge und Young. Dieser Vergleich ergab, dass nachstehende vier Aspekte in allen drei Konzeptionen behandelt werden.

Die Analyse bezieht sich daher auf folgende vier Fragestellungen:

- inwieweit eine moralische Verpflichtung zu handeln, darin verankert ist,
- ob sich die in den Gerechtigkeitskonzeptionen enthaltenen Handlungsvorschläge in den Entwicklungspolitiken widerspiegeln,

- inwieweit die Durchführung von Bewusstseinsbildung für die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verringerung der Ungleichheit in der Welt darin festgelegt ist und
- ob die von philosophischer Seite erstatteten Vorschläge hinsichtlich der Finanzierung von Maßnahmen für eine gerechtere Welt eine Entsprechung finden.

Demgemäß wird im Kapitel 7.1 der Frage nach der moralischen Verpflichtung aus drei Blickwinkeln nachgegangen: ob in den Entwicklungspolitiken eine Verpflichtung zu helfen oder zu handeln verankert ist, wer diese Verpflichtung hat und ob die Distanz zu den Hilfsbedürftigen dabei eine Rolle spielt. Im Kapitel 7.2 werden die Handlungsvorschläge und deren Umsetzung in Bezug auf die sozial-ökologische Transformation sowie hinsichtlich struktureller Veränderungen beleuchtet. Das Kapitel 7.3 widmet sich schließlich dem Thema der entwicklungspolitischen Bewusstseinsbildung als ein Baustein für die Verringerung der Ungleichheit.

## 7.1 Moralische Verpflichtung in der Entwicklungspolitik

In diesem Kapitel wird untersucht, inwieweit eine moralische Verpflichtung in den Entwicklungspolitiken der UNO, der EU, Österreichs oder der Steiermark verankert ist. Zunächst erfolgt eine Klärung, ob es sich um eine Verpflichtung zu handeln oder um eine Verpflichtung zu helfen handelt. Danach wird der Frage nachgegangen, wer dazu verpflichtet ist und wer die Akteurinnen und Akteure sind. Schlussendlich wird die moralische Verantwortung aus dem Blickwinkel der Distanz beleuchtet.

### 7.1.1 Moralische Verpflichtung zu handeln oder zu helfen

Die Philosophen Singer und Pogge sowie die Philosophin Young beschäftigen sich in ihren Gerechtigkeitskonzeptionen mit der Frage, ob es eine moralische Verpflichtung gibt, Beiträge für eine Verminderung der Ungleichheiten auf der Welt zu leisten und worin diese begründet liegt. Hier vertreten Singer, Pogge und Young sehr unterschiedliche Sichtweisen hinsichtlich der Frage, ob es dabei um eine Pflicht zu helfen oder um eine Notwendigkeit zu handeln geht. Man muss daher zwischen der Verpflichtung zu helfen und jener zu handeln unterscheiden.

Laut Gerechtigkeitsansatz von Peter Singer gibt es eine generelle moralische Verpflichtung etwas gegen den Tod durch Hunger, Unterernährung, Obdachlosigkeit und mangelnder medizinischer Versorgung zu tun, unabhängig von der Anzahl der von der Katastrophe betroffenen Menschen. Die Verpflichtung zu helfen besteht immer, ob es sich etwa um ein einzelnes Kind handelt, das unserer Hilfe bedarf, oder ob viele Kinder leiden (vgl. Kap. 5.1). Singer verwendet in seiner Diktion häufig den Terminus des Helfens als moralische Verpflichtung jedes einzelnen Menschen. Dabei geht es überwiegend um die Bekämpfung von Symptomen (z.B. Armut, Krankheit, Hungertod) und weniger um die Suche nach den Ursachen für diese ungleichen Lebensbedingungen. Ebenso werden strukturelle Fragen von ihm nicht explizit thematisiert. Singer betrachtet vielmehr die Wohltätigkeit als eine moralische Pflicht von wohlhabenden Menschen gegenüber Menschen in Armut.

Anders bei Pogge. Bei ihm steht die Notwendigkeit zu handeln im Vordergrund. Die moralische Verpflichtung dazu wird durch die bestehende Verantwortung für die Ursachen der ungleichen Verhältnisse in der Welt begründet. Der Hauptgrund für die vorherrschende globale Ungerechtigkeit liegt laut Pogge in der bestehenden Weltwirtschaftsordnung zwischen den Industrie- und Entwicklungsstaaten. Das Wirtschaftswachstum der Industriestaaten beruht auf der Ausbeutung der Entwicklungsländer. Diese von den wohlhabenden Staaten beeinflusste Weltwirtschaftsordnung bedingt, dass die Armen der Welt bei internationalen Verhandlungen keine Chancen haben, ihre Positionen durchzusetzen. Hier muss allerdings angemerkt werden, dass dafür auch von Armut betroffenen Ländern eine Verantwortung zukommt, indem korrupte Regime bei internationalen Verhandlungen die Interessen ihres eigenen Landes nicht vertreten (vgl. Kap. 5.2).

Für die Philosophin Young steht ebenso das Handeln und nicht das Helfen im Vordergrund, um weltweite Unrechtsverhältnisse abzubauen. Sie beschreibt in ihrem Modell der sozialen Verbundenheit, dass alle am Prozess Beteiligten auch Verantwortung für eine Veränderung tragen. Es erfolgt keine isolierte Betrachtung von Tätern und Opfern. Young sieht vielmehr eine Verflechtung der Verantwortung auf allen Ebenen als Ausgangspunkt für die moralische Verpflichtung zu handeln (vgl. Kap. 5.3).

Vergleicht man nun die in den Gerechtigkeitskonzeptionen von Singer, Pogge und Young erstatteten Vorschläge mit den entwicklungspolitischen Grundsatzpapieren und strategischen Dokumenten der UNO, der EU, Österreichs und der Steiermark so kommt

man zum Schluss, dass die philosophischen Überlegungen mit den Zielsetzungen der genannten Entwicklungspolitiken übereinstimmen. Die Beseitigung von Armut und Hunger sowie die Verringerung von Ungleichheiten, die Wahrung der Menschenrechte, die Sicherstellung des Zugangs zu Bildung, Gesundheits- und Energieversorgung sind wichtige Themen, die in allen Entwicklungspolitiken vorkommen und Teil der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sind. Sie bilden die Leitlinie für die Ausrichtung der Entwicklungspolitiken sowohl der UNO, der EU, als auch Österreichs und der Steiermark. Durch die gemeinsame Umsetzung der SDGs ist ein hohes Maß an Kohärenz zwischen den untersuchten Entwicklungspolitiken gegeben.

In Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte bildet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 die Grundlage für Maßnahmen und Bestrebungen zur umfassenden Wahrung der Menschenrechte in all ihrer Vielfalt (Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948). Darauf aufbauend wird in konkreten Programmen und Projekten die Heranbildung und Stärkung demokratischer Strukturen und Maßnahmen zur Wahrung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen (UNDP 2017b), die EU (European Commission 2018a), die OEZA (EZA-G 2002 i.d.F. 2003, § 1 Abs. 3, Punkt 2) und deren Prinzipien und Schwerpunkte im Dreijahresprogramm 2016 – 2018 (BMeiA 2016a) sowie durch FairStyria-EZA Land Steiermark gefördert (Das Land Steiermark 2018e).

Der vom Philosoph Singer verwendete Begriff der Verpflichtung zu helfen wird im entwicklungspolitischen Diskurs nicht mehr verwendet. Mittlerweile hat sich der Terminus der Entwicklungszusammenarbeit auf allen Ebenen etabliert, wodurch eine klare Distanzierung von einer paternalistischen Haltung erfolgt. Damit wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe handelt (vgl. Kapitel 3.2.1). Die Diktion Hilfe wird aktuell nur mehr im Bereich der Humanitären Hilfe oder beim Auslandskatastrophenfonds verwendet.

Im Folgenden wird im Detail auf die jeweiligen Grundlagendokumente der Entwicklungspolitiken der UNO, der EU, Österreichs und der Steiermark eingegangen und herausgearbeitet, wo sich die moralische Verpflichtung zu handeln wiederfindet.

- **UNO**

Im Gründungsvertrag der Vereinten Nationen - zu dem sich mittlerweile 193 Mitglieder bekennen – wurde festgehalten, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und humanitäre Probleme der Weltbevölkerung gemeinsam zu lösen, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Geschlechts, der Sprache oder Religion (UNRIC 2017a: Kapitel I, Artikel 1). Die Einhaltung der Menschenrechte wurde bereits im Jahr 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen festgelegt und hat nach wie vor Gültigkeit (Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948).

Aktuell haben die Vereinten Nationen am 25. September 2015 die Agenda 2030 mit 17 Zielen und 169 Unterzielen für eine nachhaltige Entwicklung beschlossen. Diese sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs) stellen einen umfassenden Aktionsplan für die Menschen, den Planeten, den Wohlstand, den Frieden und die Partnerschaft dar und haben die Beseitigung der Armut in all ihren Formen zum Ziel. Dies soll zu einem universellen Frieden in größerer Freiheit beitragen (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015a).

Zahlreiche UN-Programme, Fonds und Sonderorganisationen tragen zur Umsetzung der SDGs insbesondere in den Bereichen Armutsreduktion, der Steigerung der Entwicklungschancen und der Partizipation in Entwicklungsländern bei: Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation FAO, die Internationale Entwicklungsorganisation der Weltbankgruppe bzw. die Weltbank, das Entwicklungsprogramm UNDP, das Kinderhilfswerk UNICEF, die Weltgesundheitsorganisation WHO und das Welternährungsprogramm WFP (UNRIC 2017b).

- **Europäische Union**

Die moralische Verpflichtung zu handeln spiegelt sich auch in den rechtlichen Grundlagendokumenten für die Entwicklungspolitik der Europäischen Union wider: Die Europäische Union hat im Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) wie folgt festgelegt:

> *Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit*

> *der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.*
>
> (Amtsblatt der Europäischen Union 2012a)

Damit bekennt sich die Europäische Union eindeutig dazu, in ihrem Handeln eine weltweite Gleichstellung aller Menschen in ihren Rechten und ihrer Würde anzustreben, was de facto als moralische Verpflichtung gewertet werden kann. Diese Verpflichtung ist ebenso im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Union 2012b), im Cotonou-Abkommen (European Commission2018d) und in bilateralen Assoziierungsabkommen verankert (Europäisches Parlament 2018).

Des Weiteren bildet auch die UN-Agenda 2030 (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015a) den Handlungsrahmen für die Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union. Im Mission Statement der DG DEVCO der EU (European Commission 2016) sind als Hauptziele der EU-Entwicklungspolitik die Reduktion der Armut auf der Welt und die Sicherstellung einer nachhaltigen ökonomischen, sozialen und ökologischen Entwicklung angeführt. Diese Zielsetzungen werden auch in den Gerechtigkeits-konzeptionen von Singer (Singer 2017, S. 52f) und Pogge (Pogge 2011, S. 10 – 12) angeführt.

- **Österreich**

Im Entwicklungszusammenarbeitsgesetz der Republik Österreich aus dem Jahr 2002 wurde festgelegt, dass der Bund Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen seiner internationalen Entwicklungspolitik zu leisten hat. Ziele sind, die Armut in Entwicklungsländern zu bekämpfen, den Frieden zu sichern, die Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und gute Regierungsführung sowie die Einhaltung der Menschenrechte zu fördern (Bundesgesetz für Entwicklungszusammenarbeit 2002 i.d.F. 2003, Art. 1f). Diese Zielsetzungen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) entsprechen auch jenen der UNO (UNRIC 2017a: Kapitel I, Artikel 1) und der EU (European Commission 2016).

- **Steiermark**

Das Land Steiermark nimmt mit FairStyria als Dachmarke für die Entwicklungs-zusammenarbeit moralische Verantwortung im Sinne der Überlegungen von Singer, Pogge und Young wahr, indem Projekte zur Verringerung der Armut und Ungleichheit in Ländern

des globalen Südens unterstützt werden und entwicklungspolitische Bewusstseinsbildung in der Steiermark gefördert wird. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt es nicht. Dennoch hat der Steiermärkische Landtag am 20. Jänner 1981 den Beschluss gefasst, im Landesvoranschlag 1981 den Ansatz „Förderung der Entwicklungshilfe“ einzurichten (Steiermärkischer Landtag 1981, o.S.).

Das Land Steiermark bekennt sich explizit in seiner Europastrategie „Europavision 2025“ zur Notwendigkeit der Entwicklungszusammenarbeit, die „[…] *der Schaffung von menschenwürdigen Lebensbedingungen für die Menschen in Entwicklungsländern durch Zugang zu Bildung, Gesundheit und Wirtschaft“* (Das Land Steiermark 2016, S. 45 – 49) dient.

### 7.1.2 Akteurinnen und Akteure

Geht man von der Gerechtigkeitskonzeption von Iris Marion Young aus, so sind alle am Prozess struktureller Ungerechtigkeit beteiligten Personen und Institutionen dazu verpflichtet, an der Verbesserung einer Situation mitzuwirken. Dies sieht ihr Modell der sozialen Verbundenheit vor. Nach Ansicht von Young entstehen Gerechtigkeitspflichten durch soziale Prozesse zwischen Menschen, die sich auf struktureller Ebene widerspiegeln. Und zwar nicht nur innerhalb einer Gemeinschaft oder Nation, sondern auch weltweit durch die globale Vernetzung (vgl. Kap. 5.3).

Dieses Gerechtigkeitsmodell ist sehr anspruchsvoll und erscheint aus praktischer Sicht nicht immer leicht umsetzbar. Zieht man das von Young genannte Beispiel der Ausbeutungsbetriebe in Entwicklungsländern heran (vgl. Kap. 5.3), so würde das Modell der sozialen Verbundenheit herunter gebrochen auf die Ebene der Arbeiterinnen und Arbeiter bedeuten, dass sie die Missstände – wie lange Arbeitszeit, keine Pausen, schlechte Bezahlung, gefährliche Arbeitsbedingungen etc. – aufzeigen müssten, um gemeinsam mit den Vorgesetzten und dem Firmeninhaber eine Lösung zu finden. Da die Arbeitenden in einem Entwicklungsland oftmals keine gewerkschaftliche Vertretung haben, scheint dieses Unterfangen sehr schwer umsetzbar zu sein, ohne dass die Betroffenen mit massiven Konsequenzen wie Lohnstreichungen oder Kündigungen zu rechnen hätten. Gemeinsame Bemühungen in die Richtung eine Gewerkschaft zu gründen, um durch eine organisierte Vertretung auf strukturelle Probleme aufmerksam zu machen, scheinen hier eher

erfolgsversprechend zu sein. Allerdings weiß man aus der Vergangenheit, dass auch in diesem Fall mit massivem Druck auf die Beteiligten zu rechnen ist. Dieses Beispiel zeigt, dass das Modell der sozialen Verbundenheit von der Idee her sehr sinnvoll ist, aber in der praktischen Umsetzung immer wieder an Grenzen stößt.

Viel eher sehe ich dieses Modell der gemeinsamen sozialen Verbundenheit auf institutioneller Ebene umsetzbar. Ein gutes Beispiel dafür ist die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, auf deren Basis die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung beschlossen wurde. Die 193 Mitglieder der Vereinten Nationen bekennen sich in ihren 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs) explizit dazu, dass es eine gemeinsame Aufgabe aller Länder ist, unabhängig vom Stand der wirtschaftlichen oder sozialen Entwicklung, zu einer positiven Veränderung der ungleichen Bedingungen auf der Welt beizutragen. Dies bedeutet in Bezug auf die Millenniums-Entwicklungsziele einen enormen Fortschritt und Paradigmenwechsel, indem nicht nur die Entwicklungsländer gefordert sind entsprechende Maßnahmen zu setzen, sondern auch die Industrieländer explizit in die Pflicht genommen werden.

Dieser Weltzukunftsvertrag wurde nach mehr als zweijähriger öffentlicher Konsultation unter weltweiter Einbindung der Zivilgesellschaft und anderer Interessensträger unter besonderer Berücksichtigung der Stimmen der Ärmsten und Schwächsten am 25. September 2015 beschlossen (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015a).

Die SDGs sind die Leitlinien für die Entwicklungspolitiken der UNO und ihrer Unterorganisationen sowie der EU, Österreichs und der Steiermark. Insofern stellt dieser gemeinsame Beschluss der Industrie- und Entwicklungsländer ein Instrument dar, das die soziale Verbundenheit aller am Prozess beteiligten Länder und Menschen durch gemeinsames Handeln für eine nachhaltige Entwicklung beinhaltet. Weltweit sind daher alle Länder und alle Ebenen bis hin zu den einzelnen Individuen zur Umsetzung der SDGs angehalten (vgl. Kap. 6.1). Die SDGs sind ein Best Practice-Beispiel, wie das Modell der sozialen Verbundenheit in der Praxis umsetzbar ist. Es zeigt, dass bei der Erarbeitung von gemeinsamen Zielsetzungen eine umfassende Einbindung sowohl der betroffenen Menschen als auch der verantwortlichen Institutionen möglich ist.

### 7.1.3 Blickwinkel der Distanz

Betrachtet man die moralische Verpflichtung zu helfen aus dem Blickwinkel der Distanz zu den Menschen, die einer Hilfe bedürfen, so stellt Singer fest, dass die Entfernung oder Lokalisation eines Hilfsbedürftigen im Sinne von Gleichheit und Universalismus keine Rolle spielt, also eine Diskriminierung von Menschen aus geographischen Gründen nicht erfolgen darf (Singer 2017, S. 37). Auch Young vertritt nach dem Modell der sozialen Verbundenheit die Ansicht, dass strukturellen Ungerechtigkeiten entgegengewirkt werden muss, unabhängig von der geographischen Lage oder Ausdehnung (Young 2010, S. 340 f).

Die Frage der Distanz und der geographischen Schwerpunkte spielt in den Entwicklungspolitiken eine sehr unterschiedliche Rolle. In den Programmen der Entwicklungszusammenarbeit der Vereinten Nationen sind keine geographischen Schwerpunkte festgelegt, da diese thematisch gegliedert sind und von den einzelnen Unterorganisationen strategisch festgelegt und operativ umgesetzt werden. Die Lokalisierung von Maßnahmen, Projekten und Programmen ergibt sich daher aus den jeweiligen Themenschwerpunkten und Handlungsnotwendigkeiten. Dabei steht die Zielrichtung, zu den 17 UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung beizutragen, im Vordergrund (UNRIC 2017b).

In den Entwicklungspolitiken der EU, der Republik Österreich und des Bundeslandes Steiermark gibt es allerdings durchaus geographische Festlegungen in der operativen Umsetzung der Entwicklungszusammenarbeit und eine Priorisierung hinsichtlich der Zielländer, etwa bei Programmierungen und Ausschreibungen von Förderungsprogrammen.

Ein signifikantes Beispiel für eine geographische Schwerpunktsetzung auf der Ebene der Europäischen Union ist das ACP-EU Partnership Agreement (Cotonou-Abkommen), in dem am 23. Juni 2000 eine Entwicklungskooperation bis zum Jahr 2020 mit insgesamt 79 Staaten in Afrika, der Karibik und des Pazifiks (AKP) festgelegt wurde (European Commission 2018d).

Auch die OEZA fokussiert die Entwicklungszusammenarbeit in ihrem Dreijahresprogramm auf bestimmte Länder und führt explizit Least Developed Countries (LDC) laut Qualifizierung der OECD als Zielländer an (vgl. Kapitel 8.3). (BMeiA 2016a, S. 18).

Ebenso trifft das Land Steiermark Festlegungen hinsichtlich der Zielregionen und Länder der steirischen Entwicklungszusammenarbeit. So ist etwa in der Ausschreibung des Landes Steiermark für die Förderung von Einzelprojekten in Entwicklungsländern aus dem Jahr 2018 angeführt, dass „*Projekte in Entwicklungsländern in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika laut DAC-Liste der OECD*“ (Das Land Steiermark 2018a) gefördert werden.

## 7.2 Handlungsvorschläge und deren Umsetzung

In diesem Kapitel wird untersucht, inwieweit die Handlungsvorschläge der Philosophen Singer, Pogge und der Philosophin Young in Bezug auf eine sozial-ökologische Transformation und auf strukturelle Veränderungen in den Entwicklungspolitiken der UNO, der EU, Österreichs und des Bundeslandes Steiermark vorkommen.

### 7.2.1 Sozial-ökologische Transformation

Im Zusammenhang mit der Diskussion über weltweite Ungleichheiten ist unter dem Begriff sozial-ökologische Transformation die Schaffung solidarischer, gerechter, ökologisch und ökonomisch nachhaltiger Lebens- und Produktionsbedingungen zu verstehen. Dabei steht der Abbau von sozialen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten für die schwächeren Bevölkerungsgruppen in der Welt im Vordergrund (Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages 2013, zitiert nach Brand 2014, S. 12).

Einen essentiellen Beitrag zur positiven Veränderung der sozial-ökologischen Bedingungen sieht Peter Singer in der sukzessiven Abschaffung der Konsumgesellschaft. Die Menschen sollten sich von ihr abwenden, sodass sich das Wirtschaftswachstum der wohlhabenden Staaten soweit verringert, dass eine Ausbeutung der ökonomischen, ökologischen und humanen Ressourcen in Entwicklungsländern reduziert oder sogar verhindert werden kann. Trotzdem sollte aber ein angemessener Anteil des BNE für Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stehen. Eine Angabe, auf welches Niveau sich die Wirtschaftsleistung einpendeln sollte, macht Singer allerdings nicht. Er ist sich vielmehr unsicher, ob nicht bei einem geringeren BNE und einer prozentuell zwar höheren EZA-Leistung nicht absolut gesehen weniger Mittel für Entwicklungszusammenarbeit bereitstünden (Singer 2017, S. 57f). Dieser Vorschlag von Singer bezieht sich daher eher auf das individuelle Verhalten von Menschen und nicht auf die Änderung von

Wirtschaftssystemen. Auch steht bei ihm immer der Hilfsgedanke im Vordergrund und nicht die Schaffung von Perspektiven, um eine Veränderung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen in benachteiligten Regionen zu ermöglichen. Sein Ansatz erscheint aus meiner Sicht sehr top-down und wenig ursachenorientiert zu sein.

Der Philosoph Pogge bezieht hingegen eine sehr klare Position in Bezug auf die Verantwortung für die Ungleichheiten auf der Welt und baut seine Handlungsvorschläge auf dem Ursachenprinzip auf. Die wohlhabenden Staaten, die an der bestehenden ungerechten Weltwirtschaftsordnung den größten Anteil haben, sollen die Weltwirtschaftsordnung so umgestalten, dass durch gezielte Maßnahmen die Ungleichheit auf der Welt beseitigt wird. Dieses Ziel wäre bereits mit der Senkung des BNE in den wohlhabenden Ländern um nur ein Prozent erreichbar, denn das entspricht laut Pogge dem bestehenden Einkommensdefizit der Armen in der Höhe von 500 Milliarden US-Dollar. Dieses Geld sollte den in Armut lebenden Menschen durch gezielte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und Schaffung würdiger Lebensperspektiven in Bezug auf Bildung, Gesundheit, Ernährungs- und Einkommenssicherung zugutekommen (Pogge 2011. S. 12f).

Die Vereinten Nationen haben im Ziel 8 der SDGs in Bezug auf ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum im Unterziel 8.4. wie folgt festgelegt:

> *Bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion Schritt für Schritt verbessern und die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung anstreben, im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen.*
>
> (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015a, S. 21)

Dies ist zwar ein erster Ansatz in die richtige Richtung, dennoch greift dieser Vorsatz noch immer zu kurz. Die Vorschläge von Pogge, durch konkrete Maßnahmen, unfaire Wirtschaftsbedingungen und die damit verbundenen ökonomischen und sozialen Abhängigkeiten in Ländern des globalen Südens abzuschaffen und stattdessen Entwicklungs- und Einkommenschancen vor Ort zu ermöglichen, kommen inhaltlich darin nicht vor. Vielmehr ist in den SDGs unter Ziel 8.1 festgehalten, dass mindestens ein siebenprozentiges jährliches Wirtschaftswachstum in den am wenigsten entwickelten Ländern angestrebt wird.

Pogges Überlegungen in Bezug auf eine sozial-ökologische Veränderung finden sich eher in den Zielsetzungen der United Nations Conference on Trade and Development der Vereinten Nationen (UNCTAD) wieder. Die UNCTAD sieht im expandierenden globalen Markt eine Chance für die Entwicklungsländer, der Armut zu entkommen. Im Fokus ihrer Tätigkeiten stehen daher Bemühungen, Entwicklungsländern den Zugang zur internationalen Wirtschaft zu ermöglichen. Erreicht soll dies durch Maßnahmen werden, die Entwicklungsländer am globalen Markt auf eine faire und effektive Weise teilhaben lassen. Konkret werden mehr als 90 Länder – davon 47 sogenannte Least Developed Countries - in ihrem Bemühen um eine wirtschaftliche und sozial-ökologische Weiterentwicklung durch Programme und Maßnahmen unterstützt. Dabei wird einerseits Hilfestellung bei der Schaffung institutioneller Rahmenbedingungen für ein Investmentklima im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung gewährt und andererseits auch die Gründung von lokalen Unternehmen gefördert. Das Ziel ist, mit diesen Maßnahmen langfristig eine Eingliederung der Entwicklungsländer in die internationale Wirtschaft sicherzustellen und damit die Entwicklungschancen vor Ort zu erhöhen (UNCTAD 2017, o.S.).

Die von Singer und Pogge vorgeschlagene Senkung des Wirtschafswachstums spielt auch in der Entwicklungspolitik der Europäischen Union keine Rolle. Vielmehr wird auf dieser Ebene ebenso auf eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern gesetzt. In sogenannten Economic Partnership Agreements (EPAs) werden Handelsabkommen auf Basis der WTO-Regulative mit den AKP-Staaten (Staaten in Afrika, in der Karibik und im Pazifik) geschlossen, die jedoch über konventionelle Freihandelsabkommen hinausgehen und sozial-ökologische Aspekte miteinbeziehen, um eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung vor Ort zu fördern. Durch spezielle Maßnahmen wie den Schutz von sensiblen Produkten, die Stärkung einer Good Econcomic Governance oder durch die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und der Ernährungssicherheit sollen diese Staaten bei der Entwicklung eines attraktiven Wirtschaftsstandortes unterstützt werden. Unter Rücksichtnahme auf die besonderen Gegebenheiten in den jeweiligen Ländern sollen im Rahmen von EPAs langfristig gute wirtschaftliche Beziehungen aufgebaut werden. Dadurch sollen die Entwicklungsländer Zugang zum Weltmarkt erlangen bzw. Teil dessen werden (European Commission 2018e).

So lautet die offizielle Beschreibung der Inhalte und Zielsetzungen der EPAs, die als Nachfolgevereinbarungen zum Abkommen von Cotonou, das im Jahr 2020 ausläuft, gelten. International gibt es jedoch viel Kritik an diesen Wirtschaftsvereinbarungen, da die betroffenen Entwicklungsländer ihre Rechte durch die uneingeschränkte Öffnung des eigenen Marktes für die EU nicht gewahrt sehen, wenngleich umgekehrt auch ein weitgehend zollfreier Zugang zum EU-Binnenmarkt besteht. Insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder (LDCs) scheint dies mehr Nachteile als Vorteile zu bringen. Auch wenn die EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström – Vertreterin des EU-Ethikansatzes Fair Trade for all (Fairer Handel für alle) – im Jänner 2017 bei einer Veranstaltung von Action Aid in Brüssel vom diplomatischen Vertreter Nigerias massiv bezüglich der EPAs mit afrikanischen Staaten angegriffen wurde, sieht sie keine Notwendigkeit, diese Abkommen neu zu verhandeln, zumal bereits dreizehn afrikanische Länder unterzeichnet haben (Tempest 2017).

EPAs wurden bisher mit Westafrika, Zentralafrika, Ost- und Südafrika (ESA - Eastern and Southern Africa), der East African Community (EAC) und der Southafrican Community (SADC) EPA Group verhandelt und von einzelnen Partnern bereits ratifiziert. Außerdem wurden EPAs mit den karibischen Staaten (CARIFORUM-Staaten) und Papua-Neuguinea (Pazifik) abgeschlossen (European Commission 2018f).

Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit setzt ebenso auf wirtschaftliche Zusammenarbeit und sieht den Privatsektor als wichtigen Partner für die Armutsreduktion. Unternehmen spielen laut Austrian Development Agency (ADA) in Zusammenarbeit mit Regierungen und der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und Infrastruktur und tragen so zur Umsetzung der SDGs bei. Dabei werden inklusive Marktsysteme, die arme Bevölkerungsgruppen auf unterschiedlichsten Ebenen als Unternehmer, Arbeitskräfte oder Konsumenten in den Wirtschaftsprozess einbinden auf der Basis von Capacity building und Know-how-Transfer unterstützt und damit Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges und armutsminderndes Wachstum geschaffen (ADA 2018d).

Die ADA unterstützt im Rahmen von Wirtschaftspartnerschaften Unternehmen, die sich in einem Entwicklungs- oder Schwellenland langfristig engagieren bzw. Rohstoffe oder Produkte aus einem Entwicklungsland importieren. Konkret werden Machbarkeitsstudien, Wirtschaftspartnerschaften und Strategische Allianzen mit einem Multi-Stakeholder-

Ansatz von Unternehmen aus dem EU-Raum oder der Schweiz gefördert. Im Jahr 2004 waren dies mehr als zweihundert Projekte in Afrika, Asien, Lateinamerika und Südost- und Osteuropa in den Bereichen Bildung, Land- und Forstwirtschaft sowie Energie- und Umwelttechnologie (ADA 2018e).

*Abb. 3: OEZA -Wirtschafspartnerschaften nach Themen (Quelle: ADA 2018e)*

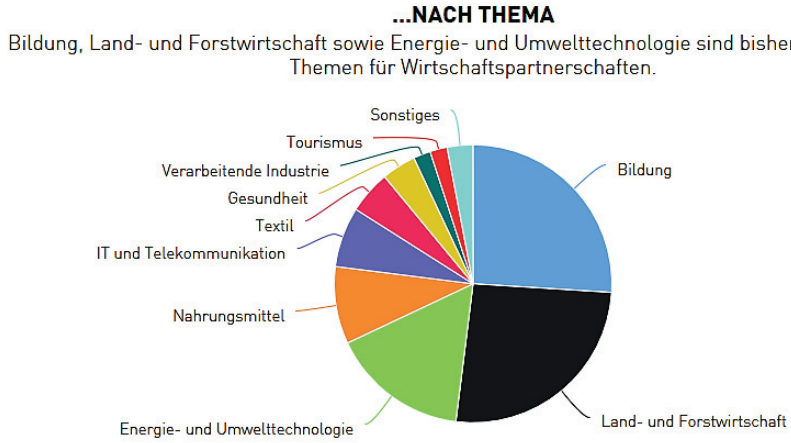


Grundsätzlich ist diese Zusammenarbeit auf Ebene der Unternehmen zu begrüßen, da sie durch die Stärkung der lokalen Betriebe und Institutionen durch bildungs- und wirtschaftspolitische Kooperationen zur Umsetzung einer sozial-ökologischen Transformation beitragen. Da keine Evaluierungsdaten zu den von der ADA geförderten Wirtschaftspartnerschaften mit Entwicklungsländern zugänglich waren, ist es derzeit nicht möglich, eine seriöse Beurteilung abzugeben, wie viele lokale Unternehmen, Institutionen oder Personen in Entwicklungsländern von diesen Projekten bisher profitiert haben und ob eine Breitenwirkung gegeben ist. Ebenso kann nicht beurteilt werden, in welchem Umfang die Maßnahmen zur Stärkung der lokalen Strukturen (Institutionen, Organisationen, Bildungseinrichtungen) beigetragen haben.

Das Land Steiermark unterstützt im Rahmen der Initiative FairStyria keine Projekte und Maßnahmen von Unternehmen, sondern nur Projekte der Entwicklungszusammenarbeit von gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Organisationen und Vereinen, die zur Umsetzung der SDGs beitragen (Land Steiermark 2018a).

Allerdings gibt es seitens des Landes Steiermark durch das Internationalisierungscenter Steiermark (ICS) umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung der weltweiten Wirtschaftskooperationen, insbesondere auch mit Entwicklungsländern. Dieses im Jahr 2005 gegründete gemeinschaftliche Servicecenter der Wirtschaftskammer Steiermark, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (SFG) des Landes Steiermark und der Industriellenvereinigung Steiermark ist Vertriebspartner der Außenwirtschaft Steiermark und dient als Anlaufstelle für Unternehmen, die international tätig werden wollen. Das Service reicht von Informationen über Exportmöglichkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen bis hin zu Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten für internationale Wirtschaftskooperationen. Durch dreijährige Fokusprogramme werden einzelne Märkte in den Blickpunkt gerückt und Kontaktmöglichkeiten mit Wirtschaftsdelegierten hergestellt. Ebenso werden spezifische Branchenseminare für zukünftige Exporteure angeboten. Die Länderschwerpunkte des ICS sind im Jahr 2018 Mexiko, Chile, Peru und Kolumbien (ICS 2018).

Die Tätigkeit des ICS ist darauf ausgerichtet, neue Märkte für steirische Unternehmen zu erschließen und Kooperationen aufzubauen. Dabei geht es in erster Linie um die Steigerung der Exportchancen steirischer Wirtschaftstreibender. Aktivitäten im Sinne einer sozial-ökologischen Transformation scheinen hier nicht im Vordergrund zu stehen.

Eine konkrete Möglichkeit, die sozial-ökologischen Bedingungen in Entwicklungsländern zu verbessern und die Armut zu verringern, sieht Pogge in der Einführung einer Globalen Rohstoffdividende (GRD). Jene Staaten, die vom Verkauf natürlicher Ressourcen wie z.B. Land, Wasser oder Rohstoffe Gewinne lukrieren, müssen dabei einen bestimmten Anteil – eine sogenannte Dividende – an die Armen abgeben (vgl. Kap. 5.2). Die Umsetzung dieses Vorschlags würde eine unmittelbare Übernahme von globaler Verantwortung bedeuten und einen Ausgleich zugunsten der Ärmsten der Welt bringen, um deren Lebenschancen zu verbessern. Dieser Vorschlag wurde leider bislang weder auf internationaler, noch auf nationaler Ebene ernsthaft diskutiert und eine Umsetzung scheint in weiter Ferne.

Eine weitere Möglichkeit zur Verminderung der Armut auf der Welt sieht Pogge in der Einführung eines Heath Impact Fund (HIF), um Menschen in Entwicklungsländern den Zugang zu leistbaren Medikamenten zu ermöglichen. Der HIF sollte aus Steuergeldern dotiert werden und soll Pharmaunternehmen, die den Patentschutz für Medikamente von derzeit zwanzig Jahre auf zehn Jahre verkürzen und danach die Medikamente zu den geringst möglichen Produktions- und Vertriebskosten verkaufen, die Auszahlung einer

Prämie sichern. Die Höhe der Prämie soll sich an der globalen Gesundheitsauswirkung des jeweiligen Medikaments orientieren (Pogge 2011, S. 275f).

Wichtige Vertreter des HIF sind etwa der Nobelpreisträger für Wirtschaft Kenneth J. Arrow, der indische Philosoph und Wirtschaftswissenschafter Amartya Sen oder auch der australische Bioethiker und Philosoph Peter Singer (Health Impact Fund o.J.). Auch dieser wirtschaftlich und gesundheitspolitische überaus bedeutende Vorschlag für die Verbesserung der Gesundheitssituation in Entwicklungsländern ist kein Gegenstand politischer oder wirtschaftlicher Verhandlungen. Für Pogge stellt die Unterlassung dieser Handlungsmöglichkeit eine Menschenrechtsverletzung dar (Pogge 2011, S. 303).

Hier pflichte ich Pogge bei, denn aus meiner Sicht ist es unzulässig, aus rein wirtschaftlichen Erwägungen und dem Streben nach Gewinnmaximierung tausende Menschenleben aufs Spiel zu setzen. Dies widerspricht nicht nur allen moralischen und ethischen Grundsätzen, sondern auch allen Bemühungen für eine sozial-ökologische Transformation.

### 7.2.2 Strukturelle Veränderungen

Die Umsetzung struktureller Veränderungen kann auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Zielsetzungen erfolgen. Geht man vom Modell der sozialen Verbundenheit der Philosophin Young aus, so steht eine gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten an Prozessen, die Ungerechtigkeiten hervorbringen, im Vordergrund (vgl. Kap. 5.3). Dies ist ein sehr konkreter Ansatz, der alle Ebenen miteinbezieht – von der Arbeitsebene bis hin zur politischen Ebene.

Pogge geht in seinen Überlegungen davon aus, dass institutionelle Bedingungen und Weltordnungsrahmen geschaffen werden müssen, die den Armen Entwicklungsmöglichkeiten in ihrem eigenen Land bieten.

Sowohl auf institutioneller als auch auf zivilgesellschaftlicher Ebene gibt es schon Bemühungen, im Sinne der Vorschläge von Young und Pogge durch gezielte Maßnahmen zu strukturellen Veränderungen im Bereich der Entwicklungspolitik und der konkreten Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Menschen in Ländern des globalen Südens beizutragen.

Nachstehende Beispiele auf politischer und institutioneller sowie zivilgesellschaftlicher Ebene sollen dies verdeutlichen.

## Beispiele auf politischer und institutioneller Ebene

- **Europäischer Konsens für Entwicklungspolitik**

Auf europäischer Ebene wurde zur Koordination und Abstimmung der Entwicklungspolitiken der EU mit jenen der Mitgliedstaaten am 7. Juni 2017 der neue Europäische Konsens für Entwicklungspolitik von Vertretern des Parlaments, des Rates (im Namen der EU-Mitglieder), der Kommission und von der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik unterzeichnet. In dieser politischen Übereinkunft wurden die wichtigsten Grundsätze und Strategien zur Umsetzung der Agenda 2030 als Leitlinie für die Entwicklungspolitiken der EU und ihrer Mitgliedstaaten festgelegt und als Hauptziel die Beseitigung der Armut bekräftigt. Eine verstärkte Koordinierung und Kohärenz der Entwicklungspolitiken der EU und ihrer Mitgliedstaaten soll die Effektivität der Entwicklungszusammenarbeit erhöhen. Verstärkte Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht soll zu mehr Eigenverantwortung der beteiligten Institutionen beitragen (Europäischer Rat 2017). Der Europäische Konsens ist ein konkreter Schritt im Sinne von Pogge, ineffizienten Formen der Entwicklungspolitik entgegenzuwirken (Pogge 2011, S. 10- 12).

- **UN-Agenda 2030**

Die Vereinten Nationen haben im Rahmen der Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) am 25. September 2015 in Weiterentwicklung der Millenniums-Entwicklungsziele einen Grundstein für die Verpflichtung zur gemeinsamen Vorgehensweise zur Beseitigung der Armut in der Welt gelegt. Erstmals werden durch diesen Weltzukunftsvertrag alle Staaten der Erde gleichermaßen in die Pflicht genommen, gemeinsam für die Menschen, den Planeten, den Wohlstand, den Frieden und die Partnerschaft zu handeln (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015a, S. 2).

Konkret sind dies alle Länder der Erde mit ihren Institutionen, von der nationalen bis zur lokalen Ebene sowie die Wirtschaft und die Zivilbevölkerung. Sie alle sind gefordert, gemeinsam zur Beseitigung der Armut und der Ungerechtigkeiten beizutragen. Diese in den

SDGs vorgesehene gemeinschaftliche Vorgehensweise und Umsetzung auf allen Ebenen entspricht im Kern dem Modell der sozialen Verbundenheit von Young.

- **Politikkohärenz auf allen Ebenen**

Die Politikkohärenz ist ein Teil der Zielsetzungen der Europäischen Entwicklungspolitik. Politikkohärenz (Policy Coherence for Development – PCD) bedeutet, dass die Europäische Union bei Ausrichtung sämtlicher Politikbereiche die Interessen der Entwicklung und der Entwicklungsländer berücksichtigt. Dabei geht es vor allem auch um die Folgenabschätzung der geplanten Maßnahmen für die betroffenen Entwicklungsländer. Um die Wirksamkeit der Entwicklungspolitik zu erhöhen und Synergieeffekte zu erzielen, sind Abstimmungsmechanismen mit den EU-Mitgliedstaaten vorgesehen. Politikkohärenz wurde erstmals im Vertrag von Maastricht (1992) thematisiert und im Jahr 2012 im Vertrag von Lissabon, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Artikel 208 verankert (Amtsblatt der Europäischen Union 2012).

Als strategische Schwerpunkte der PCD wurden Handel und Finanzen, Klimawandel, Ernährungssicherheit, Migration und Sicherheit festgelegt. PCD ist eine Aufgabe, die in Abstimmung zwischen den wesentlichen Institutionen der EU (Kommission, Europäisches Parlament, Rat) und den EU-Mitgliedstaaten sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen umgesetzt wird (European Commission 2018g).

Die Verstärkung der Politikkohärenz für eine nachhaltige Entwicklung, die den globalen Herausforderungen gerecht wird, ist auch dezidiert als Ziel 17.14 in den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen formuliert (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015a).

Auch die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) setzt sich intensiv mit dem Thema der Politikkohärenz auseinander. Die OZEA hat dazu in ihrem Dreijahresprogramm 2016 – 2018 eine Forcierung der Abstimmung der Entwicklungspolitik auf internationaler Ebene mit den Vereinten Nationen und der EU festgelegt. Auch auf nationaler Ebene steht die ressortübergreifende Zusammenarbeit für eine kohärente Entwicklungspolitik – sowohl auf politischer Ebene als auch im operativen Bereich – im Blickfeld der Bemühungen. Die Politikkohärenz ist nicht nur im Dreijahresprogramm sondern auch in den strategischen

Leitfäden, OEZA-Leitlinien und den Landes- und Regionalstrategien verankert, um eine möglichst flächendeckende Umsetzung zu gewährleisten (BMeiaA 2016a, S. 25).

- **International Labour Organization – ILO**

Ein Beispiel für eine Organisation, die die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Wahrung der Menschenrechte und die Schaffung von sozialer Gerechtigkeit zum Ziel hat, ist die International Labour Organization (ILO). Die ILO wurde im Jahr 1919 gegründet und im Jahr 1946 als erste Teilorganisation in die Vereinten Nationen aufgenommen. Sie ist eine internationale Vereinigung bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aus den 187 ILO-Mitgliedstaaten (ILO 1996 – 2018a). Gemeinsam wird an Standards für faire Arbeits- und Produktionsbedingungen entsprechend der ILO's Decent Work Agenda gearbeitet (ILO 1996 – 2018b).

### Beispiele auf zivilgesellschaftlicher Ebene

- **Clean Clothes Kampagne**

Die Clean Clothes Kampagne ist eine internationale Aktion, an der weltweit 250 Partnerorganisationen bestehend aus Gewerkschaften und Nichtregierungs-organisationen aus Entwicklungsländern mit Textilproduktion mitwirken. Das Ziel ist die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Textilbranche, der Sportartikel- und Lederindustrie (Clean Clothes Kampagne 2017a).

Durch das weltweite Engagement im Rahmen der Clean Clothes Kampagne konnten beispielsweise bereits wesentliche Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für Textilarbeiter in Bangladesch erreicht werden. So einigten sich im Juni 2017 die internationalen Gewerkschaftsverbände IndustriALL und UNI, Vertreter von Markenunternehmen und Einzelhändler auf eine Verlängerung des seit Mai 2015 in Kraft getretenen Abkommens „Accord on Fire and Building Safety in Bangladesch" bis zum Jahr 2021. Accord ist ein rechtsverbindliches Abkommen zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln in Zulieferfabriken internationaler Textilunternehmen. Bisher konnten in Umsetzung dieses Abkommens durch konkrete bauliche Maßnahmen die Arbeitsbedingungen von rund 2,5 Millionen Textilarbeitern in 1.500 Fabriken verbessert werden (Clean Clothes Kampagne 2017b). Die Clean Clothes Kampagne wird von der

Europäischen Union, der OEZA und FairStyria – EZA Land Steiermark unterstützt. Auch wenn es sich dabei um eine zivilgesellschaftliche Initiative handelt, so spielt die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit als Förderungsgeber eine wesentliche Rolle bei deren Umsetzung und letztendlich auch bei deren Erfolg.

- **FAIRTRADE-Initiative**

Ein weiteres Beispiel für gelebte soziale Verbundenheit nach Young und faire wirtschaftliche Beziehungen wie sie Singer und Pogge fordern, sind Initiativen für einen gerechten Handel, die für den Schutz der Produzenten und für eine gerechte Entlohnung eintreten. Als konkretes Beispiel sei hier die FAIRTRADE-Initiative angeführt (FAIRTRADE Österreich 2018a).

FAIRTRADE Österreich setzt sich seit 1993 für die Unterstützung von Kleinbauern und Plantagenarbeitern in Afrika, Asien und Lateinamerika ein und hat sich 1997 der Dachorganisation Fairtrade International angeschlossen, in der nationale Fairtrade-Initiativen mit den drei Produzentennetzwerken

- Fairtrade Africa
- CLAC Latin American and Caribbean Network of Fair Trade Small Producers
- NAPP Network of Asian and Pacific Producers

und Marketingorganisationen zusammenarbeiten und gemeinsam an der Etablierung des fairen Handels arbeiten (FAIRTRADE Österreich 2018a).

Das Fairtrade-Siegel, das von FAIRTRADE Österreich vergeben wird, garantiert, dass das jeweilige Produkt unter fairen Bedingungen produziert und gehandelt wird und den Fairtrade-Standards entspricht. Diese Standards beinhalten soziale, ökonomische und ökologische Aspekte:

- Soziale Aspekte umfassen die Stärkung der Kleinbauern und Arbeiter durch die Schaffung von demokratisch organisierten Kooperativen, geregelten Arbeitsbedingungen und das Verbot von Kinderarbeit sowie die Unterstützung gewerkschaftlicher Einrichtungen auf Plantagen.
- Ökonomische Aspekte regeln die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Händlern und Produzenten, sodass Mindestpreise und die Auszahlung einer Fairtrade-Prämie festgelegt werden und transparente Handelsbeziehungen vorliegen. Die Fairtrade-

Prämie stellt eine Sozialprämie dar, über deren Verwendung die Bauernfamilien in einem demokratischen Prozess gemeinsam entscheiden.

- Bei den ökologischen Aspekten geht es um die Förderung eines umweltschonenden sowie biologischen Anbaus, natürliche Ressourcen sollen geschützt werden. Pestizide und gentechnisch verändertes Saatgut sind nach den Fairtrade-Standards verboten.

Die Einhaltung dieser Standards wird von FLO-CERT, einer internationalen Zertifizierungseinrichtung garantiert (FAIRTRADE Österreich 2018b).

## 7.3 Entwicklungspolitische Bewusstseinsbildung

Thomas Pogge vertritt die These, dass eine Verpflichtung, etwas gegen die weltweite Ungleichheit zu tun, erst dann entsteht, wenn die Menschen dies für moralisch zwingend halten. Dazu wäre es notwendig, dass diese Problematik von Experten und Wissenschaftlern, die über die entsprechende Sachkenntnis verfügen, öffentlich ins Bewusstsein der Menschen gebracht wird (Pogge 2011, S. 4).

Um dieses Bewusstsein zu schaffen, gibt es auf den verschiedenen Ebenen der Entwicklungspolitik zahlreiche Projekte zur entwicklungspolitischen Bildung, die auf unterschiedliche Zielgruppen abgestimmt sind. Die Europäische Union fördert beispielsweise aktuell ein Projekt des Europarates mit dem Titel „iLEGEND – Intercultural Learning Exchange through Global Education, Networking and Dialogue“ (Council of Europe 2017). Darüber hinaus werden seitens der EU Projekte der entwicklungspolitischen Bewusstseinsbildung im Rahmen des thematischen Programms NSA LA (Non State Actors and Local Authorities) gefördert (CISOCH 2015).

Die OEZA unterstützt die entwicklungspolitische Bildungsarbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen über jährliche Calls, die dazu beitragen, Wissen und Bewusstsein über weltweite Entwicklungen und globale Zusammenhänge zu vermitteln (ADA 2018f).

Auch das Land Steiermark vergibt im Rahmen der Initiative FairStyria über einen jährlichen Call Förderungen an gemeinnützige Organisationen und Vereine für Projekte und Maßnahmen der entwicklungspolitischen Bildung. Die Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Steiermark (Das Land Steiermark 2018b).

Das Land Steiermark führt auch im Rahmen der Initiative FairStyria selbst Projekte und Maßnahmen der entwicklungspolitischen Bildung durch. So wird seit dem Jahr 2005 ein entwicklungspolitischer Informations- und Präsentationstag in Graz veranstaltet, dessen jährliche Durchführung mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Juli 2007 festgelegt wurde (Steiermärkische Landesregierung 2007, o.S.). Dieser ursprünglich als Fairtrade-Tag benannte Aktionstag wurde im Jahr 2012 auf FairStyria-Aktionstag und in den Jahren darauf auf FairStyria-Tag umbenannt. Der Faire Handel, Themen der globalen Verantwortung sowie Projekte der Entwicklungszusammenarbeit bilden seither den Schwerpunkt dieses Informations- und Präsentationstages des Landes Steiermark, der zugleich der Höhepunkt der Fairen Wochen Steiermark mit Veranstaltungen und Aktionen in allen steirischen Regionen im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni ist (Das Land Steiermark 2018d).

Der FairStyria-Tag 2018 widmete sich dem Thema „Menschenrechte stärken". Rund zwei Dutzend steirische entwicklungspolitische Organisationen und Vereine informierten über ihre Arbeit zu diesem Thema und präsentierten vom Land Steiermark geförderte Menschenrechtsprojekte. Hauptzielgruppe dieser öffentlichen Veranstaltung waren Kinder und Jugendliche, für die Workshops und interaktive Führungen angeboten wurden (Das Land Steiermark 2018e und f).

Im Rahmen des FairStyria-Tages am 26. Juni 2018 fand eine Informationsveranstaltung zu den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung für Verantwortungsträger auf politischer und Verwaltungsebene statt. Unter dem Titel *„Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung in Österreich: Was können Bund, Länder und Gemeinden leisten?"* (Das Land Steiermark 2018g) wurde der aktuelle Stand der Umsetzung diskutiert, es wurden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und konkrete Projektbeispiele vorgestellt.

Anlässlich des Europäischen Jahres für Entwicklung 2015, das unter dem Motto „Unsere Welt – unsere Würde – unsere Zukunft" stand, führte das Land Steiermark mit finanzieller Unterstützung der ADA ein Jugendbeteiligungsprojekt mit fünfzig Jugendlichen aus der Steiermark durch. Unter dem Titel „FairYoungStyria – unsere globalen Ziele 2015+" entwickelten die jungen Menschen Ideen zur positiven Veränderung der Welt (Das Land Steiermark 2018h).

## 7.4 Finanzierung

Die Finanzierung von Maßnahmen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) steht auf mehreren Säulen. Den größten Teil der EZA-Gelder bringen öffentliche Stellen (Staaten, Regionen, Gemeinden) auf. Die zweite Säule bilden private Spenden, und die dritte Säule besteht aus Remittances, das sind Überweisungen von Migranten an Verwandte in ihren Heimatländern. In den folgenden Abschnitten werden die einzelnen Säulen der Entwicklungsfinanzierung beleuchtet.

### 7.4.1 Öffentliche Entwicklungsfinanzierung - Official Development Assistance

Die Weltgemeinschaft unterstützt umfangreiche Maßnahmen, Programme und Projekte zur Reduzierung der weltweiten sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten. Alle Mitglieder der Vereinten Nationen – und somit auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union – haben sich im gemeinsamen Beschluss der Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) dazu bekannt, die finanziellen Leistungen für Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahr 2010 auf 0,5 Prozent und bis 2015 auf 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) zu erhöhen (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2000: Millenniums-Erklärung).

Die Höhe der jährlichen Official Development Assistance (ODA) – das sind die staatlichen Leistungen für Entwicklungszusammenarbeit – wird von der OECD veröffentlicht. Im Jahr 2017 umfasste die weltweite ODA eine Gesamtsumme von 146,6 Milliarden USD (vgl. Abb. 5). Die in den MDGs vereinbarten Zielvorgaben wurden allerdings nur von wenigen Ländern erreicht. Einige Länder haben diese Ziele aber sogar überschritten. Laut vorläufigem OECD-ODA-Bericht 2017 sind dies die EU-Mitgliedsstaaten Schweden mit 1,01 %, Luxemburg mit 1,0 %, Dänemark mit 0,72 % und das Vereinigte Königreich Großbritannien mit 0,7 % des BNE. Außerhalb der EU erbrachte Norwegen ODA-Leistungen im Ausmaß von 0,99 % des BNE. Österreichs ODA-Leistungen betrugen 2017 insgesamt 1,23 Milliarden USD, das sind 0,3 % des BNE, der Durchschnitt der DAC-Mitgliedstaaten (Development Assistance Committee-Mitgliedstaaten) liegt bei 0,31 % des BNE (OECD 2018a, S. 1 -5).

Die für den Zeitraum 2000 – 2015 festgelegten Millenniums-Entwicklungsziele fanden in Bezug auf das 0,7 Prozent-Ziel des BNE für Entwicklungszusammenarbeit eine Fortsetzung in den Sustainable Development Goals.

*Abb. 4: ODA der DAC-Mitgliedstaaten 2017 in Prozent des BNE (Quelle: OECD 2018a, S. 5)*

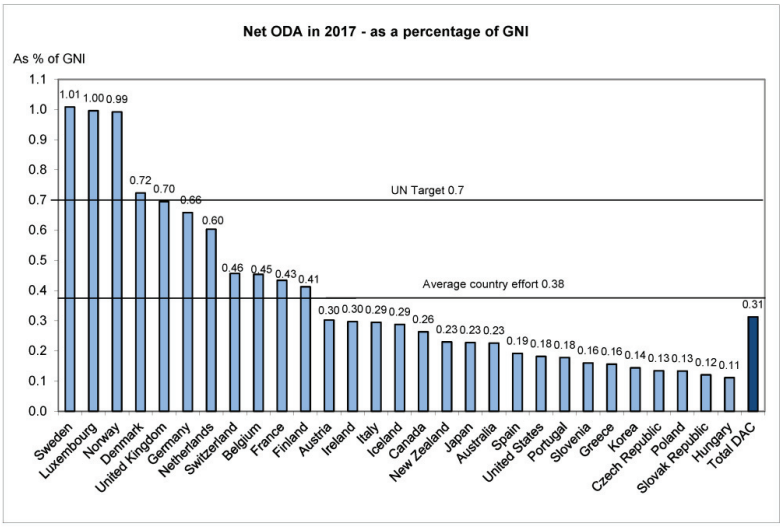


*Abb. 5: ODA der DAC-Mitgliedstaaten in Milliarden US-Dollar (Quelle: OECD 2018a, S. 5)*

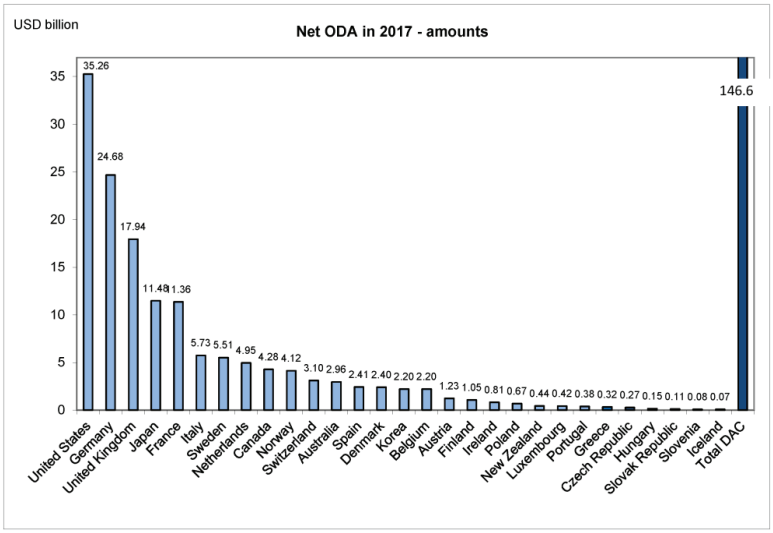


Die Europäische Union (EU) ist mit ihren Mitgliedstaaten der weltweit größte Geber von Beiträgen für Entwicklungszusammenarbeit. Laut OECD umfasste die ODA der zwanzig EU-Mitgliedstaaten des Development Assistance Committee (DAC) im Jahr 2017 eine Gesamtsumme von 82,7 Milliarden USD (OECD 2018b). Diese Summe entspricht laut

Europäischer Kommission 75,7 Milliarden Euro und 0,5 Prozent des BNE der EU-Mitgliedsstaaten (European Commission 2018c).

Die Umsetzung der Projekte, Maßnahmen und Programme erfolgt mehrheitlich über multilaterale Organisationen und Institutionen wie z.B. der UNO oder über Internationale Finanzinstitutionen sowie im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit von nationalen und regionalen Regierungen der EU-Mitgliedsländer.

Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit erbrachte im Jahr 2017 insgesamt ODA-Leistungen im Gesamtumfang von 1,23 Milliarden USD, das sind 0,3 Prozent des BNE (OECD 2018a, S. 5). Dies entspricht 1,09 Milliarden Euro (ADA 2018a). Darin sind alle Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit seitens des Bundes, der Länder und der Gemeinden Österreichs enthalten.

Im Jahr 2016 leisteten die Länder und Gemeinden 14,97 Prozent der gesamtösterreichischen ODA (vgl. Abb. 6).

*Abb. 6: Finanzierungsquellen der österreichischen ODA 2016 (Quelle: ADA 2018a)*

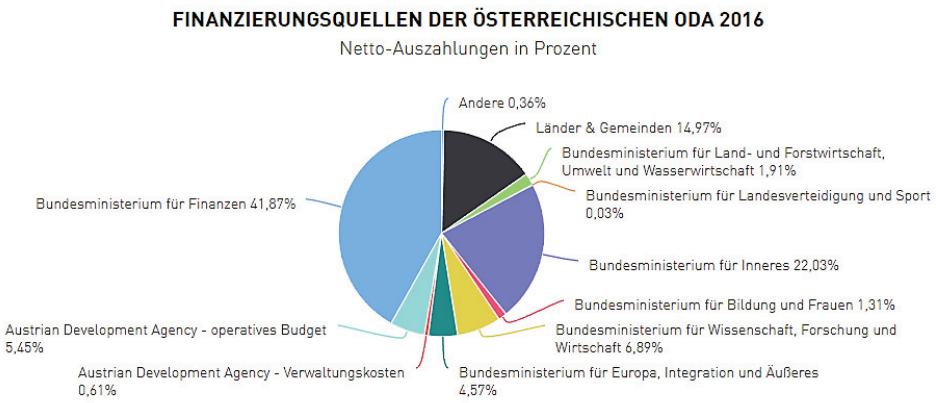


Von den insgesamt 1,09 Milliarden Euro wurden 517,7 Millionen Euro für bilaterale Entwicklungszusammenarbeit und 573,1 Millionen Euro für multilaterale Kooperationen und Programme ausgegeben. Im Jahr 2017 betrug der Budgetanteil für die operative Entwicklungszusammenarbeit durch die Austrian Development Agency (ADA) 94,3 Millionen Euro, das sind rund achtzehn Prozent der gesamten bilateralen ODA. Im Jahr 2016 waren es nur neun Prozent. Die Ursache für den Rückgang der Gesamt-ODA-Quote

Österreichs von 1,478 Milliarden Euro im Jahr 2016 auf 1,09 Milliarden Euro im Jahr 2017 liegt im Rückgang der anrechenbaren Kosten für die Erstversorgung von Flüchtlingen in der Höhe von 403,1 Millionen Euro (ADA 2018a)

Das Land Steiermark leistete im Jahr 2017 Beiträge für Entwicklungszusammenarbeit in der Gesamthöhe von 370.316 Euro und unterstützte damit insgesamt 46 Projekte. Davon wurden für die Umsetzung von Projekten in neunzehn Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas 285.420 Euro ausgegeben und entwicklungspolitische Bildungsmaßnahmen in der Steiermark mit einer Gesamtsumme von 84.896 Euro unterstützt (Land Steiermark 2018j).

*Abb. 7: Entwicklungzusammenarbeit des Landes Steiermark 2017 (Quelle: Land Steiermark 2018j)*

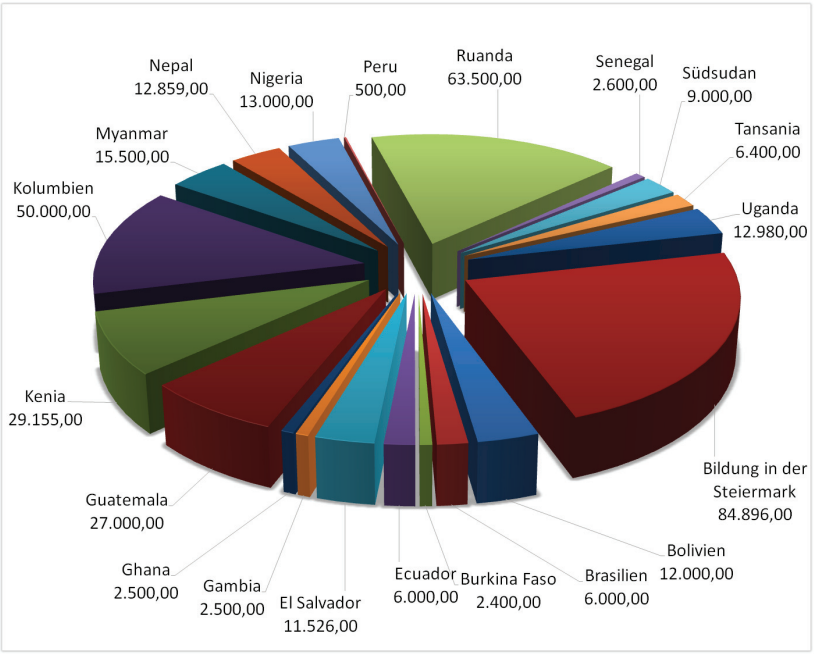


Neben der Aufbringung der jährlichen finanziellen Beiträge für Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, werden sowohl auf internationaler Ebene als auch durch die OEZA konkrete Maßnahmen zur Verringerung der Schuldenlast der Entwicklungsländer gesetzt. Pogge bezeichnet die Entschuldung von Entwicklungsländern in seiner

Gerechtigkeitskonzeption als einen wichtigen Weg, die Lebenschancen der Ärmsten zu verbessern (vgl. Kap. 5.2).

Auf Ebene der Vereinten Nationen haben die Weltbank und der Internationale Währungsfonds im Zeitraum von 2001 bis 2015 für insgesamt 36 Staaten im Rahmen ihrer Heavily Indebted Poor Countries Initiative (HIPC) einen Schuldenerlass von 76,9 Milliarden USD durchgeführt und unter der Multilateral Debt Relief Initiative (MDRI) 42,4 Milliarden USD an offenen Krediten erlassen (The World Bank 2017, S. V).

Auch die OEZA leistete im Zeitraum von 2011 bis 2015 umfangreiche Entschuldungsmaßnahmen. Im Jahr 2011 erfolgten Zins- und Schuldenreduktionen im Ausmaß von 799 Millionen Euro, welche bis zum Jahr 2015 sukzessive auf 1,2 Milliarden Euro angehoben wurden (BMeiA 2016b, S. 57).

Die dreißig Mitglieder des Development Assistance Committee (OECD 2018c) erbrachten im Jahr 2016 gemeinsam Entschuldungsmaßnahmen in der Höhe von 2,5 Milliarden USD (OECD 2017, S. 1). Im Jahr 2017 kam es jedoch zu einer Reduktion des Schuldenerlasses für Entwicklungsländer, wodurch sich die Gesamtsumme auf 558 Millionen USD verringerte (OECD 2018a, S. 1).

Seitens des Landes Steiermark sind Entschuldungsmaßnahmen kein Thema, da im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit keine Kredite vergeben werden.

Pogge sieht in der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zur Armutsreduzierung, wenngleich die weltweiten Leistungen für Entwicklungszusammenarbeit zurückgegangen sind (vgl. Kap. 5.2). Um eine tatsächliche Verringerung der Ungleichheit auf der Welt zu erzielen, sollte jedoch bei der Weltwirtschaftsordnung angesetzt und diese einer Transformation unterzogen werden. Konkret fordert Pogge die Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf alle Devisengeschäfte, um zusätzliche Gelder für gezielte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung zur Verfügung stellen zu können (vgl. Kap. 7.2.1).

Auf Ebene der Europäischen Union wird die Einführung einer Finanztransaktionssteuer bereits seit langem diskutiert, allerdings sind die Beweggründe und Zielsetzungen gänzlich andere. Um sich ein Bild über die langwierigen Entscheidungsfindungsprozesse und komplexen Abstimmungsverfahren auf europäischer Ebene machen zu können, wird der

Weg bis zum aktuellen Stand der Diskussion über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer im Detail beginnend vom Beschluss des Europäischen Rates im Jänner 2013 dargestellt. Dabei wird angemerkt, dass auch diesem Beschluss bereits umfangreiche Diskussionen und Abstimmungsverfahren vorangegangen sind.

Der Rat der Europäischen Union ermächtigte mit Beschluss vom 22. Jänner 2013 die Europäische Kommission, einen Vorschlag für die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer zu erstatten (Amtsblatt der EU 2013a). Die Europäische Kommission brachte daraufhin am 14. Februar 2013 basierend auf einen Erstentwurf aus dem Jahr 2011 einen adaptierten Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit von elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und die Slowakei – in puncto Finanztransaktionssteuer beim Rat ein. Darin wurde als Zielsetzung festgehalten, dass durch die Harmonisierung der Rechtsvorschriften ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Finanzwirtschaft innerhalb der Europäischen Union sichergestellt werden soll. Die zu erwartenden zusätzlichen Steuereinnahmen werden als angemessener Beitrag der Finanzinstitute zu den Kosten der jüngsten Finanzkrise sowie als Maßnahme zur Vermeidung zukünftiger Krisen gesehen, zumal die Finanzinstitute während der Finanzkrise von 2008 bis 2012 von den Rettungs- und Bürgschaftsmaßnahmen der EU-Staaten direkt oder indirekt profitiert hätten. Die Rechtswirksamkeit dieser Richtlinie sollte nach vorheriger formeller Beschlüsse des Rates und der teilnehmenden Nationalstaaten mit 1. Jänner 2014 erfolgen (Europäische Kommission 2013).

Der Rat legte diesen Vorschlag dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWS) zur Stellungnahme vor, welche am 23. Mai 2013 abgegeben und am 19. September 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde (Amtsblatt der EU 2013b). Noch bevor die Stellungnahme des EWS veröffentlicht wurde, reichte das Königreich Großbritannien und Nordirland am 18. April 2013 beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGh) gegen diese Richtlinie eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV ein. Diese Klage wurde jedoch von der Zweiten Kammer des Gerichtshofs am 30. April 2014 abgewiesen (Gerichtshof der Europäischen Union 2014). Trotz dieser Entscheidung des EuGH gibt es auf europäischer Ebene bis dato keinen bindenden Beschluss für die nach dem

zukünftigen EU-Austritt des Königreiches Großbritannien verbleibenden zehn EU-Mitgliedstaaten.

Selbst wenn der Rat der Europäischen Union einen Beschluss zur Umsetzung dieser EU-Richtlinie in der geplanten Form fallen würde, entspricht dessen inhaltliche Zielsetzung in keiner Weise der Forderung Pogges, diese Gelder den Entwicklungsländern zugutekommen zu lassen. Vielmehr geht es dabei um eine Konsolidierung der europäischen Finanzmärkte und um eine Kompensation der von den europäischen Staaten geleisteten Zahlungen zur Bankenrettung während der jüngsten Finanzkrise.

### 7.4.2 Private Entwicklungsfinanzierung

In Bezug auf Leistungen für Entwicklungszusammenarbeit einzelner Personen, kirchlicher Stellen und zivilgesellschaftlicher Organisationen wie Vereine etc. gibt es in den Entwicklungspolitiken von UNO, EU, OEZA und FairStyria – EZA Land Steiermark keine Vorgaben, da es sich um freiwillige Leistungen auf privater Ebene handelt. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass viele Projekte nur durch ein umfassendes finanzielles Engagement aus der Zivilgesellschaft umgesetzt werden können.

Ein besonders signifikantes Beispiel für privat finanzierte Hilfeleistungen ist das World Food Programme (WFP) – das mehrheitlich aus internationalen Spendengeldern finanziert wird. Im Jahr 2016 konnten so 5,9 Milliarden USD für Maßnahmen des WFP aufgebracht werden, wodurch 85 Millionen Menschen durch Soforthilfe, Ernährungsprogramme und Maßnahmen zum Resilienzaufbau in achtzig Ländern der Erde unterstützt werden konnten (WFP 2018).

In Österreich ist HORIZONT 3000 die größte private Organisation für Entwicklungszusammenarbeit, die sich zum Ziel gesetzt hat, benachteiligte Menschen im Globalen Süden zu unterstützen und eine menschenwürdige Entwicklung zu fördern. Mitgliedsorganisationen sind die Dreikönigsaktion, die Katholische Männerbewegung, die Katholische Frauenbewegung, Bruder und Schwester in Not, die Caritas, das Welthaus Diözese Graz-Seckau, die Katholische Kirche - Erzdiözese Wien, plan:g und die Katholische Kirche Kärnten (Horizont 3000 o.J.). Im Jahr 2016 wurden insgesamt Mittel in der Höhe von rund 12,1 Millionen Euro für die Projektarbeit und deren administrativen Verwaltung aufgebracht. Davon leisteten die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit und die

Europäische Union gemeinsam einen Beitrag von knapp sieben Millionen Euro. Aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen. Stiftungen u.a. wurde ein Betrag von mehr als fünf Millionen Euro aufgebracht. D.h., 42,4 Prozent der Budgetmittel von HORIZONT 3000 kamen im Jahr 2016 aus privater Entwicklungsfinanzierung (Horizont 3000 o.J. a, S. 5).

Der Fundraising Verband Austria (FVA) weist im Spendenbericht 2017 eine Summe an privaten Spenden für gemeinnützige Einrichtungen in der Höhe von 640 Millionen Euro im Jahr 2016 und einen prognostizierten Betrag von 630 Millionen Euro im Jahr 2017 aus. In Europa ist ein jährliches Spendenaufkommen von rund 46 Milliarden Euro zu verzeichnen, wobei Österreich mit einer Pro-Kopf-Spendensumme von 74 Euro europaweit auf Platz zehn liegt. Bei Heranziehen des Bruttoinlandsprodukts (BIP) als Vergleichsmaß liegt Österreich mit einem Spendenaufkommen von 0,18 Prozent an neunter Stelle. Im internationalen Vergleich liegen die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) mit Spenden von 349,14 Milliarden Euro und einem Anteil von 2,04 Prozent des BIP im Jahr 2016 weltweit an erster Stelle, allerdings werden hier auch Zuwendungen an Kirchen eingerechnet (FVA 2017, S. 3 - 6).

### 7.4.3 Remittances

Die Weltbank definiert Remittances wie folgt:

> *Personal remittances is the sum of personal transfers and compensation of employees. […] Personal transfers include all current transfers in cash or in kind between resident and nonresident individuals, independent of the source of income of the sender (and regardless of whether the sender receives income from labor, entrepreneurial or property income, social benefits, and any other types of transfers; or disposes assets) and the relationship between the households (regardless of whether they are related or unrelated individuals).*
> (The World Bank Data 2016)

Die Überweisungen von Migranten aus Entwicklungsländern an die Familien oder Verwandten in ihren Heimatländern stellen einen enormen Wirtschaftsfaktor dar. Die Remittances umfassten im Jahr 2015 eine Gesamtsumme von 439,8 Milliarden USD. Im Jahr 2016 gab es einen leichten Rückgang auf 429,3 Milliarden USD. Für das Jahr 2017 wird ein Anstieg auf 443,6 Milliarden USD und 2018 auf 459,1 Milliarden USD prognostiziert. Die Höhe der jährlichen Remittances wurde von der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung in Europa, aber auch in der Russischen Föderation und in der Golfregion beeinflusst. Die sechs

Hauptempfängerländer dieser Überweisungen sind Indien, China, die Philippinen, Mexiko, Pakistan und Nigeria (World Bank Group 2017, S. 1f).

*Abb. 8: Top Remittance Receivers in 2016 (Quelle: World Bank Group 2017, S. 3)*

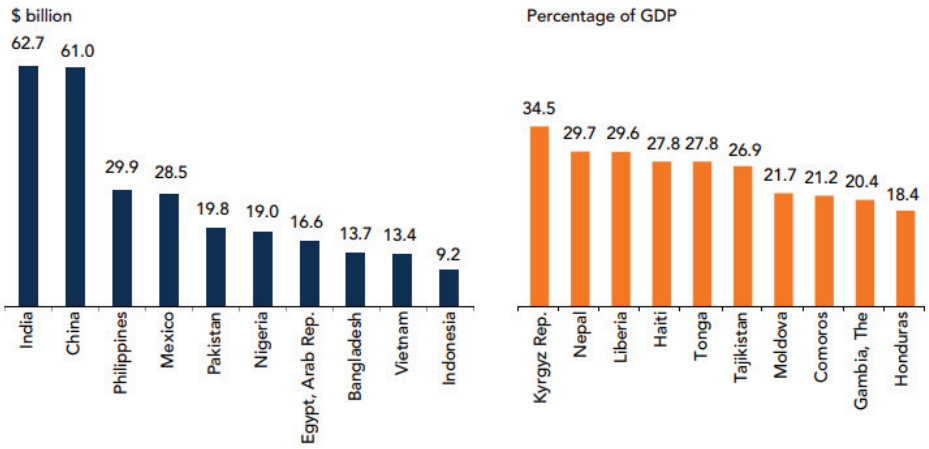


Die für 2017 prognostizierte Gesamtsumme der durchgeführten Remittances an Entwicklungsländer in der Höhe von 443,6 Milliarden USD beträgt somit mehr als das Dreifache der öffentlichen Leistungen für Entwicklungszusammenarbeit der DAC-Mitgliedsländer der OECD von insgesamt 146,6, Milliarden US-Dollar (OECD 2018a, S. 1).

Die Rücküberweisungen von Migranten sind oftmals eine Überlebenshilfe für die Familien in den Heimatländern. Der größte Teil des Geldes wird für das tägliche Leben, für Kleidung und Essen, Energie- und Arztkosten oder den Schulbesuch ausgegeben. Immer wieder werden Remittances auch für Infrastrukturmaßnahmen in deren Heimatdörfer eingesetzt. Auch wenn hier nicht von Entwicklungszusammenarbeit im eigentlichen Sinn gesprochen werden kann, tragen Remittances wesentlich zu einem verbesserten Zugang zu Gesundheit und Bildung für benachteiligte Menschen bei (Bauer et al. 2013).

Insofern sind Remittances ein gutes Beispiel dafür, wie soziale Verbundenheit und Solidarität auf unterster Ebene, nämlich der der Familie stattfinden kann. Durch die Unterstützung von Seiten jener Familienmitglieder, die aufgrund ihrer Migration in ein anderes Land ein geregeltes Einkommen haben, kann zur Verbesserung der strukturellen

Ungerechtigkeit und zur Schaffung neuer Lebensperspektiven im Sinne von Young beigetragen werden.

## 7.5 Fallbeispiele für die konkrete Umsetzung der Entwicklungspolitiken

Zur Veranschaulichung der praktischen Umsetzung der Entwicklungspolitiken der UNO, der EU, Österreichs und der Steiermark werden im Folgenden einige konkrete Projekte aus verschiedenen Themenbereichen vorgestellt, die einen Kontext zu den wichtigsten Anliegen der Philosophen Singer und Pogge und der Philosophin Young aufweisen.

### 7.5.1 UNHCR: Nothilfeeinsatz im Südsudan

Durch den bestehenden Konflikt im Südsudan ist nicht nur eine der weltweit größten humanitären Krisen entstanden, sondern wurde damit auch die drittgrößte Fluchtbewegung in Gang gesetzt, von der rund 3,8 Millionen Menschen betroffen sind. Rund die Hälfte dieser Menschen flüchten in die benachbarten Länder Sudan und Uganda. Die zweite Hälfte sind Binnenflüchtlinge. Frauen und Kinder bilden die Hauptgruppe der Flüchtlinge, die die Aufnahmecamps in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand erreichen, gezeichnet von Hunger und Krankheiten. Das UNHCR leistet lebensrettende Hilfe, bietet Schutz in den Unterkünften, sichert die Versorgung mit Nahrungsmitteln und setzt Maßnahmen zur Gesundheitsversorgung. Dafür wurden im Jahr 2017 insgesamt 883,5 Millionen US-Dollar aufgebracht (UNHCR 2001 – 2018c).

Im South Sudan Regional Refugee Response Plan der UNHCR wird für das Jahr 2018 eine Fortsetzung der Flüchtlingsbewegung prognostiziert, sodass bis Ende 2018 insgesamt 3,135 Millionen Menschen den Südsudan verlassen haben werden. Rund 1,38 Millionen Menschen werden bis Ende 2018 nach Uganda, 1 Million Menschen in den Sudan und rund 485.000 Menschen nach Äthiopien geflüchtet sein. Weitere Fluchtländer sind Kenia, die Demokratische Republik Kongo und die Zentralafrikanische Republik. Zur Versorgung der Menschen sollen von Seiten des UNHCR gemeinsam mit 74 internationalen Partnern aus dem öffentlichen und privaten Bereich insgesamt 1,5 Milliarden US-Dollar eingesetzt werden. Dazu gibt es entsprechend den länderspezifischen Herausforderungen jeweils in den betroffenen sechs Ländern einen Regional Refuge Response Plan. Die Schwerpunkte

der Maßnahmen und Programme umfassen neben Ernährungssicherung und der Bereitstellung menschenwürdiger Unterkünfte auch die Gewährleistung der Rechtssicherheit für Flüchtlinge und die Durchführung von Bildungsprogrammen. Ein weiterer wichtiger Themenbereich sind Maßnahmen gegen Sexual and Gender-based Violence (SGBV), also Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Frauen gegen Gewalt und Missbrauch (UNHCR 2001 – 2018d, S. 6 und S. 15). Für eine länderübergreifende Koordination und rasche Umsetzung der vielfältigen dringend erforderlichen Maßnahmen beschlossen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Etablierung eines Comprehensive Refugee Response Framework (CRRF). Das CRRF gewährleistet die rasche Genehmigung und Umsetzung von Sofortmaßnahmen und längerfristigen Programmen und ist die Schnittstelle zwischen den nationalen und lokalen Institutionen, die für die Flüchtlingsbetreuung verantwortlich sind. Der Großteil der Flüchtlinge aus dem Südsudan flüchtet in Länder und Gebiete, in denen selbst prekäre Lebensbedingungen vorherrschen. Der Flüchtlingsstrom in diese Länder stellt daher eine besondere Herausforderung dar, weshalb das CRRF auch Maßnahmen für den Kapazitätenaufbau von Gemeinden und Institutionen zur Bewältigung dieser Herausforderung setzt (ebd. S. 11).

Die Einrichtung des CRRF und dessen Zielsetzungen sind ein Beispiel für die Schaffung von institutionellen Rahmenbedingungen, um effiziente Handlungsgrundlagen zu etablieren. Dies ist ein praktisches Beispiel zu den diesbezüglichen Überlegungen von Pogge (Pogge 2011, S. 10 – 12). Ebenso spiegelt diese Unterstützungsmaßnahe die moralische Forderung von Singer wider, dass unabhängig von der geographischen Lage und der Anzahl der von einer Katastrophe betroffenen Menschen Hilfe zu leisten ist (Singer 2017, S. 37).

### 7.5.2 EU: Ernährungssicherung in Malawi

Wie aus dem Bericht über die Gesundheitssituation der Menschen in Malawi (Malawi Demographic and Health Survey - MDHS) für die Jahre 2015 und 2016 hervorgeht, stellt die schlechte Ernährungssituation eine große Bedrohung für das Leben von Neugeborenen – insbesondere solcher mit Untergewicht – aber auch für Kinder bis zum fünften Lebensjahr dar. Dies führt zu einer enorm hohen Sterblichkeitsrate, die bei Kindern unter fünf Jahren bei 63 von 1.000 und bei Säuglingen bei 42 von 1.000 liegt. In Malawi stirbt daher laut MDHS eines von sechzehn Kindern vor dem fünften Lebensjahr. Die Müttersterblichkeit bei der Geburt liegt bei 35 von 1.000 Frauen (National Statistical Office und ICS 2017, S. 111).

Aufgrund dieser alarmierenden Daten hat sich das Projekt SUN (Scaling up Nutrition Initiative) zum Ziel gesetzt, eine Verbesserung der Ernährungssituation in ländlichen Haushalten in Malawi, insbesondere in den Bezirken Lilongwe, Salima, Nkhotakota und Dowa sicherzustellen. Dabei soll bereits bei der Ernährung von schwangeren Frauen angesetzt werden. Durch Aufklärungsmaßnahmen beginnend bei der landwirtschaftlichen Produktion von Gemüse bis hin zu einer gesunden Ernährung soll es zur Verbesserung der Ernährungsgesamtsituation in den genannten ländlichen Gebieten kommen. Unterstützt soll die Zielerreichung durch Capacity building auf Regierungs- und Verwaltungsebene in Ernährungsfragen werden.

Konkrete Ziele des Projektes sind:

- Eine zehnprozentige Verringerung der Kindersterblichkeit unter fünf Jahren in den Zielgemeinden.
- Die Anzahl der Haushalte, die gesunde Nahrung produziert, soll um 60 Prozent gesteigert werden.
- Ein umfassendes Verständnis von der Notwendigkeit einer gesunden, abwechslungsreichen Ernährung soll in den Familien, in der Verwaltung, bei zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und andern mit Ernährungsprogrammen befassten Stellen geschaffen werden.
- Insgesamt sollen mit diesem Projekt 26.000 Haushalte erreicht werden: 16.000 Haushalte mit Kindern unter fünf Jahren und 10.000 Schwangere oder Frauen mit Säuglingen. Pro Zielbezirk sind dies 6.500 Haushalte, insgesamt werden 143.000 Menschen von diesem Projekt profitieren.

Eckdaten des Projekts:

Das Projekt SUN wird von Oxfam Great Britain in Kooperation mit der Catholic Health Commission umgesetzt und hat eine Laufzeit von November 2016 bis Oktober 2019. Die Gesamtkosten umfassen rund 1,7 Millionen Euro, die Europäische Union leistet aus dem European Development Fund (EDF) einen Beitrag von knapp 1,5 Millionen Euro, die Partner bringen etwa 166.000 Euro in das Projekt ein (European Commission 2018b).

In diesem Projekt spiegeln sich die Gerechtigkeitskonzeptionen sowohl von Singer, als auch von Pogge und Young wider. Singer geht davon aus, dass wir moralisch dazu verpflichtet

sind, Menschen, die an Unterernährung leiden, zu helfen (Singer 2017, S. 35f). Wenn Pogge fordert, dass Änderungen auf institutioneller Ebene zu besseren Entwicklungschancen führen sollen (Pogge 2011, S. 10 – 12), so wird dieses Ziel durch die oben angeführten Maßnahmen verfolgt. Und nicht zuletzt findet sich das Modell der sozialen Verbundenheit von Young auch im Projekt SUN wieder, indem eine geteilte Verantwortung zwischen den Betroffenen eingefordert und umgesetzt wird (Young 2010, S. 358). Dies sind die Frauen und Familien, die Institutionen in Form der Regierung, der Bezirks- und Gemeindeverwaltungen und jene zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für die Ernährungssicherung einsetzen, aber auch die Weltgemeinschaft, die durch die finanzielle Unterstützung des Europäischen Entwicklungsfonds, von Oxfam und der Catholic Health Commission gemeinsam dieses Projekt ermöglichen.

### 7.5.3 Österreich: Integrierte Entwicklung in Äthiopien

Äthiopien zählt zu den Schwerpunktländern der Österreichischen Entwicklungs-zusammenarbeit. Hauptthemen der seit 1992 bestehenden Zusammenarbeit sind der Aufbau einer effektiven und transparenten Verwaltung sowie die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, um die Ernährungssicherheit zu gewährleisten. Die Landwirtschaft ist in Äthiopien der wichtigste Wirtschaftsfaktor, da rund drei Viertel der Erwerbstätigen in diesem Sektor arbeiten (ADA 2018b).

Daher liegt der Fokus der Entwicklungszusammenarbeit in der kargen Bergregion Nord Gondar auf der ländlichen Entwicklung. Durch die verschiedenen Projektmaßnahmen – wie etwa die Gewährleistung von Rechtssicherheit durch Landvermessungen, eine verbesserte landwirtschaftliche Produktion für die Eigenversorgung, Vermarktung und Bevorratung zur Stärkung der Resilienz im Falle von Dürreperioden – konnten die Lebensbedingungen für insgesamt 350.000 Haushalte verbessert werden. Aber auch Kleinunternehmer profitieren durch die Verbesserung der Wertschöpfungskette in der Bienenzucht und Weihrauchproduktion (ADA 2018c).

Ein weiterer wichtiger Wirtschaftszweig für die Menschen in Nord Gondar ist der sanfte Tourismus, der Köchen, Vermietern, Bergführern, Souvenierhändlern und Bauern eine wichtige Einkommensmöglichkeit bietet. Durch die Unterstützung der Verwaltung des Weltkulturerbes „Nationalpark Simien Mountains“ und die Förderung der Familien in den

umliegenden Dörfern konnte die Artenvielfalt gesichert werden, sodass dieses Region für Trekking-Touristen besonders attraktiv ist. Durch all diese Maßnahmen konnte die Biodiversität des Simien Mountains Nationalpark bewahrt bzw. wiederhergestellt werden, sodass dieser von der UNESCO-Liste der gefährdeten Naturerbe gestrichen werden konnte (ebd.).

Die Zusammenarbeit funktioniert auf verschiedenen Ebenen: Im Förderungsprogramm für Nord Gondar arbeitet die Austrian Development Agency (ADA) mit Nichtregierungsorganisationen wie SOS Kinderdorf oder dem Roten Kreuz zusammen, auch beteiligte sich das Land Niederösterreich an diesem Programm. Weiters wurden auf universitärer Ebene im Landwirtschafts- und Medizinbereich Wissenschaftskooperationen aufgebaut. Die ADA förderte dieses „Livelihood Improvement through Sustainable Resource Management"-Programm in den Jahren 2013 bis 2016 mit insgesamt sechs Millionen Euro (ebd.).

Die Stärkung und Förderung der ländlichen Entwicklung ist ein Projekt, das die Gerechtigkeitskonzeptionen aller drei Philosophen Singer, Pogge und Young beinhaltet. Die moralische Verpflichtung zur Armutsbekämpfung nach Singer (Singer 2017, S. 43 – 45), die Schaffung von Entwicklungschancen auf Basis eines partizipatorischen Ansatzes vor Ort nach Pogge (Pogge 2011, S. 10 – 12) und das Modell der sozialen Verbundenheit von Young, das alle an einem Prozess Beteiligten einbindet (Young 2010, S. 330).

### 7.5.4 Steiermark: MIRIAM – Bildungsprojekte für Frauen in Guatemala

Miriam Guatemala wurde im Jahr 1996 gegründet, um guatemaltekische Frauen aus wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen dabei zu unterstützen, eine universitäre Ausbildung zu machen. Insbesondere sind dies indigene Frauen der Volksgruppen der Mayas, Garífunas und Xincas. Mittlerweile hat MIRIAM Guatemala sein Betätigungsfeld ausgeweitet und sich als eine international anerkannte Organisation für Aus-, Fach- und Weiterbildung von indigenen Frauen etabliert, die sich für Gleichberechtigung, Frauenrechte und gegen Gewalt an Frauen einsetzt (Miriam o.J.).

Das Land Steiermark unterstützt Teile dieser vielfältigen Programme und Angebote von MIRIAM Guatemala, welche auch von steirischen Organisationen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit getragen werden. So förderte das Land Steiermark beispielsweise ein

Stipendienprogramm für die Aus- und Weiterbildung von Frauen. Das Ziel ist, Frauen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrer fachlichen Kompetenz zu fördern. Damit soll ihnen die Mitbestimmung und Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden. Begünstigte dieser Bildungsstipendien sind insbesondere Alleinerzieherinnen und Frauen indigener Volksgruppen. Zusätzlich werden für Frauen aus ländlichen Gebieten oder aus indigenen Volksgruppen Stipendien für eine universitäre Ausbildung gewährt, um damit den Zugang zu qualifizierten Arbeitsplätzen zu sichern. Das Projekt Miriam trägt durch die Förderung der Bildungschancen von Frauen zu einer Verbesserung ihrer Einkommenssituation und zu größerer Selbständigkeit bei.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit von MIRIAM Guatemala ist die Unterstützung von Frauen, die Opfer von Gewalt wurden. Die betroffenen Frauen werden beim Aufbau neuer Lebensperspektiven, die ihre familiäre und persönliche Sicherheit garantieren, unterstützt. Teil dieses Konzeptes sind formelle und informelle Bildungsprogramme und Workshops zu Genderfragen und zur Stärkung des Empowerments. Darüber hinaus erfolgt eine individuelle psychologische Betreuung, die die Frauen dabei unterstützt, die erfahrene Gewalt zu verarbeiten und ihre Traumata zu überwinden. Die Frauen werden bestärkt, in ihrem sozialen Umfeld tätig zu werden und andere Frauen zu ermutigen, aus der Gewaltspirale auszubrechen (Das Land Steiermark 2018i).

Das Frauenbildungsprojekt Miriam basiert auf dem Menschenrechtsansatz und stellt die Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung von Mann und Frau in den Vordergrund. Es leistet somit einen wichtigen Beitrag zu den Zielen 4 und 5 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Das Ziel 4 beinhaltet Maßnahmen, die eine inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten für ein lebenslanges Lernen für alle fördern. Mit dem Ziel 5 soll die Geschlechtergleichstellung erreicht und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigt werden (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015a).

Dabei wird das Empowerment, also die Ermächtigung von Frauen, selbst aktiv zu werden und ihr Schicksal in die Hand zu nehmen, besonders gefördert. So wie Young dies auch in ihrem Modell der sozialen Verbundenheit beschreibt, dass die Betroffenen selbst als ein Teil des Prozesses, in dem Ungerechtigkeiten entstehen, aktiv werden müssen und zur Veränderung und Verbesserung der Situation beitragen müssen (Young 2010, S. 343 – 348).

# 8. Fazit

Ausgangspunkt der Gerechtigkeitskonzeptionen der Philosophen Peter Singer und Thomas Pogge sowie der Philosophin Iris Marion Young ist die moralische Verpflichtung, Maßnahmen gegen globale Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten zu setzen. Die philosophische Herangehensweise an das Thema ist allerdings sehr unterschiedlich: Peter Singer sieht in der Entwicklungshilfe – er verwendet noch immer diesen Begriff anstatt des Begriffs Entwicklungszusammenarbeit – eine generelle moralische Pflicht zu helfen. Thomas Pogge und Iris Marion Young sehen hingegen in der universellen Gerechtigkeitspflicht eine Verpflichtung zu handeln und nicht zu helfen. Laut Pogge ist diese Handlungspflicht in der Größenordnung der Ungerechtigkeit und durch die Verantwortung aufgrund der globalen Vernetzung, wodurch Probleme nicht lokal beschränkt bleiben, begründet. Die Philosophin Iris Marion Young wiederum sieht es als Aufgabe aller an sozialen und strukturellen Prozessen beteiligten Menschen, sich an der Verminderung von Ungleichheiten zu beteiligen.

Die moralische Verpflichtung, durch konkretes Handeln zur Beseitigung der Ungleichheit auf der Welt beizutragen, liegt indirekt allen entwicklungspolitischen Grundsatzbeschlüssen der UNO, der EU, der OEZA und des Landes Steiermark zugrunde, auch wenn dieser Terminus nicht explizit verwendet wird. Mit der Agenda 2030 und den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) haben die Mitglieder der Vereinten Nationen ein wichtiges Dokument für die Ausrichtung der Entwicklungspolitiken auf allen Ebenen geschaffen. Dieser Weltzukunftsvertrag nimmt nicht nur die Industrieländer, sondern auch die Entwicklungsländer in die Pflicht. Er bildet die Leitlinie für die entwicklungspolitischen Strategien und Maßnahmen der UNO und ihrer Teilorganisationen, der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Die SDGs sind somit auch in den Zielsetzungen der Entwicklungszusammenarbeit der Republik Österreich und des Bundeslandes Steiermark verankert.

Die nachhaltigen Entwicklungsziele stehen auch im Zentrum der Bemühungen für eine verstärkte Politikkohärenz auf europäischer, nationaler und internationaler Ebene. Dabei geht es einerseits um die Umsetzung der Zielsetzungen des Europäischen Konsenses für Entwicklungspolitik, indem die Abstimmung der jeweiligen Entwicklungspolitiken und ihrer Ausrichtung und Zielsetzung im Sinne der Umsetzung der SDGs festgelegt wird. Zum

anderen bedeutet Politikkohärenz aber auch, die Interessen der Entwicklungsländer bei allen Politikbereichen zu berücksichtigen und Folgeabschätzungen für geplante Maßnahmen durchzuführen. Damit soll die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit wesentlich erhöht werden.

Die in den SDGs, im Europäischen Konsens für Entwicklungspolitik und in der Politikkohärenz festgelegten Vorgehensweisen sind ganz konkrete Beispiele auf institutioneller Ebene für strukturelle Veränderungen zugunsten einer effektiven Entwicklungszusammenarbeit. Diese spiegeln die Überlegungen von Pogge wider, durch gemeinschaftliches Vorgehen zur Veränderung von Ungleichstrukturen beizutragen.

Ein Beispiel für die Schaffung von institutionellen Rahmenbedingungen zur effizienten Abwicklung von humanitärer Hilfe ist die Einrichtung des Comprehensive Refugee Response Framework im Südsudan. Diese Einrichtung des UNHCR ist die Schnittstelle zwischen den nationalen und lokalen Institutionen und ermöglicht eine rasche und effektive Umsetzung von Nothilfemaßnahmen für Flüchtlinge.

Das von der EU aus dem Europäischen Entwicklungsfonds kofinanzierte Projekt SUN (Scaling up Nutrition Initiative) von OXFAM Great Britain ermöglicht ebenso durch eine vernetzte Vorgehensweise der verschiedenen Ebenen von der Regierung bis zu den Familien und Frauen die Umsetzung umfangreicher Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation in Malawi.

Die Zielsetzungen des Modells der sozialen Verbundenheit von Young, indem alle am Prozess Beteiligten eingebunden werden, finden sich in der Arbeit der International Labour Organization wieder. Diese UN-Teilorganisation besteht aus Vertretern von Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aus 187 Mitgliedstaaten, die gemeinsam Standards für faire Arbeits- und Produktionsbedingungen entwickeln.

Im zivilgesellschaftlichen Bereich leisten Initiativen wie die Clean Clothes Kampagne wichtige Arbeit für die Schaffung fairer Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie. Ebenso trägt die Fairtrade-Initiative durch die Förderung struktureller Veränderungen zu fairen Handels- und Arbeitsbedingungen in Entwicklungsländern bei.

In Bezug auf den konkreten Handlungsvorschlag von Pogge, durch die Schaffung von Entwicklungschancen vor Ort zu einer sozial-ökologische Transformation beizutragen, gibt

es gute Erfolge sowohl auf europäischer, als auch auf nationaler und steirischer Ebene. Ein Beispiel dafür ist das von der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit unterstützte Projekt der ländlichen Entwicklung in Nord Gondar in Äthiopien, bei dem Maßnahmen zur Einkommensschaffung und Ernährungssicherung gesetzt werden. Ein weiteres Beispiel dafür ist das vom Land Steiermark unterstützte Bildungsprojekt MIRIAM in Guatemala, in dem insbesondere indigenen Frauen aus ärmlichen Verhältnissen eine universitäre Ausbildung für bessere Chancen am Arbeitsmarkt gewährt wird.

Zwei weitere sehr konkrete Vorschläge von Pogge für eine sozial-ökologische Transformation fanden bisher jedoch keinen Widerhall: Weder die Einführung einer Globalen Rohstoffdividende, um zusätzliche Gelder für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenschancen für Menschen in Ländern des globalen Südens zu lukrieren, noch die Einführung eines Health Impact Fund für die weltweite Verfügbarmachung leistbarer Medikamente werden auf politischer oder wirtschaftlicher Ebene ernsthaft diskutiert. In diesen beiden Punkten besteht noch großer Handlungsbedarf.

Die von Singer und Pogge vorgeschlagene Verringerung des Wirtschaftswachstums ist ebenso kein internationales Diskussionsthema und wird auch nicht in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen gefordert. In den SDGs ist lediglich im Unterziel 8.4 in Bezug auf ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum formuliert, dass eine Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung angestrebt wird.

Auf UNO-Ebene laufen Bemühungen, im Rahmen der United Nations Conference on Trade and Development insbesondere die Least Developed Countries dabei zu unterstützen, unter fairen Bedingungen am Weltmarkt teilzuhaben und so langfristig der Armut zu entkommen. Dabei werden Maßnahmen zur Schaffung institutioneller Rahmenbedingungen und zur Unterstützung lokaler Wirtschaftsstrukturen gesetzt.

Die Europäische Union setzt durch den Abschluss von Economic Partnership-Agreements (EPAs) mit Staaten in Afrika, in der Karibik und im Pazifik auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern. Diese Form der Wirtschaftsabkommen mit Entwicklungsländern stößt jedoch bei einigen betroffenen Staaten auf Widerstand, da laut deren Meinung ihre Interessen nicht vollständig berücksichtigt werden und EPAs demnach nicht zu einer sozial-ökologischen Transformation beitragen.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern ist auch das Thema der Wirtschaftspartnerschaften, die von der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden. Inwieweit diese Kooperationen zur Stärkung der lokalen Strukturen beitragen, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, da diesbezügliche Daten nicht verfügbar sind.

Das Land Steiermark unterstützt im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit keine Wirtschaftskooperationen. Allerdings werden im Rahmen des Internationalisierungscenter Steiermark auch neue Märkte in Entwicklungsländern erschlossen, um die Exportchancen für steirische Wirtschaftstreibende zu erhöhen. Eine sozial-ökologische Zielsetzung ist dabei nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der Finanzierung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit gibt es auf UNO-Ebene im Rahmen der MDGs und der SDGs die Absichtserklärung, 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) jährlich zur Verfügung zu stellen. Diesen Prozentsatz erreichten oder übertrafen im Jahr 2017 nur die Länder Schweden, Luxemburg, Dänemark, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Norwegen. Österreichs ODA-Leistungen betrugen im Jahr 2017 nur 0,3 % des BNE. Weltweit betrug die Gesamthöhe der finanziellen Beiträge für Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit 146,6 Milliarden USD. Diese Zahl scheint sehr eindrucksvoll zu sein, doch im Bewusstsein, dass laut Angaben der Weltbank im Jahr 2013 weltweit 767 Millionen Menschen unter der Armutsgrenze von 1,90 USD pro Tag lebten und laut dem Multidimensional Poverty Index, der auch soziale Aspekte wie Gesundheit, Bildung und Lebensstandard berücksichtigt, im Jahr 2017 sogar 1,46 Milliarden Menschen von absoluter Armut betroffen waren, sind diese Mittel für die Abschaffung der Armut noch immer nicht ausreichend.

Um zusätzliche Gelder für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut zur Verfügung zu haben, fordert Pogge die Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf alle Devisengeschäfte. Eine Finanztransaktionssteuer ist auf europäischer Ebene diskutiert worden, allerdings mit dem Hintergrund, die zusätzlichen Steuereinnahmen für die Absicherung der europäischen Finanzmärkte zu verwenden und nicht für die von Pogge vorgeschlagene Entwicklungsfinanzierung.

Neben der öffentlichen Entwicklungsfinanzierung spielen private Leistungen der Entwicklungszusammenarbeit durch gemeinnütziger Vereinigungen, Kirchen etc. eine

große Rolle. Der größte Geber von privater Entwicklungsfinanzierung ist das internationale World Food Programme mit einer Summe von 5,9 Milliarden USD im Jahr 2016. Laut Fundraising Verband Austria wurden in Österreich im gleichen Jahr insgesamt 640 Millionen Euro an privaten Spenden für gemeinnützige Einrichtungen aufgebracht, auf EU-Ebene waren es sogar 46 Milliarden Euro.

Im Bereich der privaten Entwicklungsfinanzierung spielen Remittances – also Rückzahlungen von Migranten an die Familien in ihren Herkunftsländern – eine große Rolle. Mit einer Gesamtsumme von prognostizierten 443,6 Milliarden USD umfassen diese im Jahr 2017 das Dreifache der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit in der Höhe von 146,6 Milliarden USD der OECD-DAC-Mitgliedsländer. Remittances stellen somit einen wichtigen Faktor in der sozial-ökologischen Transformation dar, da durch diese familiäre Unterstützung unmittelbar zu besseren Lebenschancen in Bezug auf Bildung, Gesundheit und Einkommen beigetragen wird.

Ein wichtiger Hebel für sozial-ökologische Veränderungen ist die Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für die Ungleichheiten und ungerechten Strukturen, die durch die globale Vernetzung letztendlich alle Menschen betreffen. Dies hat Pogge in seiner Gerechtigkeitskonzeption besonders deutlich zum Ausdruck gebracht. Bewusstseinsbildung zu globalen Themen wird auf allen Ebenen der Entwicklungspolitik ernst genommen – entsprechende Förderungsprogramme für Projekte und Maßnahmen der entwicklungspolitischen Bildung bestätigen das. Ein Beispiel ist der jährlich stattfindende FairStyria-Tag des Landes Steiermark, bei dem rund dreißig entwicklungspolitische Vereine und Organisationen ihre Projekte der Entwicklungszusammenarbeit vorstellen und Workshops für Schulklassen zu globalen Themenstellungen und zu Menschenrechtsfragen anbieten. Eingebettet ist dieser Aktionstag in die sogenannten Fairen Wochen Steiermark mit Veranstaltungen und Workshops in allen steirischen Regionen.

Bewusstseinsbildung als Basis für Veränderungen ist auch der Kern des Global Citizenship Education-Konzepts der UNESCO. Global Citizenship Education (GCED) baut auf die Notwendigkeit zur Bewusstmachung von globalen Zusammenhängen auf, um eine Welt in Frieden und gleichen Chancen und Rechten für alle zu schaffen. Dieses Konzept zielt auf eine politische Bildung für die Weltgesellschaft ab, bei der ein Paradigmenwechsel von der nationalstaatlichen Perspektive auf eine kosmopolitische Sichtweise erfolgt, um so den

Herausforderungen der vernetzten globalisierten und auch glokalisierten Weltgesellschaft zu begegnen (Wintersteiner et al. 2014, S.4).

Ein Weltbürger (Global Citizen) vereint in seiner kosmopolitischen Denkweise das Wissen über weltweite Probleme und deren sozialen, wirtschaftlichen und umweltpolitischen Auswirkungen mit der Kompetenz, kritisch und systematisch die eigene Situation zu reflektieren und in einen globalen Kontext zu stellen, um so ungerechte gesellschaftliche Strukturen und wirtschaftliche Prozesse zu erkennen und in der Folge auch eigene Handlungsmodelle zur Verminderung von Ungleichheiten zu entwickeln (ebd. S. 11).

Beim Global Citizenship-Ansatz geht es nicht wie beim Global Citizen nur um den einzelnen Menschen als Individuum und seine Einbettung in die Weltgesellschaft, sondern um die strukturellen Voraussetzungen für ein Weltbürgertum. Dieser strukturelle Kosmopolitismus hinterfragt bestehende internationale Beziehungen und Entwicklungen wie etwa Kriege, den Klimawandel, die Einhaltung der Menschenrechte und setzt sich mit den politischen Handlungsmöglichkeiten auseinander. Das Ziel ist eine Weltinnenpolitik, die auf den gleichen Standards wie in demokratisch legitimierten Staaten beruht. Global Citizenship Education (GCED) baut darauf auf, dass alle Menschen weltweit die gleichen Chancen auf Basis eines demokratisch legitimierten Staates erhalten, die Menschenrechte für alle gelte und ökonomische Ungleichheiten durch politische Maßnahmen reduziert werden (ebd. S. 12 - 13).

Die Zielsetzungen von GCED finden sich in den philosophischen Konzepten von Pogge und Young wieder. Global Citizenship ist somit ein konkreter Ansatz zur Umsetzung des Vorschlages von Pogge, einen Weltordnungsrahmen zu schaffen, der Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten vermindert und langfristig beseitigt (Pogge 2011, S. 37). Auch beinhaltet das Global Citizenship-Modell die Idee der sozialen Verbundenheit nach Young, indem durch eine geteilte Verantwortung eine Veränderung der strukturellen Ungerechtigkeiten herbeigeführt werden soll (Young 2010, S. 358 – 360).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die philosophischen Gerechtigkeitskonzeptionen von Peter Singer, Thomas Pogge und Iris Marion Young dem Grunde nach in allen europäischen Entwicklungspolitiken enthalten sind, jedoch mit mehr oder weniger Intensität verfolgt werden. Im Bereich der Transformation der Weltwirtschaftsordnung und der damit verbundenen strukturellen Veränderungen gibt es

noch einen großen Handlungsbedarf. Auch sind hinsichtlich der Entwicklungsfinanzierung noch weitere Anstrengungen sowohl auf europäischer als auch auf österreichischer Ebene erforderlich, um das UN-Ziel von 0,7 Prozent des BNE zu erreichen. In Bezug auf die Schaffung eines Bewusstseins für die Notwendigkeit von globaler Solidarität zur Beseitigung von Ungleichheiten gibt es bereits Ansätze auf allen Ebenen. Das Konzept von Global Citizenship Education ist ein gutes Beispiel dafür.

# Literaturverzeichnis

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten; Sektion VII (Hrsg.) (2016a): Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2016 – 2018, Wien.

Generalversammlung der Vereinten Nationen (1948): New York: Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10.12.1948.

Generalversammlung der Vereinten Nationen (2000), New York: Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, Generalversammlungsresolution 55/2 vom 8. September 2000.

Hahn, Henning (2009): Globale Gerechtigkeit – Eine philosophische Einführung, Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Hirschman, Albert O. (1992): Denken gegen die Zukunft. Die Rhetorik der Reaktion, München: Hanser.

Kesselring, Thomas (2003): Ethik der Entwicklungspolitik. Gerechtigkeit im Zeitalter der Globalisierung, München: C.H.Beck.

Landtag Steiermark (2009): Forderung an die Bundesregierung, einen verbindlichen Stufenplan festzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass ab 2010 mindestens 0,51 % des Bruttonationaleinkommens und ab 2015 mindestens 0,7 % des Bruttonationaleinkommens zur Verfügung stehen, Beschluss Nr. 1423 aus der 47. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode vom 17. März 2009, Einl.Zahl 2762/5

Landtag Steiermark (2015): Forderung an die Bundesregierung, in einem Mehrstufenplan die Mittel für die österreichische EZA auf 0,7 % des Bruttonationaleinkommens zu erhöhen, Beschluss Nr., 29, Punkt 1 aus der 4. Landtagssitzung in der XVII. Gesetzgebungsperiode vom 22.09.2015, EZ/OZ 134/6

Landtag Steiermark (2016): Bericht der Steiermärkischen Landesregierung betreffend Europastrategie 2025, Beschluss Nr. 324 aus der 17. Landtagssitzung in der XVII. Gesetzgebungsperiode vom 20.9.2016, EZ/OZ 1006/4

Landtag Steiermark (2017): Bericht der Steiermärkischen Landesregierung betreffend Entwicklungszusammenarbeit des Landes Steiermark im Jahr 2016 (Europabericht Entwicklungszusammenarbeit 2016), Beschluss Nr. 497 in der 25. Landtagssitzung der XVII. Gesetzgebungsperiode vom 25.04.2017, EZ/OZ 1525/3

Nußbaum, Martha Craven (2010): Die Grenzen der Gerechtigkeit, Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit, Berlin: Suhrkamp

Pogge, Thomas (2011): Weltarmut und Menschenrechte, Berlin/New York: Walter de Gruyter GmbH & Co.KG

Rawls, John (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag

Sen, Amartya (2010): Die Idee der Gerechtigkeit, München: C.H. Beck oHG

Singer, Peter (2017): Hunger, Wohlstand und Moral, 1. Auflage, Hamburg: Hoffmann und Campe

Steiermärkische Landesregierung (1981): Errichtung eines Beirates für Probleme der Dritten Welt, Beschluss vom 2.2.1981, GZ: LAD – 03 Ei 1-81/40

Steiermärkische Landesregierung (2006a): „Fair Trade Tag 2006“ in der Grazer Burg, Beschluss vom 10. Juli 2006, GZ: FA1E-L1.40-325/2006-10

Steiermärkische Landesregierung (2006b): Maßnahmen des Landes Steiermark zur Unterstützung der Ziele des „Global Marshall Plans“, Resolution; Beschluss vom 6.2.2006, GZ: FA1E-L1.40-324/2006-7 und FA12A-s.9-1/06-2

Steiermärkische Landesregierung (2007): Fair Trade Tag 2006 in der Grazer Burg, Beschluss vom 03.07.2007, GZ: FA1E-L1.40-325/2006-10

Steiermärkische Landesregierung (2008): Steiermark weite Aktion „FAIRTRADE-Gemeinden und Anerkennung zur globalen Fairness“ im Rahmen der Initiative „FAIR STYRIA“; Beschluss vom 15.12.2008, GZ: FA1E-L1.40-573/2008-5

Steiermärkischen Landesregierung (2016): Neukonstituierung des Fachbeirates für Entwicklungszusammenarbeit beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Geschäftsordnung, Beschluss vom 2.6.2016, GZ: AB09-175/2016-9

Steiermärkischer Landtag (1981): Aufnahme ständiger Budgetposten für Projekte in der Dritten Welt, Beschluss Nr. 329 aus der 24. Sitzung in der IX. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages vom 20.01.1981, Einl.Zahl 386/3

Steiermärkischer Landtag (2002a): Ersuchen an die Bundesregierung, das international vorgegebene Ziel von 0,7 % des BIP für Entwicklungszusammenarbeit bis 2010 umzusetzen, Beschluss Nr. 607, Punkt 3 aus der 26. Sitzung der XIV. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages vom 11.06.2002, Einl.Zahl 884/2

Steiermärkischer Landtag (2002b): Orientierung des öffentlichen Beschaffungswesens am Prinzip des fairen Handels, Beschluss Nr. 607, Punkt 1 aus der 26. Sitzung der XIV. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages vom 11.06.2002, Einl.Zahl 884/2

Steiermärkischer Landtag (2003): Aufforderung an die Steiermärkische Landesregierung zu Maßnahmen für Information und Bewerbung von „Fairtrade“ bei den Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern des Landes Steiermark, Beschluss Nr. 1173 aus der 47. Sitzung der XIV. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages vom 28.10.2003, Einl.Zahl 1555/1

Steiermärkischer Landtag (2006): Unterstützung des Global Marshall Plans, Beschluss Nr. 100 aus der 5. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages vom 14.2.2006, Einl.Zahl 282/4

Wintersteiner, Werner/Grobbauer, Heidi/Diendorfer, Gertraud/Reitmair-Juárez, Susanne (2014): Global Citizenship Education, Politische Bildung für die Weltgesellschaft, Wien: Österreichische UNESCO-Kommission

## Beiträge in Sammelbänden:

Broszies, Christoph/Hahn, Henning (2010): Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltexte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus, Berlin: Suhrkamp Verlag, S. 9 - 52

Young, Iris Marion (2010): Verantwortung und globale Gerechtigkeit – Ein Modell sozialer Verbundenheit. In: Broszies, Christoph/Hahn, Henning: Globale Gerechtigkeit, Schlüsseltexte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus, Berlin: Suhrkamp Verlag, S. 329 - 369

## Internetquellen

ADA (2018a): Austrian Development Agency, Zahlen, Daten, Fakten: Öffentliche Entwicklungshilfeleistungen, online im WWW unter URL: http://www.entwicklung.at/ada/zahlen-daten-fakten/oeffentliche-entwicklungshilfeleistungen/ (Zugriff 02.06.2018)

ADA (2018b): Austrian Development Agency Länder, Äthiopien, online im WWW unter URL: https://www.entwicklung.at/laender/ostafrika-und-horn-von-afrika/aethiopien/ (Zugriff 02.06.2018)

ADA (2018c): Austrian Development Agency, Länder, Äthiopien, Integrierte Entwicklung in den Bergen, online im WWW unter URL: https://www.entwicklung.at/ada/aktuelles/detail/artikel/integrierte-entwicklung-in-den-bergen/ (Zugriff 02.06.2018).

ADA (2018d): Austrian Development Agency, Wirtschaft, online im WWW unter URL: https://www.entwicklung.at/themen/wirtschaft/ (Zugriff 29.06.2018)

ADA (2018e): Austrian Development Agency, Wirtschaftspartnerschaften, online im WWW unter URL: https://www.entwicklung.at/akteure/unternehmen/wirtschaftspartnerschaften/ (Zugriff 29.06.2018).

ADA (2018f): Austrian Development Agency, Entwicklungspolitische Bildung und Kommunikation in Österreich, online im WWW unter URL: https://www.entwicklung.at/ada/entwicklungspolitische-kommunikation-bildung-in-oesterreich/ (Zugriff 29.06.2018)

Amtsblatt der Europäischen Union (2012a): ABl. C 326/13 vom 26.10.2012, Vertrag über die Europäische Union, online im WWW unter URL: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC_1&format=PDF (Zugriff und pdf-Download 16.06.2018)

Amtsblatt der Europäischen Union (2012b): ABl. C 326/47 vom 26.10.2012, AEUV - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, online imWWW unter URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT (Zugriff und pdf-Download 16.06.2018)

Amtsblatt der Europäischen Union (2013a): ABl. L22 vom 25.01.2013, S. 11f: Beschluss des Rates vom 22. Januar 2013 über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (2013/52/EU), online im WWW unter URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013D0052&from=DE (Zugriff und Download 02.07.2018)

Amtsblatt der Europäischen Union (2013b): ABl. C271 vom 19.09.2013: Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer COM(2013) 71 final, online im WWW unter URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013AE1768&qid=1530619945171&from=DE (Zugriff und Download 02.07.2018)

Bauer, David/ Loser, Philipp/ Mustedanagic, Amir (2013): Milliarden aus der Fremde. In: Tageswoche vom 8.5.2013, online im WWW unter URL: https://tageswoche.ch/gesellschaft/milliarden-aus-der-fremde/.

Bendix, Daniel, Ziai Aram (2015): Quallige Verwicklungen. Zur Kritik an dem Begriff „Entwicklung“. In: Netzwerk Friedenskooperative, Friedensforum 2/2015, online im WWW unter URL: https://www.friedenskooperative.de/friedensforum/artikel/quallige-verwicklungen-zur-kritik-an-dem-begriff (Zugriff 26.08.2018).

Brand, Ulrich (2014): Sozial-ökologische Transformation als gesellschaftspolitisches Projekt. In: Zeitschrift Kurswechsel für ein gutes Leben, Heft 2/2014, BEIGEWUM – Beirat für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen. Online im WWW unter

URL: http://www.beigewum.at/kurswechsel/jahresprogramm-2014/heft-22014-kurswechsel-fur-ein-gutes-leben/ (Zugriff und pdf-Download 20.08.2018)

Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (2002): Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, EZA-G, BGBl. I Nr. 49/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2003, online im WWW unter URL: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001847 (Zugriff und pdf-Download 16.08.2017)

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2010 – 2018): Armut, online im WWW unter URL: https://www.bmz.de/de/service/glossar/A/armut.html (Zugriff 20.08.2018)

BMeiA (2016b): Bundesministerium für Europa, Integration, Äußeres, ODA-Bericht 2015, online im WWW unter URL: http://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/ODA-Berichte/ODA-Bericht_2015.pdf (Zugriff und pdf-Download 24.08.2017)

CISOCH (2015): Civil Society Helpdesk, Thematic programme NSA LA, online im WWW unter URL: https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/mwikis/aidco/index.php/Thematic_programme_NSA_LA (Zugriff 09.07.2018)

Clean Clothes Kampagne (2017a): online im WWW unter URL: http://www.cleanclothes.at/de/ (Zugriff 23.08.2017)

Clean Clothes Kampagne (2017b): Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh: May 2018 vom 21.06.2017, online im WWW unter URL: http://www.cleanclothes.at/media/common/uploads/download/abkommen-accord-on-fire-and-building-safety-in-bangladesch/2018-Accord-full-text.pdf (Zugriff und Download 23.08.2017)

Council of Europe (2017): iLegend Intercultural Learning Exchange through Global Education, Networking and Dialogue: online im WWW unter URL: https://rm.coe.int/ilegend-intercultural-learning-exchange-through-global-education-netwo/168070e564 (Zugriff 24.08.2017)

Das Land Steiermark (2016): Europavision 2025, online im WWW unter URL: http://www.europa.steiermark.at/cms/dokumente/12479331_69181620/9ac42737/Europastrategie_2025-Mail.pdf (Zugriff und pdf-Download 18.08.2017)

Das Land Steiermark (2017): FairStyria, online im WWW unter URL: www.fairstyria.at (Zugriff 18.08.2017)

Das Land Steiermark (2018a): FairStyria, Call for proposal, Projekte in Entwicklungsländern, online im WWW unter URL:

http://www.fairstyria.at/cms/dokumente/12552265_134442115/eb71ea72/FairStyria-Call%202018_Einzelprojekte%20in%20Entwicklungsländern.pdf (Zugriff und pdf-Download 16.07.2018)

Das Land Steiermark (2018b): FairStyria, Call for proposal, Projekte der entwicklungspolitischen Bildung in der Steiermark, online im WWW unter URL: http://www.fairstyria.at/cms/dokumente/12552265_134442115/c5d1f69a/FairStyria-Call%202018_Entwicklungspol_Bildung_Steiermark.pdf (Zugriff und pdf-Download 16.07.2018)

Das Land Steiermark (2018c): FairStyria, Call for proposal, Freiwilligeneinsätze (Volontariate) in Entwicklungsländern, online im WWW unter URL: http://www.fairstyria.at/cms/dokumente/12552265_134442115/951aff37/FairStyria-Call%202018_Volontariate_in_Entwicklungsländern.pdf (Zugriff und pdf-Download 16.07.2018)

Das Land Steiermark (2018d): FairStyria, Faire Wochen Steiermark, online im WWW unter URL: http://www.fairstyria.at/cms/ziel/97760936/DE (Zugriff 16.07..2018)

Das Land Steiermark (2018e): FairStyria, EZA-Projekte zum Themenbereich Menschenrechte, online im WWW unter URL: http://www.fairstyria.at/cms/list/44309940/DE/?c=44309940*&limit=J&c32438487=&c32445345=&c48835868=48836400-&qu=#result (Zugriff 16.07.2018)

Das Land Steiermark (2018f): FairStyria-Tag des Landes Steiermark, Programm, online im WWW unter URL: http://www.fairstyria.at/cms/dokumente/12655660_97760936/32cb3f0e/Programm_FairStyria-Tag-26_06_2018.pdf (Zugriff und pdf-Download 16.07.2018)

Das Land Steiermark (2018g): FairStyria, Informationsveranstaltung zur Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung in Österreich: Was können Bund, Länder und Gemeinden leisten?, Programm online im WWW unter URL: www.fairstyria.at/cms/dokumente/12666877_145139978/e3b85b7d/Einladung_SDG-Informationsveranstaltung_Grazer_Landhaus_26062018-A5.pdf (Zugriff und pdf-Download 16.07.2018)

Das Land Steiermark (2018h): FairStyria, Projekt FairYoungStyria – unsere globalen Ziele 2015+, online im WWW unter URL: http://www.fairstyria.at/cms/ziel/122926337/DE/ (Zugriff 16.07.2018).

Das Land Steiermark (2018i): FairStyria, EZA-Projekte, online im WWW unter URL: www.fairstyria.at/cms/list/44309940/DE/?c=44309940*&limit=J&c32438487=32444334-&c32445345=&c48835868=&qu=Miriam#result (Zugriff 16.07.2018)

Das Land Steiermark (2018j): FairStyria-Tag 2018, Plakate EZA Österreich, Steiermark und Europäische Union, online im WWW unter URL: http://www.fairstyria.at/cms/dokumente/12671501_97760936/e31961a5/EZA-Stmk-AT-EU-plakate-2018_A0_.pdf (Zugriff und Download 16.07.2018)

Das Land Steiermark (2018k): Ziele nachhaltiger Entwicklung 2030 der Vereinten Nationen, online im WWW unter URL: http://www.europa.steiermark.at/cms/beitrag/12414782/2950520/ (Zugriff 16.07.2018

Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2015): Fakten zur weltweiten Kindersterblichkeit 2015, online im WWW unter URL: https://www.unicef.de/blob/87046/620b106860f29eb81e1f56101e88f2d7/kindersterblichkeit-2015--faktenblatt-data.pdf (Zugriff und Download 17.08.2017)

Europäische Kommission (2013): Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, COM(2013) 71 final vom 14.02.2013, online im WWW unter URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013PC0071&qid=1530619265495&from=DE (Zugriff und Download 02.07.2018)

European Commission (2016): International Cooperation and Development, Directorate-General for International Cooperation and Development, Main missions of DEVCO Directorates & Units vom 21.12.2016, online im WWW unter URL: https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/mission-statement_en.pdf (Zugriff und pdf-Download 17.08.2017)

European Commission (2017a): International Cooperation and Development, The new European Consensus on Development – EU and Member States sign joint strategy to eradicate poverty vom 07.06.2017, online im WWW unter URL: https://ec.europa.eu/europeaid/news-and-events/new-european-consensus-development-eu-and-member-states-sign-joint-strategy_en (Zugriff 17.08.2017)

European Commission (2017b): International Cooperation and Development, Relation with partners, online im WWW unter URL: https://ec.europa.eu/europeaid/relations-partners_en (Zugriff 17.08.2017)

European Commission (2018a): The European Instrument for Democracy and Human Rights (EIDHR), online im WWW unter URL: https://ec.europa.eu/europeaid/how/finance/eidhr_en.htm_en (Zugriff 20.07.2018)

European Commission (2018b): International Cooperation and Development, Enhancing the capacity of Civil Society Organisations, district level staff and communities in Scaling Up Nutrition initiative in Malawi, Government Hails EU/OXFAM on Scaling up Nutrition (SUN) Project, online im WWW unter URL: https://ec.europa.eu/europeaid/case-

studies/enhancing-capacity-civil-society-organisations-district-staff-and-communities-scaling_en (Zugriff 02.06.2018).

European Commission (2018c): Press Release Database, EU Official Development Assistance reaches highest level ever vom 11.04.2017, online im WWW unter URL: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3002_de.htm (Zugriff und Download 10.06.2018)

European Commission (2018d): International Cooperation and Development, ACP - The Cotonou Agreement, online im WWW unter URL: https://ec.europa.eu/europeaid/regions/african-caribbean-and-pacific-acp-region/cotonou-agreement_en (Zugriff 23.06.2018)

European Commission (2018e): Economic Partnership Agreements (EPAs), Februar 2017, online im WWW unter URL: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/february/tradoc_155300.pdf (Zugriff und Download 24.06.2018)

European Commission (2018f): Overview of Economic Partnership Agreements, Mai 2018, online im WWW unter URL: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/september/tradoc_144912.pdf (Zugriff und Download 24.06.2018)

European Commission (2018g): Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, EU-Bericht 2015, online im WWW unter URL: https://ec.europa.eu/europeaid/politikkohaerenz-im-interesse-der-entwicklung-eu-bericht-2015_de (Zugriff 29.08.2018)

Europäisches Parlament (2018): Kurzdarstellungen zur Europäischen Union, Entwicklungspolitik: ein allgemeiner Überblick, online im WWW unter URL: http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/163/entwicklungspolitik-ein-allgemeiner-uberblick (Zugriff und pdf-Download 02.07.2018)

Europäischer Rat (2017): Rat nimmt neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik an, online im WWW unter URL: http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/05/19-european-consensus-on-development/ (Zugriff und pdf-Download 24.08.2017)

FAO (2017a): Food and Agriculture Organisation of the United Nations, What we do, online im WWW unter URL: http://www.fao.org/about/what-we-do/en/ (Zugriff 16.08.2017)

FAO (2017b): Food and Agriculture Organisation of the United Nations, Strategic planning, online im WWW unter URL: http://www.fao.org/about/strategic-planning/en/ (Zugriff 16.08.2017)

FAIRTRADE Österreich (2018a): Wer wir sind, online im WWW unter URL: https://www.fairtrade.at/fairtrade-oesterreich/wer-wir-sind.html (Zugriff 18.06.2018)

FAIRTRADE Österreich (2018b): FAIRTRADE Standards, online im WWW unter URL https://www.fairtrade.at/was-ist-fairtrade/fairtrade-standards.html (Zugriff 18.06.2018)

FVA (2017): Fundraising Verband Austria, Spendenbericht 2017, online im WWW unter URL: http://fundraising.at/LinkClick.aspx?fileticket=VvP4l4d1NLk%3d&tabid=421&language=de-DE (Zugriff und pdf-Download 08.06.2018)

Generalversammlung der Vereinten Nationen (2000): Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, Generalversammlungsresolution 55/2 vom 08.09.2000, online im WWW unter URL: https://www.unric.org/html/german/millennium/millenniumerklaerung.pdf (Zugriff und pdf-Download 24.08.2018)

Generalversammlung der Vereinten Nationen (2015a): Resolution 70/1 Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vom 25.09.2015, online im WWW unter URL: http://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf (Zugriff und pdf-Download 16.08.2017)

Generalversammlung der Vereinten Nationen (2015b): Resolution 69/313. Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (Aktionsagenda von Addis Abeba) vom 27.07.2015, online im WWW unter URL: http://www.un.org/depts/german/gv-69/band3/ar69313.pdf (Zugriff und pdf-Download 16.08.2017)

Gerichtshof der Europäischen Union (2014): Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. April 2014 betreffend ein „Gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem — Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Art. 329 Abs. 1 AEUV — Beschluss 2013/52/EU — Klage auf Nichtigerklärung wegen Verstoßes gegen die Art. 327 AEUV und 332 AEUV sowie gegen Völkergewohnheitsrecht“, Rechtssache C-209/13 eingereicht am 18. April 2013, online im WWW unter URL: file:///C:/Users/Maria%20Elßer/OneDrive/Masterarbeit/Literatur_FINAL/Tobin-Steuer/4_Urteil_Klagsabweisung_UK_Irland_30.04.2014.pdf (Zugriff und Download 02.07.2018)

Health Impact Fund (o.J.): Scientific Advisory Board, online im WWW unter URL: http://healthimpactfund.org/hif-team/#firstPage-2 (Zugriff 18.06.2018).

Horizont 3000 (o.J.), Österreichische Organisation für Entwicklungszusammenarbeit: online im WWW unter URL: http://www.horizont3000.at/ (Zugriff am 8.6.2018)

Horizont 3000 (o.J. a): Österreichische Organisation für Entwicklungszusammenarbeit, Jahresbericht 2016, online im WWW unter URL: http://www.horizont3000.at/wp-

content/uploads/2017/08/2017-08-04_Horizont3000-JB-WEBt1.pdf (Zugriff und Download am 08.06.2018)

ICS – InternationalisierungsCenter Steiermark GmbH (2018): About, online im WWW unter URL: http://www.ic-steiermark.at/das-ics/about/ (Zugriff 01.07.2018)

ILO (1996 – 2018a): International Labour Organization, Mission and impact of the ILO, online im WWW unter URL: http://www.ilo.org/global/about-the-ilo/mission-and-objectives/lang--en/index.htm (Zugriff 16.06.2018)

ILO (1996 – 2018b): International Labour Organization, Decent work, online im WWW unter URL: http://www.ilo.org/global/topics/decent-work/lang--en/index.htm (Zugriff 16.06.2018)

Miriam (o.J.), Bildungsprojekt zur Frauenförderung online im WWW unter URL: http://www.proyecto-miriam.org/site/gua-deu/index.html (Zugriff 02.06.2018)

National Statistical Office (NSO) Malawi und ICF 2017: Malawi Demographic and Health Survey 2015-16, Zomba, Malawi und Rockville, Maryland, USA, online im WWW unter URL: https://dhsprogram.com/pubs/pdf/FR319/FR319.pdf (Zugriff und Download 02.06.2018)

OECD (2017): ODA 2016 – Development aid rises again in 2016 vom 11.04.2017, online im WWW unter URL: https://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-data/ODA-2016-detailed-summary.pdf (Zugriff und Download 09.06.2018)

OECD (2018a): ODA 2017 – Detailed summary vom 09.04.2018, online im WWW unter URL: http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-data/ODA-2017-detailed-summary.pdf (Zugriff und Download 09.06.2018)

OECD (2018b): Ländervergleich, Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit 2017, online im WWW unter URL: http://www2.compareyourcountry.org/oda?cr=20001&lg=de&page=0 (Zugriff 20.06.2018)

OECD (2018c): Development Assistance Committee, DAC Members, online im WWW unter URL: http://www.oecd.org/dac/dacmembers.htm (Zugriff 20.06.2018)

OPHI (o.J.): Oxford Poverty & Human Development Initiative, Global Multidimensional Poverty Index, online im WWW unter URL: https://ophi.org.uk/multidimensional-poverty-index/ (Zugriff 12.03.2018)

OPHI (2017): Oxford Poverty & Human Development Initiative, Global Multidimensional Poverty Index 2017, online im WWW unter URL: https://www.ophi.org.uk/wp-content/uploads/B48_Global_MPI_2017_2-pager_online.pdf (Zugriff und Download 23.07.2018)

Springer Gabler Verlag (Hrsg.) (2018a): Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Armut, online im WWW unter URL: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/382/armut-v13.html (Zugriff 11.03.2018)

Springer Gabler Verlag (Hrsg.) (2018b): Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Existenzminimum, online im WWW unter URL: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/5581/existenzminimum-v18.html (Zugriff 11.03.2018)

Springer Gabler Verlag (Hrsg.) (2018c): Gabler Wirtschaftslexikon Stichwort: Schwellenländer, online im WWW unter URL: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/schwellenlaender-43902/version-267225 (Zugriff 20.08.2018)

Springer Gabler Verlag (Hrsg.) (2018d): Gabler Wirtschaftslexikon Stichwort: Entwicklungsländer, online im WWW unter URL: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/54900/entwicklungslaender-v6.html (Zugriff 11.03.2018)

Tempest, Matthiew (2017): Keine Neuverhandlungen der EPAs – Heftige Kritik an Malmström, EURACTIV (1999 - 2018), online im WWW unter URL: https://www.euractiv.de/section/entwicklungspolitik/news/keine-neuverhandlungen-der-epas-heftige-kritik-an-malmstroem/ (Zugriff 29.08.2018)

The World Bank (2016a): Taking on Inequalitiy, Poverty and Shared Prosperity 2016, online im WWW unter URL: https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/25078/9781464809583.pdf?sequence=24&isAllowed=y (Zugriff und Download 12.03.2018)

The World Bank (2016b): Global Monitoring Report 2015/16, Development Goals in an Era of Demographic Change, online im WWW unter URL: http://pubdocs.worldbank.org/en/503001444058224597/Global-Monitoring-Report-2015.pdf (Zugriff und Download 10.05.2018)

The World Bank, Data (2016): How to define remittances?, online im WWW unter URl. https://datahelpdesk.worldbank.org/knowledgebase/articles/114950-how-do-you-define-remittances (Zugriff 09.06.2018)

The World Bank, Data (2018a): The World Bank Atlas method - detailed methodology, online im WWW unter URL: https://datahelpdesk.worldbank.org/knowledgebase/articles/378832-what-is-the-world-bank-atlas-method (Zugriff 12.03.2018)

The World Bank, Data (2018b): World Bank Country and Lending Groups, online im WWW unter URL: https://datahelpdesk.worldbank.org/knowledgebase/articles/906519-world-bank-country-and-lending-groups (Zugriff 19.07.2018)

The World Bank, Data (2018c): Country and Lending Groups, Current classification by income, online im WWW unter URL: http://databank.worldbank.org/data/download/site-content/CLASS.xls, (Zugriff und Download 19.07.2018)

The World Bank (2017): International Monetary Fund, Heavily Indebted Poor Countries (HIPC) Initiative and Multilateral Debt Relief Initiative (MDRI) - Statistical Update August 4, 2017, online im WWW unter URL: http://pubdocs.worldbank.org/en/175131505738008789/WB-HIPC-stat-update-2017.pdf (Zugriff und Download 04.07.2018)

The World Bank's Fund for the Poorest IDA (2018), online im WWW unter URL: http://ida.worldbank.org/ (Zugriff 20.07.2018)

The World Bank IBRD – IDA (2018), online im WWW unter URL: http://www.worldbank.org/en/what-we-do (Zugriff 20.07.2018)

The World Bank, The Data Blog (2018): The 2016 edition of World Development Indicators is out: three features you won't want to miss, online im WWW unter URL: http://blogs.worldbank.org/opendata/2016-edition-world-development-indicators-out-three-features-you-won-t-want-miss (Zugriff 28.08.2018)

UNCTAD United Nations Conference on Trade and Development (2017): UNCTAD at a Glance, online im WWW unter URL http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/osgciomisc2017_en.pdf?user=17 (Zugriff und Download 24.06.2018)

UNDP United Nations Development Programme (2016): Data, Human Development Index, online im WWW unter URL: http://hdr.undp.org/en/content/human-development-index-hdi (Zugriff am 12.03.2018)

UNDP United Nations Development Programme (2018a): Sustainable Development, online im WWW unter URL: http://www.undp.org/content/undp/en/home/sustainable-development.html, Zugriff 20.07.2018)

UNDP United Nations Development Programme (2018b): Democratic governance and peacebuilding, online im WWW unter URL: http://www.undp.org/content/undp/en/home/ourwork/democratic-governance-and-peacebuilding/overview.html (Zugriff 20.07.2018)

UNDP United Nations Development Programme (2018c): Climate and disaster resilience, online im WWW unter URL: http://www.undp.org/content/undp/en/home/climate-and-disaster-resilience.html (Zugriff 20.07.2018)

UNHCR The UN Refugee Agency (2001 – 2017), online im WWW unter URL: http://www.unhcr.org (Zugriff 16.08.2017)

UNHCR The Refugee Organisation (2001 – 2018a), Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (In Kraft getreten am 22. April 1954) Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (In Kraft getreten am 4. Oktober 1967), online im WWW unter URL: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf (Zugriff und Download 17.5.2018)

UNHCR The Refugee Organisation (2001 – 2018b), Online im WWW unter URL: http://www.unhcr.org/dach/at/ueber-uns/unser-mandat (Zugriff 27.05.2018)

UNHCR The Refugee Organisation (2001 – 2018c), Online im WWW unter URL: http://www.unhcr.org/dach/at/ueber-uns/wo-wir-taetig-sind/afrika/nothilfeeinsatz-suedsudan (Zugriff 27.05.2018)

UNHCR The Refugee Organisation (2001 – 2018d): The South Sudan Regional Refugee Response Plan, Online im WWW unter URL: https://data2.unhcr.org/en/documents/download/61894 (Zugriff und Download 27.05.2018)

UNICEF for every child (2017), online im WWW unter URL: https://www.unicef.org/ (Zugriff 16.08.2017)

UNRIC (2017a): Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa, Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26.06.1945, online im WWW unter URL: http://www.unric.org/de/charta (Zugriff und pdf-Download 16.08.2017)

UNRIC (2017b): Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa, Das System der Vereinten Nationen, online im WWW unter URL: http://www.un.org/Depts/german/orgastruktur/dpi2470rev5-german.pdf (Zugriff und pdf-Download 16.08.2017)

UNRIC (2017c): Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa, Millenniums-Entwicklungsziele, online im WWW unter URL: https://www.unric.org/de/wirtschaftliche-und-soziale-entwicklung/26307 (Zugriff 24.08.2018)

Vereinte Nationen (2015): Millenniums-Entwicklungsziele, Bericht 2015, online im WWW unter URL: http://www.un.org/depts/german/millennium/MDG%20Report%202015%20German.pdf (Zugriff und Download 24.08.2018)

Vereinte Nationen (2017): Ziele für nachhaltige Entwicklung Bericht 2017, online im WWW unter URL: http://www.un.org/depts/german/millennium/SDG%20Bericht%202017.pdf (Zugriff und pdf-Download 07.02.2018)

WFP (2018): World Food Programme, online im WWW unter URL: http://www1.wfp.org/overview .(Zugriff 04.06.2018)

WHO (2018): World Health Organisation, online im WWW unter URL: http://www.who.int/en/ (Zugriff 20.07.2018)

World Bank Group (2017): Migration and Development, Brief 27, Migration and Remittances, Recent Developments and Outlook, online im WWW unter URL: http://pubdocs.worldbank.org/en/992371492706371662/MigrationandDevelopmentBrief27.pdf (Zugriff und Download 08.06.2018)